

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber. Bundeswettbewerbsbehörde Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Layout: Matthias Dolenc (BMDW), Sandra Böhmwalder (BWB),

Mag. Marcus Becka, LL.M. (BWB)

Druck: Bundesministerium für

Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Bildnachweis: Wenn nicht anders angegegen, liegen die

Bildrechte bei der BWB. Alle abgebildeten Personen haben die Zustimmung der Verwendung erteilt.

Deckblatt: Adobe Stock

Wien, September 2020

Inhalt

V	orwort	3
4	All many air an Tail	
	Allgemeiner Teil	
	1.2 Das neue Organigramm der BWB	
	1.3 Die BWB und die Europäische Union	
	1.4 Die Bundeswettbewerbsbehörde und ihre Entwicklung	
	1.5 Internationale Kooperation	
	1.5.1 Arbeitstreffen und Visits in Wien von europäischen und	
	interantionalen Wettbewerbsbehörden	18
	1.5.2 United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD)	
	1.5.3 Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)	
	1.5.4 BWB tritt Internationalem Wettbewerbsrecht-Netzwerk für	20
	Verfahren-Standards (ICN CAP) bei	24
2	Competition Advocacy	25
	2.1 BWB im Top 4-Ranking der Wettbewerbsbehörden weltweit	
	2.2 Die Competition Talks der BWB	
	2.3 Publikationen & Vorträge	29
	2.4 Standpunkt zu Fragen der Anwendbarkeit des kartellrechtlichen Konzernprivile	∍gs30
	2.4 Broschüre Kartellrecht und Schiedsgerichtsbarkeit	31
	2.6 Positionspapier zur Debatte um European Champions und der Forderung	
	nach einer Lockerung der EU-Fusionskontrolle	32
	2.7 Zweiter Teilbericht zum Thema "Gesundheitsvorsorge im ländlichen Raum"	
	im Rahmen der Branchenuntersuchung Gesundheit	
	2.8 Branchenuntersuchung Mietwagen- und Taxigewerbe der BWB	35
	2.9 Kartellrecht Moot Court 2019	37
2	Nationale Zusammenschlüsse	40
3	3.1 Zusammenschlussstatistik	
	3.2 Pränotifikationsgespräche	
	3.3 Brau Union AG / Vereinigte Kärntner Brauereien AG	
	3.4 Österreichische Post AG / Assets der DHL Paket (Austria) GmbH	
	3.5 REWE-ZENTRALFINANZ eG; Lekkerland AG & Co. KG; Lekkerland AG	
	3.6 EVENTIM LIVE GMBH; Barracuda Holding GmbH	
	3.7 Google LLC; Looker Data Sciences, Inc	
	3.8. Verbotene Durchführungen hzw. unrichtige/irreführende Angaben	

4	Kartelle, abgestimmte Verhaltensweisen und Ermittlungen	54
	4.1 Hausdurchsuchungen	54
	4.2 Laufende Ermittlungen in der Baubranche	54
	4.3 Laufende Ermittlungen im Bereich der Verbrauchserfassung und Abrechnung	
	von Energie und Wasser ("Submetering")	55
	4.4 Anker Snack & Coffee Gastronomiebetriebs GmbH	
	4.5 Bose Ges.m.b.H.	56
	4.6 Specialized Europe B.V	56
	4.7 Banner GmbH; BMG Metall und Recycling GmbH; Eco-Bat Technologies Limited	57
	4.8 Werbeblocker Adblock Plus / Eyeo; Google	57
	4.10 Ermittlungen im Bereich Bau- und Möbeltischlerei	
	4.11 Ermittlungen gegen Amazon	
5	Sonstige Verfahren und Berichte	63
	5.1 Auftragsvorprüfungen gemäß §§ 6 ff ORF-G	63
	5.2 Verbraucherbehördenkooperation	
	5.3 Whistleblowing-System	70
	5.4 BWB nimmt am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) teil	71
	5.5 Fachbereich Telekommunikation, Post der RTR und BWB vertiefen	
	ihre Zusammenarbeit bei Digital-Themen - Task Force Plattform Monitoring mit RTR	71
6	Anhang 73	
	6.1 Aktenanfall 2019	73
	6.2 Geldbußenentscheidungen in Österreich von 2002-2019	74
	6.3 Fusionsstatistik	
	6.4 Abkürzungsverzeichnis	.100
	6.5 Schwerpunktempfehlungen der WBK an die BWB	.103
	6.6 Stellungnahme der WBK	

Hinweis: Zum besseren Verständnis und zur leichteren Lesbarkeit gilt im gesamten Tätigkeitsbericht, falls nicht anders angegeben, bei allen personenbezogenen Bezeichnungen die gewählte Form für beide Geschlechter.

"Wenn ein Unternehmen auf Dauer bestehen und fortschrittlich bleiben will, gibt es nichts Schlimmeres, als keine Wettbewerber zu haben."

Robert Bosch (1861-1942), dt. Industrieller, Firmengründer

Vorwort

Das Jahr 2019 war in der Tätigkeit der Bundeswettbewerbsbehörde wieder gekennzeichnet durch intensive Arbeit im Ermittlungsbereich. So wurden insgesamt 24 Hausdurchsuchungen in unterschiedlichen Branchen durchgeführt und durch Anträge der BWB an das Kartellgericht über 1,8 Millionen Euro an Geldbußen verhängt.



Dr. Theodor Thanner Generaldirektor für Wettbewerb

Die Zusammenschlussanmeldungen haben im Jahr 2019 erneut einen Höhepunkt erreicht. Im Vergleich zum Vorjahr (2018: 481) wurden 495 Zusammenschlüsse bei der BWB angemeldet, was einen Anstieg um 14 Zusammenschlüsse bedeutet.

Ein weiteres wichtiges Thema war die Präventions- und Informationsarbeit. Die BWB veröffentlichte im Jahr 2019 vier Publikationen:

- Positionspapier zu nationalen und europäischen Champions,
- Standpunkt zu Fragen zur Anwendbarkeit des kartellrechtlichen Konzernprivilegs,
- Broschüre zu Kartellrecht und Schiedsgerichtsbarkeit,
- Bericht zu Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum.

Neben zahlreichen Vorträgen und Publikationen veranstaltete die BWB dieses Jahr wieder einen Competition Talk. Zudem wurde der Kartellrecht Moot Court das fünfte Mal in Folge durchgeführt.

Abschließend möchte ich mich ganz herzlich bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanken, welche auch im Jahr 2019 wieder hervorragende Arbeit geleistet haben!

Dr. Theodor Thanner

Generaldirektor für Wettbewerb

Die BWB 2019

Daten und Fakten

1 Competition Talk

Kartellrecht Moot Court

Standpunkt zu Fragen der Anwendbarkeit des kartellrechtlichen Konzernprivilegs | Broschüre Kartellrecht und Schiedsgerichtsbarkeit | Positionspapier zu nationalen und europäischen Champions | Bericht zu Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum

495 nationale & 370 EU Zusammenschlüsse

1.807.500 Euro Geldbußen

- 24 Hausdurchsuchungen
- 14 Kronzeugenanträge
- 45 Whistleblowingmeldungen

1 Allgemeiner Teil

1.1 Die Bundeswettbewerbsbehörde

Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) wurde 2002 als monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde errichtet. Sie wird vom unabhängig und weisungsfrei gestellten Generaldirektor für Wettbewerb geleitet.

Was sind die Ziele der Bundeswettbewerbsbehörde?

- Sicherstellung von funktionierendem Wettbewerb in Österreich
- Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsbeschränkungen beseitigen
- Zusammenschlusskontrolle sowie
- Information und Prävention

Die Grundlagen zur Erreichung dieser Ziele sind das Kartell- und Wettbewerbsgesetz, das Kartellverbot des Art 101 und das Marktmachtmissbrauchsverbot des Art 102 AEUV sowie die EU-Fusionskontrollverordnung (FKVO).

Welche Aufgaben hat die Bundeswettbewerbsbehörde zur Erreichung der Ziele?

- Untersuchung von vermuteten oder behaupteten Wettbewerbsbeschränkungen
- Verfolgung mittels Wahrnehmung der Amtsparteistellung vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht
- Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich
- Untersuchung von Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist
- Zusammenarbeit mit Regulatoren
- Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden
- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik ("competition advocacy"), sowie zu legistischen Vorhaben
- Antragstellung nach § 7 Abs 2 Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBI 392/1977, idF BGBI 1 62/2005
- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG sowie

- Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings
- Verbraucherbehördenkooperation
- Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung nach §§ 6 ff ORF-Gesetz

Folgende Instrumente zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben sind im WettbG vorgesehen¹:

- Auskunftspflicht von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen gegenüber der BWB
- Möglichkeit der BWB, sich insbesondere Zeugen und Sachverständiger zu bedienen
- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen samt der Befugnis zur Anfertigung von Kopien oder sonstigen Abschriften
- Durchführung von Hausdurchsuchungen (auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des Kartellgerichts, ggfs unter Heranziehung der Sicherheitskräfte) bei begründetem Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Kartellgesetz oder die Art 101 und 102 AEUV
- sowie zur Unterstützung der Europäischen Kommission bei Nachprüfungen

Seit Inkrafttreten des VBKG² Ende 2006 ist die Bundeswettbewerbsbehörde befugt, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und anderen zuständigen Behörden innergemeinschaftliche Verstöße gegen bestimmte, in Umsetzung einschlägiger unionsrechtlicher Richtlinien zum Schutz der Verbraucherinteressen erlassener Gesetze, abzustellen. (vgl. dazu die Änderungen durch Inkrafttreten der neuen CPC-VO mit 17.01.2020; näheres in Kapitel 5.2).

Zusätzlich obliegt der BWB die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG sowie die Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung neuer Angebote des ORF insofern, als die BWB zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Wettbewerbskommission

Die Wettbewerbskommission (WBK) ist das beratende Organ der Bundeswettbewerbsbehörde. Sie besteht aus acht Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Die

¹ Für Zwecke der Geltendmachung von UWG-Unterlassungsansprüchen kommen der BWB keine der in der Folge genannten Ermittlungsbefugnisse zu (§ 2 Abs 1 Z 7 WettbG).

² Seit 29.12.2006 siehe § 14 Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz (Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz).

Mitglieder der WBK werden alle vier Jahre vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) berufen. Dabei kommt der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs das Nominierungsrecht für je ein Mitglied (Ersatzmitglied) zu. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Die aktuelle Funktionsperiode dauert von 2018 bis 2022. Den Vorsitz der Wettbewerbskommission hält derzeit RA Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner.

Mitglied	Ersatzmitglied	Entsendet durch
RA HonProf. DDr. Jörg Zehetner (Vorsitz) RA bei KWR; Honorar- professor Universität Salzburg	FH-Prof. Dr. Cordula Cerha Institut für Handel und Marketing, WU Wien	BMDW
Mag. Maria Mercedes Ritschl (Stellvertretung) IV	Mag. Ingrid Schöberl stv. Bereichsleiterin, IV	BMDW
Dr. Michael Sachs Vizepräsident des BVwG	Mag. Dr. Agnes Kügler, MSc WIFO	BMDW
MMag. Dr. Stephan Wiener, LL.M. Amt der Tiroler Landesregierung	Mag. Georg Konetzky Sektionschef IV, BMDW	BMDW
Ing. Mag. Andreas Graf Landwirtschaftskammer	Mag. Martin Längauer Landwirtschaftskammer	Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Mag. Helmut Gahleitner Bundesarbeiterkammer (AK)	Mag. Roland Lang Bundesarbeiterkammer (AK)	Bundesarbeiterkammer
Dr. Rosemarie Schön WKÖ	Dr. Winfried Pöcherstorfer LL.M. (LSE) WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
Mag. Georg Kovarik ÖGB	Mag. Ernst Tüchler ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund

Der Bundeskartellanwalt

Neben der BWB wurde im Juli 2002 als weitere Amtspartei der Bundeskartellanwalt eingerichtet, welcher dem BMJ unterstellt ist. Der Bundeskartellanwalt ist zur Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts berufen. Sowohl das Wettbewerbsgesetz als auch das Kartellgesetz sehen nicht nur, aber insbesondere im Bereich der Zusammenschlusskontrolle eine enge Zusammenarbeit zwischen den Amtsparteien vor. Diese gestaltete sich auch im Jahr 2019 positiv. (Der Jahresbericht des Bundeskartellanwalts kann auf der Webseite des BMJ abgerufen werden).

Wirkungsorientierung und Zielsetzung der BWB

Die BWB hatte sich für das Jahr 2019 folgende Ziele gesetzt:

Ziel 1: Verbesserung/Aufrechterhaltung des Wettbewerbs

Dabei waren vor allem die Ermittlungen bei Wettbewerbsverstößen, die Zusammenschlusskontrolle sowie europäische und internationale Kooperation eines der obersten Ziele der BWB. Diese Ziele konnten durch die erfolgreiche Durchführung von Ermittlungshandlungen, einer effektiven Zusammenschlusskontrolle und durch konstruktive Fortführung der Kooperation mit anderen Behörden der EU auch erreicht werden.

Ziel 2: Building Awareness

Diese Zielsetzung war geprägt durch Fortführung und Verbesserung der Aufklärungsarbeit. Zur Erfüllung des Auftrags der Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit betreibt die BWB eine eigene Webseite, um einerseits den gesetzlichen Publikationspflichten nachzukommen (§ 10b WettbG) und andererseits, um Transparenz sicherzustellen. Des Weiteren stellt die BWB Informationen über Twitter und YouTube zur Verfügung. Eine Erhöhung der Transparenz durch Beibehaltung einer informativen und übersichtlichen Homepage und Fortführung der effektiven Pressearbeit wurde umgesetzt. Die BWB erhält darüber hinaus täglich eine Vielzahl an Pressenanfragen (national und international) zu Verfahren und allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhängen.

Ziel 3: Qualitätsmanagement

An die Mitarbeiter der BWB werden hohe Anforderungen gestellt, da sie in direktem Kontakt mit dem Markt (Unternehmen und Konsumenten) stehen und in Zusammenschluss- und Kartellverfahren das öffentliche Interesse vor den Gerichten verteidigen müssen. Zu einer erfolgreichen Wahrnehmung dieser Aufgaben ist es notwendig, dass die BWB-Mitarbeiter demselben Qualitätsstandard entsprechen wie die anwaltliche Vertretung bzw. ökonomische Beratung der Unternehmen.

Die BWB sorgt mit einem maßgeschneiderten Ausbildungsprogramm (laufende interne Schulungen, Expertentreffen, Job-Rotation, Study Visits etc) dafür, dass der hohe Qualitätsstandard beibehalten und verbessert wird. Auch im Jahr 2019 konnten wieder einige Maßnahmen zur Mitarbeiteraus- und -weiterbildung gesetzt und auch selbst entwickelt werden.

Ziel 4: Konsolidierung

Ein effektiver und moderner Kartellrechtsvollzug macht es notwendig, die Behörde fachlich und strukturell ständig weiterzuentwickeln. Eine Evaluierung eigener Prozesse, das Auswerten von In- und Outputs der Behörde sowie die Umsetzung der daraus gewonnenen Erkenntnisse haben zum Ziel die BWB zukunftssicher für die tägliche Arbeit und die sich daraus ergebenden Herausforderungen zu machen.

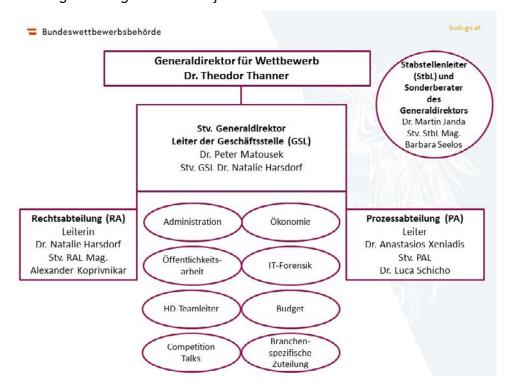
Ziel 5: Digitale Herausforderungen

Die Digitalisierung betrifft alle Bereiche der Wirtschaft, so auch den Wettbewerb. Die BWB hat die Entwicklungen bereits früh erkannt und setzt seit mehreren Jahren auf zukunftssichere Methoden. Sowohl bei den Ermittlungen – etwa durch IT-gestützte Tools bei der Auswertung – als auch bei den Präventionskampagnen, bis hin zu der Ausbildung von Mitarbeitern der Behörde. So ist die BWB gut für die digitalen Herausforderungen der Zukunft gerüstet.

1.2 Das neue Organigramm der BWB

Die BWB evaluiert ihre Arbeitsprozesse sowie Arbeitsstrukturen laufend. Aufgrund der dringend notwendigen personellen Aufstockung war es bereits 2017 notwendig eine Rechts- und Prozessabteilung zu errichten.

Im Jahr 2019 wurde eine weitere Stabstelle mit der Funktion des Sonderberaters für Generaldirektors errichtet, welche von Dr. Martin Janda geleitet wird. Der Stabstelle obliegt die Koordinierung und zusammenfassende Wahrnehmung von Aufgaben und Projekten für den Generaldirektor.



Zusätzlich erhielt die Führungsebene der BWB Unterstützung im Herbst 2019. Drei MitarbeiterInnen wurden mit der Stellvertretungsfunktion in den Abteilungen betraut:

- Die Leiterin der Rechtsabteilung, Dr. Natalie Harsdorf LL.M., wird von Mag. Alexander Koprivnikar vertreten.
- Der Leiter der Prozessabteilung, Dr. Anastasios Xeniadis LL.M., wird von Dr. Luca Schicho LL.M. vertreten.
- Der Stabstellenleiter und Sonderberater des Generaldirektors für Wettbewerb Dr. Martin Janda wird von Mag. Barbara Seelos vertreten.

1.3 Die BWB und die Europäische Union

Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

Die Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich hat im Wesentlichen zwei Aspekte. Einerseits vollziehen die nationalen Wettbewerbsbehörden unmittelbar die unionsrechtlichen Wettbewerbsvorschriften und andererseits unterstützen die nationalen Behörden die Europäische Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von der Europäischen Kommission (hier: Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Unionsrechts durchgeführten Verfahren und sind befugt, in diesen Verfahren ihre Standpunkte einzubringen.

Darüber hinaus findet eine laufende und enge Zusammenarbeit, verbunden mit regelmäßigem Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie der Entwicklung von Best Practices im Rahmen der VO 1/2003 zur Wahrung der Kohärenz bei der dezentralen Anwendung des Unionsrechts eingerichteten Netzwerks der Wettbewerbsbehörden, das sogenannte European Competition Network (ECN), statt.

Auf europäischer Ebene hat die BWB 2019 an folgenden Arbeitsgruppen teilgenommen:

ECN Arbeitsgruppen	
ECN Director Generals Meeting	ECN Cartel Working Group
ECN Cooperation Issues and Due Process	ECN Vertical Restraints
ECN Horizontal & Abuse	ECN Digital Investigations & Artificial Intelligence (vormals Forensic IT)
ECN Digital Markets (inkl. Workshop)	ECN Merger Working Group
ECN Banking & Payments	ECN Pharma & Health
ECN Food	ECN Telecom
ECN Online Hotel Booking	ECN Advocacy & Communication
ECN Plenary Meeting	

ECN+ Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden

Seit Mitte Mai 2017 wurde der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts in der Ratsarbeitsgruppe Wettbewerb bearbeitet. Die Vorschläge zielen darauf ab, die Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in den Mitglied-

staaten durch Harmonisierung der institutionellen Rahmenbedingungen sowie der Verfahrensregelungen wirksamer und effizienter zu gestalten.

Am 30.05.2018 konnte eine politische Einigung über den Text erzielt werden. Die ECN+ RL wurde als RL 2019/1 im Amtsblatt L 11 vom 14.01.2019, Seite 3 veröffentlicht. Die Umsetzung hat bis zum 04.02.2021 zu erfolgen.

Die RL beinhaltet folgende Eckpunkte:

Unabhängigkeit

Zur Sicherung und Ausgestaltung der Unabhängigkeit und ausreichenden Ressourcenausstattung der nationalen Wettbewerbsbehörden stellt Art 4 dabei klar, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden ihre Aufgaben und Befugnisse frei von jeglicher externen Einflussnahme auszuüben haben.

Art 5 fordert die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl qualifizierter Mitarbeiter und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen, die zur wirksamen Erfüllung der Aufgaben und zur wirksamen Ausübung der Befugnisse erforderlich sind.

Budgetautonomie

Dabei soll die operative Unabhängigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden noch dadurch weiter gestärkt werden, dass ihnen einerseits ermöglicht wird, bei der Auswahl der Fälle eigene Schwerpunkte zu setzen, andererseits selbstständig über die Verwendung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmten Mittelzuweisungen zu entscheiden, um diese Ressourcen möglichst effizient zu nutzen.

Ermittlungsbefugnisse und Sanktionen

Der Hauptnutzen der Richtlinie liegt darin den erreichten Vollzugsstandard unionsrechtlich abzusichern.

An Ermittlungsbefugnissen, die den nationalen Wettbewerbsbehörden zur Verfügung zu stehen haben, nennt die RL Nachprüfungen in betrieblichen Räumlichkeiten (Art 6) sowie in anderen, insbesondere privaten Räumlichkeiten (Art 7), Auskunftsverlangen (Art 8) sowie Befragungen sämtlicher Personen, die im Besitz von für die Anwendung der Wettbewerbsregeln wichtiger Informationen sein könnten (Art 9).

Die Regelungen zu Sanktionen (Artikel 13 bis 16) verankern Grundsätze des Unionsrechts auch für die Verhängung von Geldbußen durch nationale Behörden. Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und sich am weltweiten Gesamtumsatz des Unternehmens/der Unternehmensvereinigung orientieren, wobei die Faktoren Schwere und Dauer des Verstoßes zu berücksichtigen sind. Der Höchstbetrag einer Geldbuße hat dabei mindestens 10% des weltweiten Gesamtumsatzes zu betragen. Definiert wird auch ein Mindestkatalog an Geldbußentatbeständen.

Kronzeugen

Breiten Raum räumt die Richtlinie den Regelungen über Kronzeugenprogramme ein (Artikel 17 bis 23), wobei die Harmonisierung den Geldbußenerlass bzw. die Geldbußenermäßigung für die Teilnahme an geheimen Kartellen betrifft. Detaillierte Vorschriften existieren zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung der Kronzeugenregelung, die Form der Kronzeugenerklärungen sowie das Verfahren zur Beantragung des Kronzeugenstatus. Einen Sonderfall bilden die sogenannten Kurzanträge in Fällen, in denen mehr als drei Mitgliedstaaten betroffen sind und zunächst die Kommission als Hauptansprechpartner in Erscheinung tritt. Ebenfalls geregelt ist das Verhältnis zu nationalen strafrechtlichen Regelungen für natürliche Personen im Zusammenhang mit einem Kartellverstoß, der Gegenstand eines Kronzeugenantrages ist.

Erweitert werden auch die Möglichkeiten der Amtshilfe zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden (Art 24 bis 28). So kann künftig die Zustellung von Schriftstücken im Verfahren sowie die Einbringung von Geldbußen auch durch eine ersuchte Behörde erfolgen und wird die Amtshilfe auf Fälle der Prüfung der Befolgung von Ermittlungsmaßnahmen und Entscheidungen ausgedehnt.

1.4 Die Bundeswettbewerbsbehörde und ihre Entwicklung

Die Beschäftigungsentwicklung in der BWB

Im Jahr 2019 waren insgesamt 42 Personen, davon 32 Case Handler für die BWB im Einsatz. Von den 32 Case Handler waren 3 Personen in Teilzeit beschäftigt.

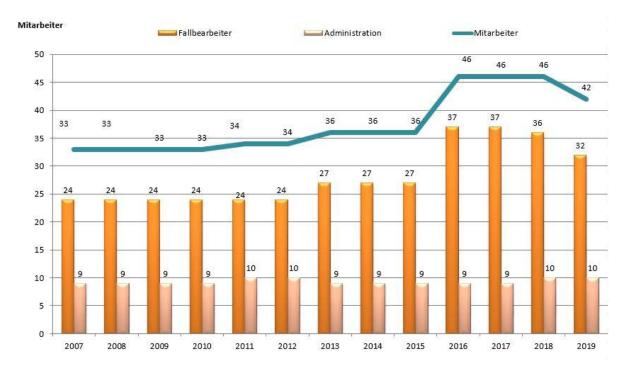
Aufteilung der 32 Case Handler nach Ausbildung		
Bereich Recht	24	
Bereich Ökonomie	6	
Bereich Public Management	1	
Bereich IT Forensik	1	

Im Personalplan des Bundesfinanzgesetzes sind bzw. waren jeweils folgende Planstellen vorgesehen:

Bundesfinanz- gesetz	Fall- bearbeiter A1/V1	Administration		Summe	
Jahr		A2/V2	A3/V3	A4/V4	40
2003	13	1	2	3	19
2004	17	1	3	3	24
2005	17	1	3	4	25
2006	17	1	3	4	25
2007 bis 2010	24	2	3	4	33
2011 bis 2012	24	3	3	4	34
2013	27	9		36	
2014	27		9		36
2015	27	9		36	
2016	37	9		46	
2017	37	9		46	
2018	36	10		46	
2019	37	10		47	

Quelle: Bundesfinanzgesetze; unterjährige Änderungen sind unberücksichtigt. Erläuterung: Fallbearbeiter einschließlich Generaldirektor, Geschäftsstellenleiter und Stellvertreterin sowie Stabsstellenleiter.

Mitarbeiterentwicklung 2007-2019



Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB. Mitarbeiter einschließlich Generaldirektor und Geschäftsstellenleiter

Qualitätsmanagement - Weiterbildung

Insbesondere vor dem Hintergrund der geringen personellen und budgetären Ausstattung lastet besonderer Druck auf den Bediensteten. Dem tritt die BWB im Rahmen der budgetären Möglichkeiten mit einem maßgeschneiderten Ausbildungsprogramm entgegen.

So haben 2019 Spezialisierungsmaßnahmen ua zu folgenden Themen stattgefunden:

- IT-Forensik
- Videovernehmungstechnik
- Ermittlungsmethoden
- Datenschutz
- Verbraucherschutz

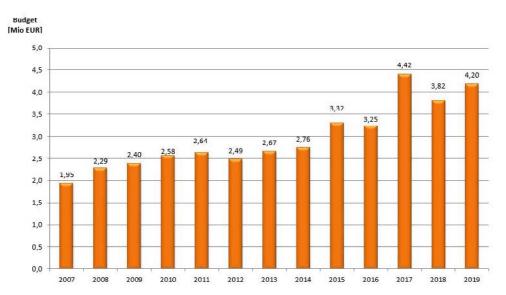
Die BWB hat weiters mit der Europäischen Kommission ein Austauschprogramm initiiert, welches ermöglicht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in die Generaldirektion für Wettbewerb (DG Competition) zugeteilt werden, damit diese dort Erfahrungen sammeln können. Darüber hinaus gibt es eine grundsätzliche Vereinbarung mit den österreichischen Richterinnen und Richtern in Luxemburg, nach der die BWB im Rahmen der Ausbildung, Case Handler der BWB in die Kabinette der europäischen Gerichte entsenden kann. Bisher wurde dreimal davon Gebrauch gemacht. Zwei Mitarbeiter der BWB konnten aufgrund ihrer hohen Expertise bereits längerfristig ihre Arbeit bei Richterinnen und Richtern in Luxemburg aufnehmen.

Im Rahmen der Grundausbildung wurden 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderen Organisationen wie der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH und erstmals auch dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zugeteilt. Dies fördert vor allem die fachliche Kompetenz sowie die Vernetzung unter den Organisationen.

Neben den Spezialisierungsmaßnahmen wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BWB eine Vielzahl an Sprachkursen und Seminaren im Bereich Persönlichkeitsentwicklung und sozialkommunikative Kompetenz an der Verwaltungsakademie des Bundes (VAB) besucht.

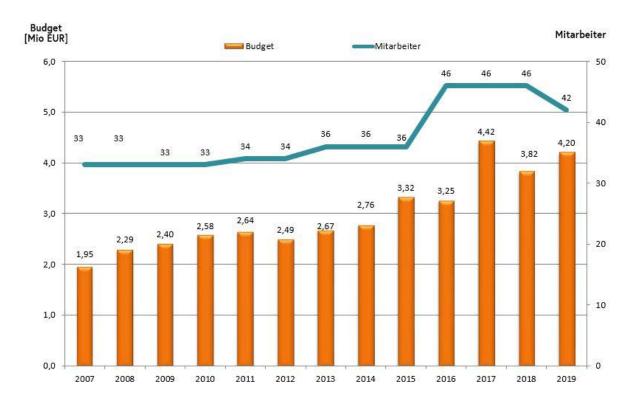
Die Budgetentwicklung der BWB

Die Entwicklung der für die Bundeswettbewerbsbehörde zur Verfügung stehenden Mittel stellt sich wie folgt dar (Davon entfallen etwa ein Viertel auf Personalkosten):



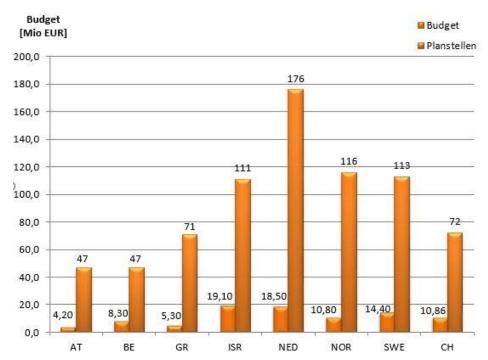
Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB.

Budget- und Mitarbeiterentwicklung 2007-2019



Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB. Mitarbeiter einschl. Generaldirektor und Geschäftsstellenleiter

Ländervergleich



Quelle: GCR Rating Enforcement 2020 - Die Planstellen sind bereinigt um die Kompetenzen, die nicht mit dem Wettbewerbsrechtsvollzug zusammenhängen. Hinweis: Regelbudget für 2019 und 2020: 3,56 Mio EUR, Planstellen 2020: 44

Die Einnahmen der BWB

Die durch die BWB generierten Einnahmen aus Geldbußen oder durch Zusammenschlussanmeldungen fließen nicht in das Budget der Bundeswettbewerbsbehörde, sondern in das allgemeine Bundesbudget.

Gem. § 10a Abs 1 WettbG ist für eine Zusammenschlussanmeldung eine Pauschalgebühr iHv € 3.500 zu entrichten. Bei 495 Zusammenschlussanmeldungen im Jahr 2019 ergibt dies Einnahmen in Höhe von € 1.732.500³.

Auf Anträge der BWB wurden Geldbußen in der Höhe von € 1.807.500 verhängt.

1.5 Internationale Kooperation

Die internationale Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden ist ein wichtiges Instrument um Kartellrechtsverstöße und Marktmachtmissbräuche zu beseitigen. Sei es bei länderübergreifenden Vergehen, wenn gemeinsam ermittelt werden muss, bei Zusammenschlüssen, die mehrere Länder umfassen oder zum Austausch von best practices.

Internationale Beziehungen spielen vor allem bei grenzüberschreitenden kartellrechtlichen Ermittlungen eine wesentliche Rolle, da eine Zusammenarbeit hier unumgänglich ist

1.5.1 Arbeitstreffen und Visits in Wien von europäischen und internationalen Wettbewerbsbehörden

Im Jahr 2019 fanden wieder zahlreiche Arbeitstreffen und Visits zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausländischer Wettbewerbsbehörden und der BWB statt.

Die Delegationen kamen aus folgenden Staaten:

- Armenien
- Kosovo
- Lettland
- Russland
- Weißrussland

³ Ein Neuntel der eingenommenen Anmeldegebühren ist dem Bundesminister für Justiz zu überweisen (§ 10a Abs 1 WettbG).

Die Organisation von regelmäßigen Treffen auf internationalen Ebene unterstützt die Behörden, einen gemeinsamen Ansatz zu finden, Erfahrungen bzw. fallspezifisches Wissen auszutauschen und entscheidende Fragen zu klären.

Unterzeichnung eines MoU mit der kosovarischen Wettbewerbsbehörde

Am 21.02.2019 wurde zwischen der BWB und der Kosovo Competition Authority (KCA) ein Memorandum of Understanding (MoU) unterzeichnet.

In einer zunehmend globalisierten Wirtschaftswelt wird die Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden innerhalb Europas immer wichtiger. Besonders die Länder Südeuropas und hierunter jene, welche das Ziel verfolgen, in absehbarer Zeit der EU beizutreten, haben in den vergangenen Jahren mit Hilfe von EU-Fördermitteln begonnen, eigene nationale Wettbewerbsbehörden aufzubauen und diese zu entwickeln. Auch auf Grund des starken Engagements österreichischer Unternehmen in Südeuropa, unter anderem im Kosovo, hat sich die BWB entschlossen, die Entwicklung der KCA zu unterstützen.

Aus diesem Grund hat die BWB am 21.02.2019 eine hochrangige Delegation der KCA (Mr. Valon Prestreshi, Präsident; Ms. Fatime Haziri, Commissioner; Mr. Bekim Millaku, Director of the Market Surveillance; Mr. Rizah Arifi, Expert of Competition) nach Wien geladen. Im Anschluss an die offizielle Unterzeichnung des MoU wurden Fachvorträge zur jeweiligen Behördenorganisation, Wettbewerbsökonomie und der rechtliche Rahmen für Ermittlungsmöglichkeiten erörtert.



Unterzeichnung eines MOU mit der kosovarischen Wettbewerbsbehörde

Arbeitstreffen mit der Russischen Wettbewerbsbehörde FAS

Am 12.12.2019 führte GD Dr. Thanner ein Arbeitsgespräch mit dem stellvertretenden Leiter der Russischen Wettbewerbsbehörde FAS (Federal Antimonopoly Service of Russia), Andrey Tsarikovskiy, und der stellvertretenden Leiterein der Abteilung für internationale Angelegenheiten, Alexandra Feldman, in Wien.

Dabei wurde auf erfolgreiche Erfahrungen aus der mittlerweile zehnjährigen bilateralen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern hingewiesen, die man beiderseits auch in den kommenden Jahren fortsetzen möchte. Ebenfalls wurde das Anpassen des Wettbewerbsrechts an die modernen Herausforderungen der digitalen Wirtschaft und die Debatte über die Lockerung der Zusammenschlusskontrolle zur Ermöglichung europäischer oder nationaler "Champions" thematisiert.



Arbeitstreffen mit der Russischen Wettbewerbsbehörde FAS

Unterzeichnung eines MoU mit der weißrussischen Wettbewerbsbehörde

Am 13.11.2020 wurde im Rahmen der von der Europäischen Union und Schweden kofinanzierten internationalen zweitägigen Konferenz "Development of Competition in Industry Markets: Theoretical and Practical Aspects" in Minsk vom weißrussischen Minister für Antimonopole, Regulierung und Handel sowie dem Generaldirektor der BWB ein Memorandum of Understanding für Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen als Verwaltungsübereinkommen unterzeichnet. Bei einer Paneldiskussion präsentierte GD Dr. Thanner zum Thema "Healthcare Market: Access and Accessibility" die beiden Teilberichte der BWB zur Branchenuntersuchung "Gesundheit" mit Schwerpunkt auf dem Teilbericht "Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum".

Study-Visit aus Lettland

Aufgrund der sehr guten Beziehungen zwischen der BWB und der lettischen Kartellbehörde ("The Competition Council of Latvia"; www.kp.gov.lv) fand ein Study-Visit von drei lettischen Kollegen inklusive deren Chef-Ökonomen zu den nachfolgend angeführten Themen am 12.06.2019 in den Räumlichkeiten der BWB statt.

Bei diesem Arbeitsbesuch wurden nachfolgende Fragen zu den angeführten Themenblöcken abgearbeitet:

Kartellscreening:

- Welche Art von Kartellprüfungsinstrumenten werden in der BWB verwendet, um mögliche Kartelle zu analysieren (wie das Programm funktioniert, anhand welcher Kriterien das Programm verdächtige Beschaffungen identifiziert, welche Daten verwendet werden, wo sie erhalten werden usw.)? Gibt es ein Problem mit der Datenverfügbarkeit und -qualität und welche diesbezüglichen Lösungsansätze hat die BWB?
- Die Zuverlässigkeit dieser Ergebnisse und deren Gerichtstauglichkeit?
- Ungefähre Kosten des Screening-Tools und wie stehen diese in der Relation zum Nutzen?

Methoden, Tools und Software, die während der Hausdurchsuchungen verwendet werden, um Informationen von Computern und ihren Datenträgern, Servern und Clouds zu erhalten:

- In welchen Fällen sind andere Strafverfolgungsbehörden wie die Polizei im Rahmen einer Hausdurchsuchung beteiligt?
- Privilegien von Angehörigen der Rechtsberufe ("Legal Privileg") und das Problem privater Daten bei der Sicherstellung von Beweismitteln im Zuge einer Hausdurchsuchung?
- Welche Software wird in der BWB verwendet, um sichergestellte IT-Daten zu verarbeiten?
- Verfügt die BWB über ein IT-Labor zur Verarbeitung und Speicherung der sichergestellten Daten, ihrer Funktionsweise und die hierfür notwendigen IT-Ressourcen? Woraus besteht die Laborausstattung? Wie ist der Workflow zwischen IT-Spezialisten und den Fallbearbeitern im Laufe des Verfahrens definiert?

1.5.2 United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD)



Von 10. bis 12. Juli 2019 fand die 18. UNCTAD Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy der Vereinten Nationen in Genf statt, wobei von den Vertretern der Wett-UNITED NATIONS bewerbsbehörden unter anderem folgende Themenbereiche behandelt wurden:

Pre-Event: Meeting of the Discussion Group on International Cooperationinformative session on the draft "Guiding Policies and Procedures under Section F of the UN Set on Competition;

- · International cooperation of competition authorities in the fight against crossborder anticompetitive practices and mergers;
- Report of the UNCTAD Discussion Group on International Cooperation;
- Competition issues in the digital economy;
- Competition issues in the healthcare sector.

Die BWB beteiligte sich sowohl beim Pre-Event der Discussion Group on International Cooperation als auch beim Themenschwerpunkt "Report on the UNCTAD Discussion Group on International Cooperation" aktiv am Podium durch Redebeiträge von Frau Dr. Harsdorf an der Konferenz. Hierbei wurde die Wichtigkeit der Verbesserung der internationalen Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden unterstrichen.

Die hierzu im Jahr 2017 gegründete Discussion Group on International Cooperation präsentierte ein gemeinsam erarbeitetes Guidance Paper betreffend internationale Kooperation, welches - dem Geist der UNCTAD entsprechend - insbesondere jungen Wettbewerbsbehörden sowie Behörden aus Entwicklungsländern die wesentlichen Anhaltspunkte für den Einstieg in die internationale Wettbewerbsgemeinschaft und den Wissenstransfer zwischen Wettbewerbsbehörden bieten soll. Hierzu wurde einstimmig von allen Mitgliedstaaten beschlossen, dass dieses Arbeitsprodukt im kommenden Jahr der "8th UN Conference to Review All Aspects of the Set of Multilaterally Agreed Equitable Principles and Rules for the Control of Restrictive Business Practices", sohin dem höchsten Gremium der Vereinten Nationen, vorgelegt und dieses dort beschlossen werden soll.

Zudem übernahm Frau Dr. Harsdorf zum ersten Mal die Koordinatorenrolle als OECD - UNCTAD Coordinator. Hierfür wurden drei Arbeitssitzungen abgehalten sowie zahlreiche bilaterale Gespräche geführt, um die Interessen aller Mitglieder bestmöglich vertreten zu können.

1.5.3 Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)



Ein weiteres Forum für die Diskussion von wettbewerbspolitischen Fragen ist die "Organisation for Economic Cooperation and Development" (OECD) mit ihrem Wettbewerbskomitee ("Competition Committee") und den beiden Arbeitsgruppen "Competition and Regulation" und "Co-

operation and Enforcement". Das Wettbewerbskomitee und seine Arbeitsgruppen tagten im Jahr 2019 zwei Mal. Weiters fand im Anschluss das Global Forum on Competition statt, bei dem auch Nicht-OECD-Mitglieder teilnehmen.

Im Rahmen der Tagungen wurden für die Wettbewerbsbehörden besonders relevante Themen diskutiert und Erfahrungen der nationalen Behörden ausgetauscht. Zu den einzelnen Themen können jeweils die Länderbeiträge und eine Zusammenfassung der Diskussion, die teilweise von einem Hintergrundpapier des Generalsekretariats unterstützt wird, abgerufen werden⁴.

Die BWB konnte sich auch diesmal in verschiedenen Diskussionsrunden mit ihren eigenen Erfahrungen aktiv einbringen, so zum Beispiel bei Diskussionen zum Thema Akteneinsicht, Standards bei Gerichtsverfahren und hub and spoke systems. Auch beim Entwurf einer Empfehlung zu "procedural fairness" konnte sich die BWB einbringen.

Weitere spannende <u>Diskussionen</u> betrafen "competition under fire", Wettbewerb in Arbeitsverhältnissen, Lizenzierungen von geistigen Eigentumsrechten und vieles mehr⁵.

⁴ Weitere Informationen können unter http://www.oecd.org/daf/competition/roundtables.htm

Weitere Informationen können unter http://www.oecd.org/daf/competition/roundtables.htm und http://www.oecd.org/competition/globalforum/ abgerufen werden.

1.5.4 BWB tritt Internationalem Wettbewerbsrecht-Netzwerk für Verfahren-Standards (ICN CAP) bei

Die Bundeswettbewerbsbehörde trat am 13.05.2019 dem "Framework on Competition Agency Procedures" des International Competition Networks (ICN CAP) als Gründungsmitglied bei.

Das ICN CAP gibt Standards für Wettbewerbsbehörden u.a. in den Bereichen Vertraulichkeit, Rechtliches Gehör, Befangenheit, Recht einen Verteidiger beizuziehen, schriftliche Entscheidung samt Begründungspflicht und unabhängiger Instanzenzug vor, deren Einhaltung die teilnehmenden Behörden zusagen.

Ziel des ICN CAP ist es in weiterer Folge zudem, die weltweit unterschiedlichen Verfahrensrahmen im Wettbewerbsrecht übersichtlich darzustellen, um die Transparenz zu erhöhen und für betroffene Unternehmen einen Überblick über ihre Rechte aufzuzeigen und die Rechtsgrundlagen für ein faires Verfahren darzustellen.

Ausgehend von einer Initiative des Department of Justice der USA wurde der nunmehr vorliegende Framework intensiv diskutiert, wobei auch die BWB mittels schriftlicher Stellungnahme und Telefonkonferenzen an der Ausgestaltung des Textes mitwirkte und von den amerikanischen Kollegen aktiv in den Gestaltungsprozess einbezogen wurde. Mit Stand 31.01.2020 haben mittlerweile 72 Wettbewerbsbehörden das ICN CAP gezeichnet.

Generaldirektor Dr. Thanner zeigt sich über das Ergebnis erfreut: "Die BWB begrüßt diese Initiative, denn sie ist ein weiterer Meilenstein für transparentes Vorgehen von Wettbewerbsbehörden. Unternehmen sollen schnell einen Überblick erhalten, was in einem Verfahren vor eine Wettbewerbsbehörde auf sie zukommt. Transparenz ist der BWB ein wichtiges Anliegen."

2 Competition Advocacy

Mit Advocacy ist die Gesamtheit von Projekten, Veranstaltungen und Initiativen gemeint, die dazu dienen, in der Gesellschaft eine Bewusstseinsänderung für ein bestimmtes Thema herbeizuführen.

Die BWB setzt gezielt auf Competition Advocacy Programme, um das Interesse für Kartell- und Wettbewerbsrecht zu wecken und zu vertiefen. Dies gelingt insbesondere mit präventiven und informativen Maßnahmen.

Trotz der limitierten Kapazitäten versucht die BWB im Bereich Prävention und Information Serviceleistungen anzubieten.

2.1 BWB im Top 4-Ranking der Wettbewerbsbehörden weltweit

Das Fachmagazin Global Competition Review (GCR) ist eine international anerkannte Quelle hinsichtlich Wettbewerbspolitik und Kartellrechtsvollzug.

Im jährlich herausgegebenen Bericht "Rating Enforcement" beleuchtet GCR die Performance der weltweit agierenden Wettbewerbsbehörden.

Das Ergebnis der Bewertung ergibt sich einerseits aus der Auswertung von Zahlen und Daten der jeweiligen Behörde, andererseits werden auch Experten aus der Praxis gebeten, ihre Sichtweise bezüglich der Performance der Wettbewerbsbehörden abzugeben.

So wurde auch in der im August 2020 erschienenen Ausgabe zum "Rating Enforcement 2020" erneut ein Rating der BWB veröffentlicht.

Zitate aus dem Bericht:

"The Austrian Federal Competition Authority's small size and budget does not stop it from being one of the most industrious enforcers in Europe." "Advocacy remains a major point of pride for the Austrian authority, which spreads its competition message using various methods, including a YouTube channel, newsletter, regular competition talks and a cartel law moot court. One lawyer says this is the agency's strongest area."

"Practitioners also praise longtime agency head Theodor Thanner. They say he is committed to principles of competition law and a vocal opponent of political interference in the agency's work."

Verbesserung von 3 auf 3,5 Sterne

Die BWB konnte sich im Vergleich zum Vorjahr um einen halben Stern auf nun 3,5-Sterne verbessern und befindet sich im Top 4-Ranking der internationalen Wettbewerbsbehörden:

Ranking (in Sternen)	Wettbewerbsbehörde (Land)
****	Europäische Kommission, Frankreich, Deutschland, USA
****	Australien, Japan, Korea
****	Brasilien, Italien, Großbritannien
****	Österreich, Kanada, Griechenland, Mexiko, Neuseeland, Portugal, Russland, Singapur, Spanien
***	Belgien, Chile, Kolumbien, Israel, Lettland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Peru, Rumänien, Südafrika, Schweden, Türkei
**	Indien, Polen

Der gesamte Bericht ist auf der Webseite von GCR erhältlich.

2.2 Die Competition Talks der BWB

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat 2012 mit der regelmäßig stattfindenden Veranstaltungsreihe "Competition Talk" eine Plattform für einen Gedankenaus-tausch zwischen Unternehmen, Rechtsanwaltskanzleien, Gerichten und Behörden zu wettbewerbspolitischen und kartellrechtlichen Fragestellungen eingerichtet.

In dieser Veranstaltungsreihe werden Vorträge zu verschiedenen kartell- und wettbewerbsrechtlich relevanten Themen gehalten und diese im Anschluss diskutiert.

Im Jahr 2019 hat die BWB einen Competition Talk veranstaltet.

Competition Talks der BWB seit deren Einführung			
1. Competition Talk am 23. Oktober 2012	Geplante Änderungen im Kartell- und Wettbewerbsrecht		
2. Competition Talk am 27. November 2012	Hausdurchsuchungen - rechtlicher Um- fang und aktuelle Entwicklungen		
3. Competition Talk am 29. Jänner 2013	Printlandschaft in Österreich: Wie viel Konzentration ist noch möglich? Wann bleibt die Medienvielfalt auf der Strecke?		
4. Competition Talk am 19. März 2013	Wettbewerbsmonitoring: Neues Instru- ment im Kartellrecht. Gestaltungsmög- lichkeiten und Erwartungen		
5. Competition Talk am 30. April 2013	Das neue Kronzeugenhandbuch		
6. Competition Talk am 18. Juni 2013	Vertikale Preisabsprachen: Was ist erlaubt? Was ist verboten?		
7. Competition Talk am 8. Oktober 2013	Franchising - ein zulässiges Kartell?		
8. Competition Talk am 5. November 2013	Die Rolle von Gutachtern im kartell- rechtlichen Verfahren		
9. Competition Talk am 25. Februar 2014	Aktuelle kartellrechtliche Judikatur in der Praxis		
10. Competition Talk am 1. April 2014	Compliance & Kartellrecht Status quo - quo vadis?		
11. Competition Talk am 3. Juni 2014	Effektivität von Auflagen bei Zusammenschlüssen		
12. Competition Talk am 23. September 2014	Follow-up: Hausdurchsuchungen		
13. Competition Talk am 28. Oktober 2014	Das Kartellrecht aus Sicht des Justizministeriums		

Competition Talks der BWB seit deren	Einführung
14. Competition Talk am 6. November 2014	The New Directive on Private Enforcement on EU Competition Law: the Way forward in ist Implementation
15. Competition Talk am 16. Februar 2015	Die freien Berufe auf dem Prüfstand des Wettbewerbs
16. Competition Talk am 21. April 2015	Online Handel im Fokus der Wettbewerbsbehörden
17. Competition Talk am 30. Juni 2015	Wettbewerb und Gesetzliche Kranken- versicherungen - Ein natürliches Spannungsfeld?
18. Competition Talk am 1. September 2015	Aktuelles zum Kartellrecht aus Deutschland, Schweiz und Österreich
19. Competition Talk am 26. November 2015	Hausdurchsuchungen im Kartellrecht (erstmals in Graz)
20. Competition Talk am 15. Dezember 2015	Wettbewerb, Produktivität und Wirtschaftsentwicklung
21. Competition Talk am 18. Februar 2016	Industrie und Wettbewerb
22. Competition Talk am 25. April 2016	Medien und Wettbewerb
23. Competition Talk am 9. Mai 2016	Aktuelle Entwicklungen aus Luxemburg
24. Competition Talk am 9. Juni 2016	Hausdurchsuchungen im Kartellrecht (erstmals in Salzburg)
25. Competition Talk am 13. September 2016	Kreditkarten und Wettbewerb
26. Competition Talk am 24. Oktober 2016	Good Governance und Wettbewerb
27. Competition Talk am 21. November 2016	Richtlinie zu Kartellschadenersatz
28. Competition Talk am 15. Februar 2017	Uber - Freiheit vs Regulierung
29. Competition Talk am 26. April 2017	Wirtschaftspolitik und Wettbewerb
30. Competition Talk am 17. Mai 2017	Aktuelle Entwicklungen aus Brüssel
31. Competition Talk am 14. Juni 2017	Brexit and Competition
32. Competition Talk am 12. September 2017	Wettbewerb, Innovation und inklusives Wachstum
33. Competition Talk am 24. Oktober 2017	Leitfaden der BWB zu Hausdurchsuchungen
34. Competition Talk am 1. Februar 2018	Digitales und Wettbewerb
35. Competition Talk am 11. April 2018	Gemeinwohlökonomie und Wettbewerb
36. Competition Talk am 9. Mai 2018	Compliance und Kartellrecht (in Salzburg)
37. Competition Talk am 9. Juli 2018	Gemeinsamer Leitfaden zur neuen Transaktionswert-Schwelle in Deutsch- land und Österreich
38. Competition Talk am 24. Oktober 2018	Wettbewerb entlang der Wertschöpfungskette

Competition Talks der BWB seit deren Einführung		
39. Competition Talk am 12. November 2018	Aktuelle Entwicklungen im Kartellrecht (in Dornbirn)	
40. Competition Talk am 13. November 2018	Compliance und Kartellrecht (in Innsbruck)	
41. Competition Talk am 18. Dezember 2018	Schiedsgerichtsbarkeit und Wettbewerb	
42. Competition Talk am 27. Februar 2019	Blockchain und Wettbewerb	

2.3 Publikationen & Vorträge

Die Referentinnen und Referenten der BWB veröffentlichen regelmäßig Beiträge in österreichischen und internationalen Fachpublikationen.

Im Jahr 2019 wurden mehr als 30 Vorträge und Seminare in verschiedenen Institutionen wie Universitäten, Interessensvertretungen, Fachveranstaltungen und auf internationalen Tagungen gehalten.

Die Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht (ÖZK) bietet Aufsätze zu praxisrelevanten Themen des österreichischen und europäischen Kartell- und Wettbewerbsrechts. Die Zeitschrift beinhaltet eine umfassende Rechtsprechungsübersicht und ist ein Forum für einschlägig tätige Rechtsexperten aus Wissenschaft und Praxis. Die ÖZK veröffentlicht Aufsätze sowie vertiefende Besprechungen wichtiger Gerichts- und Behördenentscheidungen in deutscher und englischer Sprache und erscheint sechs Mal im Jahr.

Publikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in der ÖZK 2019

Marcus **Becka**, Preisabsprachen zwischen selbstlernenden Preisalgorithmen, ÖZK 2019, 9.

Marcus **Becka**, 38. Competition Talk der BWB zum Thema "Wettbewerb entlang der Wertschöpfungskette", ÖZK 2019, 29.

Marcus **Becka**, 39. Competition Talk der BWB zum Thema "Aktuelle Entwicklungen im Kartellrecht", ÖZK 2019, 68.

Marcus **Becka**, 40. Competition Talk der BWB zum Thema "Compliance und Kartellrecht", ÖZK 2019, 83.

Natalie **Harsdorf**/Yara **Hofbauer**, Wettbewerb und Gender: Neue Aspekte in der internationalen Debatte und mögliche Implikationen für Wettbewerbsbehörden, ÖZK 2019, 173 / Heft 5.

Luca **Schicho**, Der geographische Umfang des Doppelbestrafungsverbots im Kartellrecht, ÖZK 2019, 166.

Publikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in der ÖZK 2019

Luca Schicho, Der Kartellrecht Moot Court 2019, ÖZK 2019, 142.

Sarah **Fürlinger**/Maximilian **Diem**, 42. Competition Talk der BWB zum Thema Blockchain und Kartellrecht", ÖZK 2019, 73.

Sarah **Fürlinger**/Maximilian **Diem**/Krzysztof **Paruch**, Blockchain - Die neue Technologie: Chancen, Risiken und Herausforderungen aus der Perspektive des Kartellrechts, ÖZK 2019, 136.

Alexandra Ivanova, Schiedsgerichtsbarkeit und Kartellrecht: Perspektiven und Herausforderungen aus Sicht des Wettbewerbsvollzugs, ÖZK 2019, 51.

Weitere Publikationen

Die Referentinnen und Referenten der BWB publizieren nicht nur in der ÖZK, sondern auch in anderer einschlägiger Literatur.

Publikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in anderer Fachliteratur 2019

Marcus **Becka**, KODEX Wettbewerbs- und Kartellrecht 2019, 5. Auflage 2019, Linde Verlag.

Christian **Gänser**/Luca **Schicho**/Anastasios **Xeniadis**, Das Prinzip "ne bis in idem" im Wettbewerbsrecht: Europäische Judikatur und österreichische Rechtslage, 5/2019, ZWF.

2.4 Standpunkt zu Fragen der Anwendbarkeit des kartellrechtlichen Konzernprivilegs





An die BWB wurden zuletzt vermehrt Fragestellungen im Zusammenhang mit Umfang und Reichweite des kartellrechtlichen Konzernprivilegs herangetragen. Insbesondere bereiten Konstellationen mit mehreren Müttern oder Minderheitsbeteiligungen Schwierigkeiten.

In diesem Zusammenhang ergeben sich grundsätzliche Fragen zur Reichweite des Kartellverbots. Zum einen ergeben sich Fragestellungen, die das Verhältnis zwischen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen und dem Kartell-

verbot betreffen. Zum anderen ergeben sich Abgrenzungsfragen in Bezug auf Fusionen, insbesondere welche Verhaltensweisen von Unternehmen durch fusionskontrollrechtliche Freigaben allenfalls bereits mitumfasst sind und damit dem Kartellverbot entzogen wären. Vor diesem Hintergrund hat die BWB einen allgemeinen Standpunkt zu diesem Thema veröffentlicht.

Die BWB möchte mit diesem Standpunkt im Sinne der Prävention die Aufmerksamkeit auf die in diesem Kontext zu beachtenden Fragestellungen lenken und ihre Sichtweise darlegen. Er dient insofern der Information und soll die Einhaltung der Kartellrechtsvorschriften erleichtern. Allfällige Rechtsfortbildungen werden beobachtet und ggf. in diesem Standpunkt berücksichtigt.

Der Standpunkt kann auf der <u>BWB-Homepage</u> heruntergeladen werden.

2.5 Broschüre Kartellrecht und Schiedsgerichtsbarkeit

Radicentianhide

Im Dezember 2019 veröffentliche die BWB ihre gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich und bpv Hügel Rechtsanwälte erarbeitete Borschüre "Kartellrecht und Schiedsgerichtsbarkeit".



Ziel der Broschüre ist es, den professionellen Umgang mit kartellrechtlichen Regeln im Private Enforcement zu forcieren. Jedes Unternehmen sollte die Möglichkeit haben, seine Rechte im Kartell- und Wettbewerbsrecht rasch und effektiv durchzusetzen.

Unternehmerische Interessen bei Kartellrechtsverstößen können nicht nur vor den ordentlichen Gerichten, sondern auch vor Schiedsgerichten durchgesetzt werden. Dabei handelt es sich um private Rechtsprechungseinrichtungen, die auf einer Parteienvereinbarung beruhen.

Die Broschüre soll Unternehmen eine Einführung in die Möglichkeiten der Durchsetzung ihrer Interessen in Schiedsverfahren geben. Sie befasst sich demnach mit der Frage, wie Unternehmen das Kartellrecht – als die Wettbewerbsordnung für Unternehmen – nutzen können und bietet Hilfestellung für die richtige Abfassung einer Schiedsklausel und andere praktische Hinweise.

In Ergänzung zu den gemeinsamen Tätigkeiten der BWB und WKÖ zum Thema "Kartellrecht und Compliance" soll sie zu mehr Klarheit und Verständnis für die private Geltendmachung kartellrechtlicher Ansprüche beitragen, was letztlich die wirksame Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften fördert.

Die Broschüre kann auf der BWB-Homepage heruntergeladen werden.

2.6 Positionspapier zur Debatte um European Champions und der Forderung nach einer Lockerung der EU-Fusionskontrolle





Seit Februar 2019 gibt es eine intensive Debatte um eine Neuausrichtung der Wettbewerbs- und Industriepolitik in Europa. Vor dem Hintergrund eines mutmaßlich steigenden Wettbewerbsdrucks aus den USA und China wurde vorgeschlagen, in der EU-Fusionskontrolle die Freigabe wettbewerbswidriger Fusionen zu ermöglichen, wenn dies der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit dient. Die BWB hat sich intensiv mit den Auswirkungen einer solchen "European Champions" Politik befasst und veröffentlichte im November

2019 nun ihre Ergebnisse in einem Positionspapier.

Hintergrund der Debatte

Im Februar 2019 hat die Europäische Kommission die geplante Fusion von Siemens und Alstom untersagt, weil diese den Wettbewerb einschränken würde. Nur wenig später veröffentlichten die Wirtschaftsminister Deutschlands und Frankreichs ein Manifest für eine europäische Industriepolitik. Darin fordern sie unter anderem eine Lockerung der EU-Fusionskontrolle, indem etwa potentiell wettbewerbsschädigende Fusionen in Einzelfällen genehmigt werden sollen, um die Schaffung "europäischer Champions" zu ermöglichen. Dies soll der Erhaltung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit gegenüber chinesischen und anderen Konkurrenten dienen.

Zahlreiche Wissenschaftler, Wettbewerbsexperten und Unternehmensverbände kritisierten die Forderung nach einer Lockerung der EU-Fusionskontrolle, da sie nicht die Probleme europäischer Unternehmen auf ausländischen Märkten beheben könne. Dies hat die BWB zum Anlass genommen, um zu untersuchen, welche Auswirkungen eine Lockerung und Politisierung der EU-Fusionskontrolle auf die Wirtschaft in Europa und Österreich hätte.

2.6.1 Wettbewerb senkt die Preise und erhöht das Wirtschaftswachstum

Aufgabe der Wettbewerbsbehörden ist es, den Wettbewerb zu schützen und Marktkonzentration zu verhindern. Wettbewerb bedeutet, eine Wahl zwischen mehreren konkurrierenden Angeboten zu haben. Besteht diese Wahlmöglichkeit nicht mehr, weil es nur mehr einen Anbieter gibt, sind Preissteigerungen

und Qualitätsverluste in der Regel die Konsequenz. Eine protektionistische Fusionskontrolle schadet daher den europäischen Konsumenten.

Ein funktionierender Wettbewerb bringt darüber hinaus auch gesamtwirtschaftliche Vorteile mit sich:

- Wettbewerb führt zu mehr Innovation und höherer Produktivität.
- Durch Wettbewerb werden Unternehmen effizienter.
- · Effizienz führt zu Wirtschaftswachstum und mehr Beschäftigung.

Weltmarktführer entstehen nicht dadurch, dass sie vom Staat auserwählt und vor Wettbewerb beschützt werden, sondern indem sie innovativ sein müssen, weil sie dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind.

Die Schaffung von "künstlichen Champions" durch Lockerung der EU-Fusionskontrolle führt zu weniger Innovation und würde sich daher insgesamt negativ auf die Wirtschaftsentwicklung eines Landes auswirken.

2.6.2 Erhebliche Nachteile für österreichische KMUs wären zu erwarten

Die Einführung politischer Interventionsmöglichkeiten in der europäischen Fusionskontrolle würde Rechtsschutzmöglichkeiten betroffener Unternehmen stark einschränken. Untersuchungen haben außerdem gezeigt, dass politische Interventionen meist nur zugunsten großer Unternehmen in großen Mitgliedstaaten erfolgen. KMUs und Unternehmen aus kleineren Mitgliedstaaten kommen in der Regel nicht in den Genuss einer Vorzugsbehandlung, müssten sodann aber gegen die bevorzugten "Champions" konkurrieren oder als deren Abnehmer höhere Preise zahlen.

Die BWB tritt für ein transparentes und diskriminierungsfreies Vorgehen ein, das nicht auf tagespolitische Einzelinteressen abstellt, sondern mit Blick auf die Auswirkungen für den Wettbewerb und für die Konsumenten zur Entscheidung führt, ob eine Fusion ermöglicht werden kann oder nicht.

2.6.3 Industriepolitik sollte auf Wettbewerb und Europa setzen

Aus Sicht der BWB wären Initiativen in anderen Bereichen, etwa in der Handelspolitik oder im Beihilfenrecht, weitaus besser geeignet, um europäischen Unternehmen vor unfairem Wettbewerb durch staatlich subventionierte Unternehmen zu schützen. Das Ziel sollte es sein, die europäischen Wettbewerbsregeln und Standards auch bei den Handelspartnern der EU zu etablieren und sohin ein level playing field für alle zu schaffen.

Das <u>Positionspapier</u> stieß auf reges Interesse und wurde in verschiedenen Foren präsentiert und ist auf unserer Homepage herunterladbar.

2.7 Zweiter Teilbericht zum Thema "Gesundheitsvorsorge im ländlichen Raum" im Rahmen der Branchenuntersuchung Gesundheit





Seit Anfang 2017 analysiert die BWB den österreichischen Gesundheitsmarkt. Nach dem ersten Teilbericht "Der Markt für öffentliche Apotheken", der im Mai 2018 veröffentlicht wurde, folgte im Oktober 2019 der zweite Teilbericht zum Thema "Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum".

Im Rahmen der Branchenuntersuchung evaluiert die BWB die wettbewerblichen Rahmenbedingungen in bestimmten Teilmärkten des Gesundheitsmarkts. Die Untersuchung

stützt sich auf Auskunftsverlangen an Marktteilnehmer, wissenschaftliche Literatur sowie Erfahrungsberichte und Untersuchungen von nationalen Wettbewerbsbehörden. Zusätzlich werden intensive Gespräche mit Unternehmen, Interessensvertretungen und anderen Institutionen, welche im Gesundheitsmarkt tätig sind, geführt.

Der zweite Teilbericht analysiert den Markt hinsichtlich der Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum. In diesem Zusammenhang werden Herausforderungen in diesem Bereich beleuchtet und Lösungsansätze aus wettbewerblicher Sicht aufgezeigt. Dadurch soll mehr Handlungsspielraum für die Marktteilnehmer und die Versorgungssicherheit der Patienten sichergestellt werden.

Auszüge aus den Empfehlungen der BWB

- Aufwertung und gezielte Förderung von Allgemeinmedizinern (Ausbildung, finanzielle Anreizsetzung, etc).
- Angleichung der Zulassungsvoraussetzungen von ärztlichen Hausapotheken mit öffentlichen Apotheken unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raums.
- Weiterentwicklung von Primärversorgungseinheiten (PVE) um eine möglichst umfassende Versorgung sicherzustellen.
- Zeitgemäße Regelungen für bewilligungspflichtige mobile Abgabeeinrichtung und hinsichtlich Filialapotheken.

Die BWB möchte mit dem zweiten Teilbericht auch Anlass zu einer allgemein vertieften Diskussion über mehr Wettbewerb in der Gesundheitsversorgung im ländlichen Bereich geben. Dieser kann auf der <u>BWB-Homepage</u> abgerufen werden.

2.8 Branchenuntersuchung Mietwagen- und Taxigewerbe der Bundeswettbewerbsbehörde

Die BWB startete im September 2019 eine Branchenuntersuchung im Mietwagen- und Taximarkt. Die BWB führt eine Branchenuntersuchung durch, wenn die Vermutung besteht, dass der Wettbewerb in einem Wirtschaftszweig eingeschränkt oder verfälscht ist.

Im Rahmen der Untersuchung kann ein erster Überblick über die Auswirkungen auf den Wettbewerb im Markt wiedergegeben werden. Der endgültige Bericht wird voraussichtlich im Sommer 2020 veröffentlicht.

Welche ersten Schritte setzte die BWB?

Im Rahmen der Untersuchung wird der Taxi- und Mietwagenmarkt ökonomisch und rechtlich analysiert. Die BWB konzentriert sich bei der Untersuchung regional auf die Märkte "Stadt Salzburg" und "Stadt Wien" da in diesen beiden Regionen ein verstärkter Wettbewerb durch das Anbieten von unterschiedlichen Geschäftsmodellen am Markt vorhanden ist.

Im Rahmen der Analyse wurden die unterschiedlichen Regelungen mit anderen EU-Ländern ebenfalls verglichen.

Es wurde eine erste Begutachtung der relevanten Gesetze im Hinblick auf die wettbewerblichen Folgen durchgeführt:

- 1. Gelegenheitsverkehrsgesetz "neu & alt",
- 2. Bundesbetriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr,
- 3. Betriebsordnungen der Länder,
- 4. weitere Verordnungen der Landeshauptleute (z.B. Wiener Taxitarif).

Für die ökonomische Begutachtung wurden Fragen an 200 Taxi- und Mietwagenunternehmen sowie Online-Vermittlungsplattformen versendet. Die Kooperationsbereitschaft der Unternehmen und Übermittlung der Daten war zufriedenstellend. Auffallend ist, dass die Marktdaten von Online-Vermittlungsplattformen eine höhere Verfügbarkeit und bessere Qualität aufwiesen als jene der traditionellen Unternehmen.

Folgende erste Auswirkungen im Hinblick auf den Wettbewerb und das Innovationspotential im Markt zeigen sich in der Untersuchung:

1. Digitalisierung kann Regulierung minimieren.

Personenbeförderungs-Apps und deren Bewertungsfunktionen stellen den gesetzlichen Regulierungsbedarf in Frage. Der Bestellprozess per App ermöglicht es Kunden und Kundinnen vorab Informationen über die Wartezeit, Preis, Beschaffenheit des Autos und Informationen zum Fahrer zu erhalten. Dadurch steigt die Vertrauenswürdigkeit und Transparenz, welche die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regulierung insbesondere von Qualitätskriterien vermindert.

2. Neue Technologien modernisieren Märkte.

Durch den Eintritt von Online-Vermittlungsplattformen am Mietwagen- und Taximarkt sind traditionelle Unternehmen gezwungen in den Wettbewerb einzutreten und die Digitalisierung voranzutreiben. Dies führt unter anderem dazu, dass sich das Angebot im gesamten Markt durch die technologischen Hilfsmittel für die Kunden und Kundinnen verbessert.

3. Tendenz zur Deregulierung von Taxipreisen in der Europäischen Union

Ein europäischer Vergleich zeigt, dass sich die Entwicklung der Taximarktregulierung in Richtung Deregulierung bewegt. Generell werden laut einer Studie der Europäischen Kommission (2016) fixe, maximale oder minimale Tarife in den EU Mitgliedstaaten gesetzlich festgesetzt. Von den Mitgliedstaaten haben ua 16 einen maximalen Taxitarif und fünf einen minimalen Taxitarif festgesetzt. Österreich und Deutschland sind die einzigen Mitgliedstaaten mit fixen Taxitarifen. Vereinzelt werden in den Ländern fixe Tarife für Flughafentransfers festgelegt.

Was sind die weiteren Schritte?

"Die ersten Ergebnisse deuten darauf hin, dass das richtige Maß an Regulierung gefragt ist um Wettbewerb und Innovation im Mietwagen- und Taximarkt zu fördern. Eine wesentliche Rolle spielt die Tarifgestaltung. Reguliert man zu stark, könnte dies innovative digitale Unternehmen vom Markt drängen. Reguliert man zu schwach könnte dies eine Gefahr für die Versorgungssicherheit darstellen", erklärt der Generaldirektor der BWB, Dr. Theodor Thanner.

Die besonders komplexe Frage, ob überhaupt ein einheitlicher Tarif für das neue Gewerbe festgelegt werden muss, obliegt nun der Umsetzung der Landesgesetzgeber. Im Falle einer Tarifverordnung bestehen durch die Novelle des GelverkG zwar weniger Spielräume bei Ausnahmebestimmungen und Zusammensetzung der Tarife; dennoch erscheinen Konstellationen denkbar und möglich, die keinen fixen Tarif vorschreiben (bspw. Preisspannen beim Grundentgelt).

Die BWB befindet sich noch in der Untersuchung der Branche und möchte ebenfalls den Konsumentennutzen im Rahmen einer Befragung beleuchten.

Weiters werden für den Endbericht der Branchenuntersuchung mögliche Auswirkungen verschiedener Tarifformen (Minimaltarif, Maximaltarif oder fixer Tarif) auf den Wettbewerb, die Unternehmen, den Mietwagen- und Taximarkt, die Innovation sowie auf die Konsumenten analysiert.

2.9 Kartellrecht Moot Court 2019

Im Jahr 2019 organisierte die BWB gemeinsam mit der Rechtsanwaltskanzlei DORDA und ELSA (European Law Students' Association) den fünften Kartellrecht Moot Court. Gegenstand des Moot Court ist die Bearbeitung eines fiktiven Antrages an das Kartellgericht zu einem kartellrechtlichen Sachverhalt. Der diesjährige Sachverhalt betraf einen möglichen Marktmachtmissbrauch im Vertrieb pharmazeutischer Produkte. Darin wurden Fragen im Zusammenhang mit der Marktabgrenzung und Preisgestaltung in einem staatlichen regulierten Produktbereich behandelt. Der Sachverhalt ist auf der Homepage der BWB verfügbar.

Sechs Teams bestehend aus jeweils drei Personen von vier Universitäten nahmen am Kartellrecht Moot Court 2019 teil. Diese verfassten zunächst binnen acht Wochen einen bis zu 15 seitigen Schriftsatz. Danach traten die Teams am 28.05.2019 in den Räumlichkeiten des Palais Trautson im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bei mündlichen Verhandlungen gegeneinander an. Dabei waren neben der inhaltlichen Argumentation auch die Präsentationsfertigkeit, das spontane Aufgreifen der Argumente der Gegenseite und die Beantwortung von Fragen der Jury gefragt.

Die Teams wurden von weiteren Partnerkanzleien bei der Einbringung des Schriftsatzes und bei der mündlichen Verhandlung unterstützt. Folgende Teams gingen an den Start:

- Team Graz, unterstützt von Eisenberger Herzog Rechtsanwalts GmbH
- Team Juridicum Wien, unterstützt von Reidlinger Schatzmann Rechtsanwälte GmbH
- Team Salzburg, unterstützt von Taylor Wessing
- Team WU 1, unterstützt von Haslinger | Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH
- Team WU 2, unterstützt von Dr. Peter Thyri
- Team WU 3, unterstützt von CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte GmbH

Die Jury bestand aus der Stv. Geschäftsstellenleiterin Dr. Natalie Harsdorf, LL.M. (BWB), Dr. Heinrich Kühnert M.Jur. (DORDA) und Dr. Luca Schicho, LL.M. (BWB). Die Bewertung der Schriftsätze und der mündlichen Verhandlung erfolgte ua aufgrund der Sachverhalts- und Rechtsanalyse, Argumentation, Rhetorik und Teamarbeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

Als bestes Team setzte sich das Team Juridicum (Martin Fischer, Hoang-Anh Nguyen und Nina-Maria Thomic), betreut von Reidlinger Schatzmann Rechtsanwälte GmbH, durch. Den zweiten Platz in der Teamwertung belegte das Team Team WU 1 (Marina-Chiara Brabenetz, Tomer Granit und Maximilian Riedel), betreut von Haslinger | Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH. Als Best Speaker konnte Julia Plöchl (Team WU 3, betreut von CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte GmbH) die Jury überzeugen.

Die Abschlussrede wurde von SC Dr. Georg Kathrein gehalten.

"Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben einen hervorragenden Job gemacht und werden ihren weiteren Weg machen. Vielleicht findet sich der eine oder andere Weg auch in die Justiz", so SC Dr. Kathrein in seinen Schlussworten.

"Das Engagement und Interesse der Teilnehmer am Kartellrecht Moot Court freut uns auch heuer wieder besonders. Ebenso, unter den betreuenden Kanzleien immer mehr Teilnehmer der letzten Jahre zu sehen", so Dr. Heinrich Kühnert (DORDA) "Der nun zum fünften Mal in Folge organisierte Kartellrecht Moot Court hat sich etabliert. Ich gratuliere allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die sich so eingehend mit dem Kartellrecht auseinandergesetzt haben.", so GD Dr. Theodor Thanner.



Best Speakerin Julia Plöchl



Der Kartellrecht Moot Court wird kommendes Jahr wieder stattfinden.

Bestes Team: Team Juridicum (Martin Fischer, Hoang-Anh Nguyen und Nina-Maria Thomic)

3 Nationale Zusammenschlüsse

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 495 Zusammenschlüsse angemeldet. Das sind um 14 Zusammenschlüsse mehr als im Vorjahr.

494 Fälle (dies entspricht 99,8% der angemeldeten Zusammenschlüsse) konnten in der vierwöchigen Verfahrensphase I abgeschlossen werden. In der Regel werden Zusammenschlüsse durch Fristablauf oder durch einen Prüfungsverzicht freigegeben. Von den 494 Fällen wurden drei Fälle mit Auflagen in Phase I freigegeben.

Ein Fall (0,2%) wurde in der zweiten Verfahrensphase behandelt. Hier stellte der Bundeskartellanwalt einen Prüfungsantrag.

15 Fälle wurden nach der neuen Transaktionswert-Schwelle gemäß § 9 Abs 4 KartG bei der BWB angemeldet.

EU Zusammenschlüsse

Im Jahr 2019 wurden weiters insgesamt 370, wegen ihrer unionsweiten Bedeutung bei der Europäischen Kommission angemeldete und dann entsprechend dem einschlägigen Unionsrecht den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebrachte Zusammenschlüsse auf allfällige negative Auswirkungen auf Österreich geprüft.

865 Zusammenschlüsse geprüft

Gesamt wurden daher 865 Zusammenschlüsse von der BWB geprüft. Jeder Case Handler der BWB bearbeitete somit durchschnittlich etwa 35 Zusammenschlüsse im Jahr 2019.

3.1 Zusammenschlussstatistik

ZUSAMMENSCHLUSSSTATISTIK 2010 bis 2018										
							,		_	
Anmeldungen	2010	2011 281	2012 307	2013 299	2014 322	2015 366	2016 420	2017 439	2018 481	2019 495
Anmeldungen insgesamt	230	201	307	299	322	300	420	439	401	495
Phase I										
Freigabe durch Fristablauf	182	226	251	246	276	328	386	409	451	467
Prüfungsverzicht	41	43	45	39	38	29	28	23	27	21
Zurückziehung d. Anmeldung	5	3	6	4	5	3	3	4	2	6
Sonstiges	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1
Fallabschluss in Phase I	228	272	302	289	319	361	417	437	480	494
das sind in % der Anmeldungen	95,8	96,7	98	96,7	99	98,6	99,3	99,5	99,8	99,8
offen Phase I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Phase II									•	
Zurückziehung der Anmeldung	2	2	0	2	0	1	1	1	0	0
Prüfungsantrags- rückziehung	5	4	4	1	2	0	0	0	1	1
Fallabschluss ohne KG-Entscheidung	7	6	4	3	2	0	0	1	1	1
Untersagung durch KG	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Nichtuntersagung ohne Auflagen	0	0	1	2	0	1	0	0	0	0
Nichtuntersagung mit Auflagen	1	1	0	4	1	1	2	0	1	0
Sonstige KG-Entscheidung	1	2	0	1	0	1	0	0	0	0
Fallabschluss mit KG-Entscheidung	2	3	1	7	1	4	2	0	0	0
Offen Phase II	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0
Summe Phase II Fälle	9	9	5	10	3	5	3	2	1	1
das sind in % der Anmeldungen	3,7	3,3	2	3,3	1	1,4	0,7	0,5	0,2	0,2
Prüfungsanträge BWB	7	9	4	10	3	4	3	2	0	0
Prüfungsanträge BKartAnw	7	4	3	8	3	5	2	2	1	1

3.2 Pränotifikationsgespräche

Liegen Zweifel über die Notwendigkeit einer Anmeldung vor oder ist ein Zusammenschluss sehr komplex oder sin die Marktanteile nach dem Zusammenschluss sehr hoch, kann in vielen Fällen zu einem Pränotifikationsgespräch geraten werden. Es liegt im Interesse sowohl der Anmelder als auch der Bundeswettbewerbsbehörde, Zusammenschlusskontrollverfahren möglichst zügig und reibungsfrei abzuwickeln. Mit Hilfe eines Gespräches auf Basis eines übermittelten Anmeldungsentwurfes können oft wichtige Informationen zur Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkungen gewonnen werden.

Gelingt es in dieser frühen Phase, die wettbewerblichen Fragen abzugrenzen und zwischen Bundeswettbewerbsbehörde und Anmeldern eine Einigung über wirksame Abhilfen (Beschränkungen oder Auflagen) zu erzielen, kann ein aufwendiges und kostenintensives Verfahren vor dem Kartellgericht vermieden werden. Im Jahr 2019 wurden 26 Pränotifikationsgespräche geführt.

3.3 Brau Union AG / Vereinigte Kärntner Brauereien AG

Auf Antrag der Brau Union AG ("Brau Union") und der Vereinigten Kärntner Brauereien AG ("VKB") hat das Kartellgericht mit Beschluss vom 14.05.2019 (26 Kt 3/19i) über eine Abänderung der Auflagen aus der Freigabeentscheidung zur Übernahme der Alleinkontrolle durch die Brau Union über das Brauereigeschäft der VKB (BWB/Z-2495, Brau Union; Vereinigte Kärntner Brauereien) entschieden.

Am 14.11.2014 hatte die Brau Union AG den Wechsel von gemeinsamer auf alleinige Kontrolle über das Brauereigeschäft der VKB bei der Bundeswettbewerbsbehörde als Zusammenschluss angemeldet. Das Zusammenschlussvorhaben wurde mit Beschluss vom 24.02.2015 (26 Kt 72, 73/14) unter der Voraussetzung der Erfüllung nachstehender Auflagen (zusammengefasst) nicht untersagt:

- Fortführung des Brauereigeschäfts der VKB unter Beibehaltung des Brauereistandortes in Villach – im bestehenden Umfang für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren (Bestandsgarantie);
- Getrennter Marktauftritt von Brau Union und VKB am Verkaufsmarkt unter Beibehaltung der bestehenden Verkaufsstrukturen für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren;

- Verlängerung der Bestandsgarantie sowie des getrennten Marktauftrittes auf insgesamt acht Jahre bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Verhältnissen;
- Akquisitionssperre von Braustätten und Getränkegroßhändlern durch die Brau Union im Bundesland Kärnten sowie im Bezirk Lienz (Osttirol) für die (unbedingte) Dauer von acht Jahren.

Am 12.02.2019 stellten Brau Union und VKB gemäß § 12 Abs 3 KartG den Antrag, die für einzelne Auflagen geltende Verlängerungsoption einzuschränken.

Dem Antrag auf Abänderung der Auflagen wurde vom Kartellgericht stattgegeben. Die Abänderung der Auflagen wurde mit der Änderung maßgeblicher Marktumstände (ua rückläufige Marktanteile der VKB) begründet. Die Auflagen wurden zusammengefasst dahingehend modifiziert, dass die vorgesehene Verlängerungsoption für die Geltungsdauer der Auflagen für einen Teil der Auflagen entfällt. Die Pflicht zur Beibehaltung getrennter Verkaufsorganisationen endet nunmehr mit Februar 2020.

Die BWB trat dem Antrag nicht entgegen. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

3.4. Österreichische Post AG / Assets der DHL Paket (Austria) GmbH

Am 15.05.2019 hat die Österreichische Post AG (ÖPAG) bei der Bundeswettbewerbsbehörde den beabsichtigten Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände aus dem Logistiknetzwerk der DHL Paket (Austria) GmbH als Zusammenschluss angemeldet. Diese Transaktion umfasste insbesondere zwei operative Verteilzentren (sowie ein im Bau befindliches), zehn Depots sowie einen Großteil der Mitarbeiter. Die Übertragung dieser Vermögensgegenstände stand im Zusammenhang mit der Vereinbarung einer langfristigen Partnerschaft zwischen der ÖPAG und der Deutsche Post DHL Group. Die Transaktion basierte auf einem Asset-Kaufvertrag sowie einem bilateralen Kooperationsabkommen. Der Anmeldung war ein Pränotifikationsverfahren vorausgegangen, in dem das Vorhaben von der ÖPAG dargestellt wurde und sich die BWB eingehend mit den Gegebenheiten des Marktes vertraut machte.

Die Prüfung, welche auch Gespräche mit dem österreichischen Postmarktregulator RTR GmbH sowie mit weiteren Branchenexperten umfasste, ergab ua, dass die ÖPAG eines der wenigen Unternehmen ist, das eine signifikante Menge von E-Commerce Paketen in Österreich durchgängig betreuen kann. Andere Marktteilnehmer nutzen daher deren Infrastruktur. Dies könnte für die ÖPAG ein Anreiz sein, die Preise zu erhöhen. Aufgrund eines entsprechenden Begehrens der Zusammenschlusswerber wurde die vierwöchige Prüfungsfrist schließlich um zwei weitere Wochen verlängert.

Im Rahmen einer Marktbefragung wurden von einer Vielzahl von Marktteilnehmern, darunter konkurrierende Paketdienstleister und Kunden der Zusammenschlusswerber, Auskünfte eingeholt. Die in diesem Zusammenhang geäußerten Bedenken betrafen insbesondere:

- · mögliche negative Auswirkungen für Verbraucher,
- den Zugang zu wesentlichen Infrastrukturen auch für potentielle Wettbewerber,
- den diskriminierungsfreien Zugang zu der Zustellung in Österreich durch die ÖPAG für Dritte,
- · die Entstehung von Markteintrittsbarrieren,
- · die Verschlechterung der Zustellqualität,
- Preissteigerungen sowie
- die Verschlechterung der Konditionen für den österreichischen Handel im Export.

Von den Zusammenschlusswerbern wurden in der Folge Auflagen vorgeschlagen, die ebenfalls mit den Wettbewerbern erörtert wurden. Deren Analyse durch die BWB ergab jedoch, dass sie die wettbewerblichen Probleme nicht beseitigt hätten. In einer weiteren Gesprächsrunde mit ÖPAG/DHL wurden zahlreiche Fragestellungen zur Auflösung der wettbewerblichen Probleme diskutiert und schließlich ein Auflagenpaket vereinbart. Dessen zentrale Punkte sind:

- Ein Mindestangebot an Logistikunternehmen: Die ÖPAG verpflichtet sich für die Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten der Verpflichtungszusagen dazu, jedem Logistikunternehmen, das von Versenderkunden Pakete zur Zustellung an österreichische Empfänger übernimmt, auf Anfrage ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags (entsprechend einem mit den Amtsparteien vereinbarten Mustervertrag) zu machen. Für das Logistikunternehmen günstigere Vereinbarungen sind zulässig, sofern in nichtdiskriminierender Weise vorgegangen wird.
- Mindestmenge: Durch die Streichung einer im ursprünglichen Asset-Kaufvertrag enthaltenen Mindestpaketmenge wurde sichergestellt, dass diese nicht effektiv dem Wettbewerb um die Zustellung in Österreich entzogen wurden.
- Monitoring: Die Einhaltung der Verpflichtungszusagen durch die ÖPAG wird von einem unabhängigen Überwachungstreuhänder geprüft.

Durch diese Auflagen werden sowohl faire Marktbedingungen für alle Paket-Zustellunternehmen im wachsenden E-Commerce Markt als auch transparente Auswahlmöglichkeiten für Konsumenten (Versender und Empfänger) bei der Zustellung von Paketen aufgrund klarer und objektiver Qualitäts- und Preisangebote sichergestellt.

Die Freigabe des Zusammenschlusses erfolgte mit Ablauf des 26.06.2019.

3.5 REWE-ZENTRALFINANZ eG; Lekkerland AG & Co. KG; Lekkerland AG

Die Bundeswettbewerbsbehörde befasste sich intensiv mit dem Zusammenschlussvorhaben im Lebensmittelgroßhandel von Lekkerland durch REWE (BWB/Z-4588).

Wegen unterschiedlicher nationaler Wettbewerbsbedingungen erfolgte eine Teilverweisung der Europäischen Kommission (M.9142) an die zuständigen Stellen in Deutschland und Österreich. In Österreich wurde nach einer Pränotifikationsphase die Zusammenschlussanmeldung am 13.09.2019 eingebracht und nach einer um zwei Wochen verlängerten Prüffrist unter Auflagen freigegeben.

Der Schwerpunkt der intensiven Prüfung lag auf der österreichischen Marktsituation bei der Belieferung von Tankstellenshops. Den Zusammenschlusswerbern wurde dabei stets die Gelegenheit gegeben, die geäußerten Bedenken auszuräumen.

Aufgrund von Bedenken der Amtsparteien schlugen die Zusammenschlusswerber als Auflage vor, den operativ tätigen Teil in Österreich von Lekkerland aus dem Zusammenschlussprojekt auszugliedern. Dies war nach Angaben der Zusammenschlusswerber möglich, da die Geschäftstätigkeit in Österreich schon bislang weitestgehend autark und insbesondere unabhängig von Lekkerland Deutschland geführt wurde. Diese Anteile an dem Unternehmen verblieben somit weiterhin im Eigentum der ursprünglichen Anteilseigner. Letztlich konnte offen gelassen werden, ob es in Österreich einen eigenständigen Markt für die Belieferung von Tankstellen gibt, oder ob die Belieferung von Tankstellen Teil des Zustellgroßhandels ist. Die Verpflichtungszusagen traten mit Wegfall des Durchführungsverbots nach § 17 Abs 1 KartG in Kraft und gelten für die Dauer von fünf Jahren. Ein nach diesem Zeitraum erfolgender Erwerb durch REWE würde eine neuerliche wettbewerbliche Prüfung erfordern.

3.6 EVENTIM LIVE GMBH; Barracuda Holding GmbH

Am 28.10.2019 wurde bei der BWB der Zusammenschluss "EVENTIM LIVE GMBH; Barracuda Holding GmbH" (BWB/Z-4651) angemeldet. Gegenstand der Zusammenschlussanmeldung war der Erwerb von 71% der Anteile an und alleiniger Kontrolle über Barracuda Holding GmbH, Österreich, durch EVENTIM LIVE GmbH. Deutschland.

Die Geschäftstätigkeit der CTS-Eventim Gruppe in Österreich umfasst ua den Ticketsystemdienstleister oeticket. Die Barracuda-Gruppe ist ua Veranstalter der Musikfestivals FM4 Frequency Festival und Nova Rock.

Nach Einbringung der Zusammenschussanmeldung wurden mögliche Vorschläge hinsichtlich Verpflichtungszusagen thematisiert.

Die Verpflichtungszusagen sollen verhindern, dass Dienstleistungen in Folge des Zusammenschlusses konzernfremden Unternehmen nicht mehr zu markt-konformen Preisen zur Verfügung stehen (sog "customer foreclosure") und Ticketing-Unternehmen in Folge des Zusammenschlusses der Zugang zu Veranstaltern erschwert wird (sog "input foreclosure"). Darüber hinaus hat CTS-Eventim weitere Verpflichtungszusagen zur Absicherung und Förderung der österreichischen Künstler- und Veranstalterszene angeboten.

Die von der Anmelderin vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen wurden auf der Basis einer Marktbefragung von der BWB und dem Bundeskartellanwalt für ausreichend befunden, die sich aus dem Zusammenschlussvorhaben ergebenden wettbewerblichen Bedenken auszuräumen. Mit 03.12.2019 wurde daher auf die Stellung eines Prüfungsantrages verzichtet.

In Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtungszusagen wird ein Überwachungstreuhänder bestellt, der von Marktteilnehmern direkt kontaktiert werden kann. Die entsprechenden Kontaktdaten sind online auf der Fall-Seite der BWB unter Z-4651 veröffentlicht worden.

3.7 Google LLC; Looker Data Sciences, Inc.

Am 29.07.2019 ist die Zusammenschlussanmeldung (BWB/Z-4532) bei der BWB eingelangt, wonach Google LLC ("Google") beabsichtigte, 100% der Anteile und damit alleinige Kontrolle an Looker Data Sciences, Inc. ("Looker") zu erwerben. Das Zusammenschlussvorhaben war im europäischen Wirtschaftsraum ausschließlich in Österreich (wegen Überschreiten der Umsatzschwellenwerte nach § 9 KartG) anmeldepflichtig.

Nachdem die Zusammenschlussanmeldung am 09.09.2019 von den Parteien in Rücksprache mit den Amtsparteien zurückgezogen wurde, wurde der Zusammenschluss am 04.11.2019 erneut bei der BWB (Z-4658) angemeldet. Das Zusammenschlussvorhaben betraf den Geschäftszweig Business Analytics-Software. Sowohl Looker als auch Google bieten ua Datenanalyse-Tools für Geschäftskunden an.

Aufgrund der digitalen Schwerpunktsetzung sowie der allgemeinen Marktstellung von Google führte die BWB innerhalb der Phase I-Prüfung eine Marktbefragung der wesentlichen Wettbewerber von Looker durch. Die BWB kam zu dem Ergebnis, dass der Zusammenschluss aufgrund der Unterschiede der von Looker und Google derzeit am Markt angebotenen Datenanalyse-Tools sowie der Vielzahl von Wettbewerbern, die im Datenanalyse-Tool Segment tätig sind, keine horizontalen Bedenken auslöst. Die BWB hat darüber hinaus geprüft, ob der Zusammenschluss negative vertikale Auswirkungen wie eine Abschottung von Drittanbietern im Bereich Cloud-Speicherlösungen zur Folge haben könnte. Nach übereinstimmender Aussage aller befragten Marktteilnehmer stellt die Interoperabilität von Datenanalyse-Tools mit diversen Datenbanken verschiedenster Anbieter einen besonderen Attraktivitätsfaktor für Geschäftskunden dar. Andernfalls würden Datenanalyse-Tools auf keine besondere Kundennachfrage stoßen und in sinkenden Nutzerzahlen resultieren.

Weiters wurde untersucht, ob Risiken der Marktabschottung durch Googles Position im Bereich Datenbanken, Webanalysedienste und Online- und Offline-Werbung bestehen. Die BWB stellte fest, dass eine Abschottung durch Googles Webanalyse- und Werbedaten für Google nicht gewinnbringend sein würde und auch nicht geeignet wäre, den Wettbewerb am Markt für Business Analytics-Software zu beschränken. Die BWB veröffentlichte zudem einen ausführlichen Fallbericht, der auf der Homepage der BWB abrufbar ist.

3.8 Verbotene Durchführungen bzw. unrichtige/irreführende Angaben

REWE International AG

Auf Antrag der BWB verhängte das Kartellgericht mit Beschluss vom 20.11.2018 eine Geldbuße iHv \in 212.000 gegen REWE International AG gemäß § 29 Z 2 lit b und Z 1 lit a KartG 2005.

Die Geldbuße erging (i) wegen unrichtiger und/oder irreführender Angaben und (ii) wegen der Verletzung von Berichtspflichten im Zuge des Zusammenschlussprüfverfahrens zu REWE International AG; Zielpunkt GmbH (BWB/Z-2936) bei dem die Übernahme von 30 Filialen der Zielpunkt GmbH durch die REWE International AG angemeldet worden ist.

Der Anmeldung sind Pränotifikationsgespräche vorausgegangen; auch während des Prüfverfahrens sind laufend Gespräche zum Austausch über die von der BWB geäußerten wettbewerblichen Bedenken geführt worden. Das Zusammenschlussvorhaben wurde schließlich freigegeben, nachdem REWE International AG zur Ausräumung von wettbewerblichen Bedenken Verpflichtungszusagen gemäß § 17 Abs 2 KartG 2005 abgegeben und in Bezug auf fünf als besonders kritisch eingestufte Zielpunkt-Filialen zurückgezogen hatte.

In weiterer Folge haben von der BWB durchgeführte Ermittlungen ergeben, dass es die REWE International AG verabsäumt hatte, im Zusammenschlussverfahren Angaben zu einer bevorstehenden und vorhersehbaren Marktentwicklung zu machen. REWE International AG unterließ die Erwähnung der konkret vorhersehbaren Eröffnung der neuen BILLA-Filiale in 2325 Himberg, Wiener Straße 16 und vermittelte damit den Eindruck die Auflage über die Schließung der in unmittelbarer Nähe befindlichen BILLA-Filiale in 2325 Himberg, Wiener Straße 7, wäre geeignet, einem Marktanteilszuwachs entgegenzuwirken. Zudem ergaben die Ermittlungen, dass REWE International AG den im Rahmen der Verpflichtungszusagen übernommenen Berichtspflichten nicht (vollständig) nachgekommen ist.

REWE International AG stellte das Vorbringen der BWB außer Streit und trat dem rechtlichen Vorbringen nicht entgegen. Dies wurde bei der Bußgeldbemessung entsprechend berücksichtigt.

Lagardère Travel Retail GmbH; CP Convenience Partner GmbH

Auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde verhängte das Kartellgericht mit Beschluss vom 14.12.2018 (27 Kt 4/18t) gegen die Lagardère Travel Retail Austria GmbH und die Schmitt & Trunk Buch und Presse GmbH & Co. KG wegen der verbotenen Durchführung eines Zusammenschlusses im Zeitraum vom 03.05.2017 bis zum 10.10.2017 eine Geldbuße in Höhe von € 17.500.

Am 01.12.2017 meldete die Lagardère Travel Retail Austria GmbH den Erwerb von 50% der Anteile an der CP Convenience Partner GmbH von der Schmitt & Trunk Buch und Presse GmbH & Co. KG als Zusammenschluss bei der Bundeswettbewerbsbehörde an (BWB/Z-3740). Die CP Convenience Partner GmbH sollte zwei Buchhandlungen am Flughafen Wien, die bislang von der Schmitt & Trunk Buch und Presse GmbH & Co. KG geführt worden waren, betreiben und ihr Angebot ausbauen.

Bereits mit Schreiben vom 20.10.2017 hatte die Lagardère Travel Retail Austria GmbH in Abstimmung mit der Schmitt & Trunk Buch und Presse GmbH & Co. KG der Bundeswettbewerbsbehörde mitgeteilt, dass ein Verstoß gegen das kartellrechtliche Durchführungsverbot verwirklicht worden war. Durch die Bestellung eines der beiden Geschäftsführer der Lagardère Travel Retail Austria GmbH zu einem der beiden Geschäftsführer der CP Convenience Partner GmbH wurde zwischen den Gesellschaften im Zeitraum vom 03.05.2017 bis zum 10.10.2017 eine Personengleichheit in der Geschäftsführung herbeigeführt. Eine solche Personengleichheit stellt einen eigenen Zusammenschlusstatbestand dar und wäre bei der Bundeswettbewerbsbehörde anzumelden gewesen.

Die BWB stellte daher gemäß § 29 Z 1 lit a KartG gegen die Lagardère Travel Retail Austria GmbH und die Schmitt & Trunk Buch und Presse GmbH & Co.

KG. CP Convenience Partner GmbH einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen das Durchführungsverbot iSd § 17 KartG und führte dazu rechtlich aus, dass die Herbeiführung der Personengleichheit in der Geschäftsführung der Lagardère Travel Retail Austria GmbH und der CP Convenience Partner GmbH einen anmeldepflichtigen Zusammenschluss darstelle, dessen Durchführung ohne Freigabe durch die österreichischen Wettbewerbsbehörden § 17 Abs 1 KartG widerspreche. Die Lagardère Travel Retail Austria GmbH und die Schmitt & Trunk Buch und Presse GmbH & Co. KG. CP Convenience Partner GmbH stellten den von der Bundeswettbewerbsbehörde vorgebrachten Sachverhalt außer Streit und es wurde vom Kartellgericht mittels Beschluss eine Geldbuße in Höhe von € 17.500 über die Lagardère Travel Retail Austria GmbH und die Schmitt & Trunk Buch und Presse GmbH & Co. KG. CP Convenience Partner GmbH für den Deliktszeitraum von fünf Monaten verhängt. Bei der Bemessung der Geldbuße wurden von der Bundeswettbewerbsbehörde die fahrlässige Begehung, die freiwillige Beendigung, die Dauer der rechtswidrigen Durchführung, die Geringfügigkeit der wirtschaftlichen Auswirkungen sowie der Umstand, dass die Lagardère Travel Retail Austria GmbH und die Schmitt & Trunk Buch und Presse GmbH & Co. KG. CP Convenience Partner GmbH den Verstoß selbst aufdeckten und anzeigten, angemessen berücksichtigt. Der Beschluss ist rechtskräftig.

WIG Wietersdorfer Holding GmbH

Auf Antrag des Bundeskartellanwalts verhängte das Kartellgericht am 14.06.2019 über WIG Wietersdorfer Holding GmbH wegen einer verbotenen Durchführung im Zeitraum 06.06.2018 bis 15.01.2019 eine Geldbuße iHv € 70.000. Bei der verbotenen Durchführung handelte es sich um den zu BWB/Z-4240 angemeldeten Zusammenschlusses betreffend die Erhöhung ihrer Beteiligung auf 50%, sowie damit verbunden den Erwerb gemeinsamer Kontrolle an der Calcit, proizvodnja kalcitnih polnil d.o.o., Stahovica, Slowenien. Der Zusammenschluss betraf den Wirtschaftszweig Baustoffe.

Bei der Geldbußenbemessung wurde neben der Dauer und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt, dass es sich um einen untersagungsfernen Zusammenschluss handelte, dessen Durchführung keine negativen wettbewerblichen Auswirkungen in Österreich hatte, und dass die Antragsgegnerin eine international tätige Unternehmensgruppe ist, die einschlägige Erfahrungen mit der Durchführung von Zusammenschlüssen hat.

Die Antragsgegnerin stellte den entscheidungserheblichen Sachverhalt außer Streit. Der Beschluss ist rechtskräftig.

KTM AG, Kiska GmbH

Auf Antrag der BWB verhängte das Kartellgericht am 01.10.2019 gegen die KTM AG und Kiska GmbH wegen einer verbotener Durchführung im Zeitraum 07.10.2015 bis 29.11.2018 eine Geldbuße iHv € 60.000. Bei der verbotenen Durchführung handelte es sich um den zu BWB/Z-4175 angemeldeten Erwerb einer 25% übersteigenden Beteiligung an der Zweitantragsgegnerin durch die Erstantragsgegnerin. Der Zusammenschluss betraf den Wirtschaftszweig Dienstleistungen im Bereich Produktdesign.

Bei der Geldbußenbemessung wurde neben der Dauer und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt, dass die Antragsgegnerinnen eine frei-willige Selbstanzeige erstatteten, der Zusammenschluss keine negativen wettbewerblichen Auswirkungen hatte und die Anmeldebedürftigkeit des Erwerbsvorgangs grundsätzlich ordnungsgemäß geprüft und bejaht wurde und die Durchführung ohne vorherige Freigabe infolge einer erheblichen Verzögerung versehentlich erfolgte.

Die Antragsgegnerinnen stellten den entscheidungserheblichen Sachverhalt außer Streit. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Eurazeo SE

Auf Antrag der BWB verhängte das Kartellgericht am 01.10.2019 gegen die Eurazeo SE wegen einer verbotener Durchführung im Zeitraum 17.07.2018 bis 09.05.2019 eine Geldbuße iHv € 30.000. Bei der verbotenen Durchführung handelte es sich um den zu BWB/Z-4385 angemeldeten indirekten Erwerb von 58,8% der Anteile an der 2R Holding SAS und den dadurch erlangten Erwerb der alleinigen Kontrolle durch die Antragsgegnerin. Der Zusammenschluss betraf den Wirtschaftszweig Herstellung von Motorrad- und Schneeschutzausrüstung.

Bei der Geldbußenbemessung wurde neben der Dauer und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt, dass die Antragsgegnerin eine freiwillige Selbstanzeige erstattete, der Zusammenschluss keine negativen wettbewerblichen Auswirkungen hatte und die Anmeldebedürftigkeit des Erwerbsvorgangs ordnungsgemäß geprüft wurde und die Anmeldung nur aufgrund der Übermittlung ungenauer Informationen durch das Zielunternehmen, welche für die Erwerberin nicht erkennbar gewesen sei, zunächst unterblieben ist.

Die Antragsgegnerin stellte den entscheidungserheblichen Sachverhalt außer Streit. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Aktieselskabet af 05.05.2010

Auf Antrag der BWB verhängte das Kartellgericht am 01.10.2019 gegen Aktieselskabet af 05.05.2010 wegen einer verbotener Durchführung im Zeitraum 27.04.2012 bis 19.09.2018 eine Geldbuße in Höhe von € 75.000. Bei der verbotenen Durchführung handelte es sich um den am 21.08.2018 zu BWB/Z-4077 angemeldeten Zusammenschlusses betreffend den Erwerb eines 25% überschreitenden Anteils an der ASOS Plc durch die Antragsgegnerin. Der Zusammenschluss betraf den Wirtschaftszweig Bekleidung und Schuhe.

Bei der Geldbußenbemessung wurde neben der Dauer und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt, dass die Antragsgegnerin eine freiwillige Selbstanzeige erstattete, der Zusammenschluss keine negativen wettbewerblichen Auswirkungen hatte und die Anmeldung aufgrund einer schrittweisen Erhöhung der Beteiligungen versehentlich unterblieb.

Die Antragsgegnerin stellte den entscheidungserheblichen Sachverhalt außer Streit. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Erne Group GmbH, TONOS GmbH

Am 24.01.2019 verhängte das Kartellgericht auf Antrag der BWB gegen die Erne Group GmbH und die TONOS GmbH wegen verbotener Durchführung Geldbußen in Höhe von jeweils € 15.000 (somit insgesamt € 30.000).

Bei den verbotenen Durchführungen handelte es sich um

- den am 24.08.2018 zu BWB/Z-4081 angemeldeten Zusammenschlusses betreffend die Herbeiführung der Personengleichheit zwischen der Erne Group GmbH und der TONOS GmbH (§ 7 Abs 1 Z 4 KartG), der im Zeitraum 12.10.2016 bis 22.09.2018 verboten durchgeführt wurde, und
- den am 24.08.2018 zu BWB/Z-4084 angemeldeten Zusammenschlusses betreffend dem Erwerb eines 25% überschreitenden Beteiligungsgrades an der TONOS GmbH durch die Baritonos Invest GmbH & Co KG (§ 7 Abs 1 Z 3 KartG) der im Zeitraum 23.12.2016 bis 25.09.2018 verboten durchgeführt wurde.

Die Zusammenschlüsse betrafen die Geschäftszweige (i) Herstellung von Fittings aus Edelstahl, (ii) Herstellung von Komponenten für Abgasanlagen

zur Erstausrüstung von Kraftfahrzeugen sowie (iii) Herstellung von Komponenten des Kühlsystems zur Erstausstattung von Kraftfahrzeugen. Der von der Transaktion laut Punkt 1. betroffene Geschäftszweig ist die Herstellung von Abgasanlagen für Kraftfahrzeuge.

Bei der Geldbußenbemessung wurde neben der Dauer und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt, dass eine umfassende Kooperation durch die Antragsgegnerinnen stattgefunden hat, die Zusammenschlüsse keine negativen wettbewerblichen Auswirkungen hatten und die Antragsgegnerinnen grundsätzlich um die Einhaltung der fusionskontrollrechtlichen Bestimmungen bemüht waren und das Unterbleiben der Anmeldungen als bloßes Versehen, welches sich aus der komplizierten Beteiligungsstruktur und den daran anschließenden Zurechnungsfragen ergeben habe, zu werten war.

Das Unternehmen stellte den entscheidungserheblichen Sachverhalt außer Streit. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

4 Kartelle, abgestimmte Verhaltensweisen und Ermittlungen

4.1 Hausdurchsuchungen

2019 fanden insgesamt 24 Hausdurchsuchungen statt. Zu den Schwerpunkten der Hausdurchsuchungen zählten unter anderem die Bereiche Taschen/Rucksäcke, Bau- und Tischlereigewerbe, Poolreinigungssysteme sowie Energieabrechnung und Verbrauchserfassung. Gegenstand der Ermittlungshandlungen waren dabei sowohl kartellrechtswidrige horizontale als auch vertikale Absprachen sowie der Austausch wettbewerblich sensibler Informationen.

4.2 Laufende Ermittlungen in der Baubranche

Wie bereits im BWB Tätigkeitsbericht 2018 ausgeführt, ermittelt die BWB in Kooperation mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ("WKStA") und dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ("BAK") wegen des Verdachts auf systematische kartellrechtswidrige Verhaltensweisen in der Baubranche.

Es besteht der Verdacht, dass über einen sehr langen Zeitraum – zumindest über zehn Jahre – eine hohe Anzahl an Bauvorhaben in ganz Österreich von Preisabsprachen und/oder kartellrechtswidrigem Informationsaustausch betroffen sind. Die BWB stützt sich in ihren Ermittlungen ua auf bei Hausdurchsuchungen sichergestellte Materialien, Aussagen involvierter Personen und auf Eingaben kooperierender Unternehmen. Untersucht werden Bauvorhaben sowohl von privaten als auch von öffentlichen Auftraggebern. Darunter sind ua Projekte betreffend Straßenbau und -sanierung sowie Bau und Sanierung von zB Krankenhäusern und Kindergärten. Die Absprachen betreffen verschiedene Arten von Bauprojekten, ausgehend von Kleinstbauprojekten bis hin zu Großbauprojekten. Derzeit stehen über 30 Bauunternehmen im Verdacht an den systematischen kartellrechtswidrigen Absprachen teilgenommen zu haben.

Die BWB arbeitete auch 2019 in enger Kooperation mit der WKStA und dem BAK an der vollständigen Aufklärung aller kartellrechtsrelevanten Sachverhalte im Bausektor.

4.3 Laufende Ermittlungen im Bereich der Verbrauchserfassung und Abrechnung von Energie und Wasser ("Submetering")

Die BWB führte im Juli 2019 Hausdurchsuchungen bei mehreren, in der Submetering-Branche tätigen Unternehmen durch. Es besteht der Verdacht, dass ua Treffen eines Branchenvereins dazu genutzt wurden, um sich über Marktparameter auszutauschen oder abzusprechen.

Submetering umfasst die individuelle Erfassung und Abrechnung von Heiz-, Warmwasser- sowie Kaltwasserkosten in Gebäudeeinheiten zur privaten oder gewerblichen Nutzung (Wohngebäude, Bürogebäude etc) und regelmäßig auch die Überlassung der dafür benötigten messtechnischen Ausstattung, namentlich Heizkostenverteiler, Warm-und Kaltwasserzähler sowie Wärmezähler.

Die laufenden Ermittlungen der BWB wegen des Verdachts auf kartellrechtswidrige Verhaltensweisen sind umfangreich. Die BWB analysiert nun die im Zuge der Hausdurchsuchungen sichergestellten Beweismittel.

Allgemein ist der Submetering-Markt in Österreich durch eine hohe Konzentration der Angebotsseite gekennzeichnet.

4.4 Anker Snack & Coffee Gastronomiebetriebs GmbH

Am 11.04.2019 verhängte das Kartellgericht auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde eine Geldbuße iHv € 210.000 gegen das Unternehmen Anker Snack & Coffee Gastronomiebetriebs GmbH ("Anker") wegen vertikaler Preisbindungen im Zeitraum von Jänner 2006 bis August 2017 (25 Kt 1/19p). Dabei handelte es sich um kartellrechtswidrige vertikale Abstimmungsmaßnahmen über Wiederverkaufspreise (im Sinne von Mindest- und Fixpreisen) mit Franchisenehmern in Bezug auf die von diesen vertriebenen Produkte (insb Backwaren, Imbisse und Getränke inkl. Kaffee) durch die zentrale Steuerung des von ihren Franchisenehmern verwendeten Kassensystems durch Anker.

Die Preisbindung sei dadurch erfolgt, dass die Antragsgegnerin in einem elektronischen, zentral gesteuerten ERP-System für alle Filialen (das heißt Eigenfilialen und Franchise-Filialen) die Verkaufspreise für die gesamte Produktpalette eingegeben habe. Vom ERP-System seien die Verkaufspreise automatisch in das Kassasystem eingespeist worden. Das Kassasystem sei so programmiert gewesen, dass die Franchisenehmer technisch nicht in der Lage gewesen seien, ihre Verkaufspreise ohne Mitwirkung der Antragsgegnerin abzuändern.

Das Unternehmen stellte den entscheidungserheblichen Sachverhalt außer Streit. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

4.5 Bose Ges.m.b.H.

Auf Antrag der BWB verhängte das Kartellgericht am 14.06.2019 eine Geldbuße in Höhe von € 665.000 gegen die Bose Ges.m.b.H..

Bose hat im Zeitraum von November 2014 bis März 2018 mit verschiedenen Händlern/ Wiederverkäufern Absprachen über Wiederverkaufspreise in Bezug auf "Consumer Electronics-Produkten" getroffen.

Die Handlungen waren darauf gerichtet, in die Preisfestsetzung der Wiederverkäufer einzugreifen, um den preislichen Intrabrand-Wettbewerb, also den Wettbewerb zwischen Anbietern derselben Marke, zu beschränken bzw. zu beseitigen und dadurch bestimmte Preise zu sichern.

Solche vertikalen Preisabsprachen über Wiederverkaufspreise stellen – als Festsetzung von Verkaufspreisen – sogenannte Kernverstöße gegen Art 101 AEUV bzw. § 1 KartG dar. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

4.6 Specialized Europe B.V.

Auf Antrag der BWB verhängte das Kartellgericht am 14.6.2019 eine Geldbuße in Höhe von € 378.000 gegen die Specialized Europe B.V.

Specialized hat im Zeitraum von Jänner 2011 bis November 2016 mit verschiedenen Händlern/Wiederverkäufern Absprachen über Wiederverkaufspreise sowie Beschränkung des Verkaufs und Vertriebs von Produkten über das Internet (Beschränkung des passiven Verkaufs) in Bezug auf den Geschäftsbereich "Bikes" getroffen.

Die Handlungen waren darauf gerichtet, in die Preisfestsetzung der Wiederverkäufer einzugreifen, um den preislichen Intrabrand-Wettbewerb, also den Wettbewerb zwischen Anbietern derselben Marke, zu beschränken bzw. zu beseitigen und dadurch bestimmte Preise zu sichern.

Solche vertikalen Preisabsprachen über Wiederverkaufspreise stellen – als Festsetzung von Verkaufspreisen – sogenannte Kernverstöße gegen Art 101 AEUV bzw. § 1 KartG dar. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

4.7 Banner GmbH; BMG Metall und Recycling GmbH; Eco-Bat Technologies Limited

Auf Antrag der BWB hat das Kartellgericht über die Banner GmbH eine Geldbuße iHv € 60.000 verhängt und einen Kartellverstoß der BMG Metall und Recycling GmbH (und ihrer Muttergesellschaft Eco-Bat Technologies Limited) festgestellt.

Die Unternehmen verstießen durch eine Aufteilung der Bezugsquellen bei der Sammlung von Fahrzeugaltbatterien im Zeitraum vom Oktober 2008 bis Juli 2013 gegen das Kartellgesetz. Die beiden Wettbewerber stimmten ihr Verhalten dahin ab, bei kleinen Anfallstellen mit jährlichen Sammelmengen von bis zu einer Tonne nicht in den Wettbewerb zu treten.

Bei der Berechnung der gegen die Banner GmbH beantragten Geldbuße wurde berücksichtigt, dass die Schwere des Verstoßes gering war und dass das Unternehmen bei der Aufklärung des Sachverhalts kooperierte.

Gegen BMG Metall und Recycling GmbH und ihre Muttergesellschaft Eco-Bat Technologies Limited wurde keine Geldbuße beantragt, da diese einen Antrag auf Kronzeugenstatus bei der BWB stellten und die Voraussetzungen erfüllten.

4.8 Werbeblocker Adblock Plus / Eyeo; Google

Die BWB erhielt seit 2013 mehrere Beschwerden über den Werbeblocker Adblock Plus, der von Eyeo GmbH mit Sitz in Deutschland betrieben wird.

Der kostenlose Werbeblocker Adblock Plus unterdrückt nach dessen Installation Online-Werbung. Zugleich aktiviert Adblock Plus über eine Software-Voreinstellung das Ausspielen qualifizierter Werbung von Kooperationspartnern,

die sich vertraglich zur Einhaltung der von Eyeo vorgegebenen Kriterien für akzeptable Werbung verpflichtet haben ("Whitelisting"). Die Voreinstellung kann vom Nutzer manuell ausgeschaltet werden.

Die BWB eröffnete ein Ermittlungsverfahren und prüfte den Sachverhalt umfassend hinsichtlich möglicher Wettbewerbsbeschränkungen.

Als Ergebnis dieser Prüfung ist festzuhalten, dass das Geschäftsmodell des Adblockers aus kartellrechtlichen Gründen seitens der BWB auf Basis des festgestellten Sachverhalts nicht beanstandet wurde. Der Bundesgerichtshof in Deutschland hat im April 2018 bestätigt, dass das Geschäftsmodell mit dem deutschen Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vereinbar ist.

Unternehmen, die Onlinewerbung auf eigenen Homepages vermarkten, haben verschiedene Möglichkeiten, die Effektivität eines Werbeblockers und damit auch die nachteiligen Wirkungen auf ihr Werbegeschäft zu begrenzen: Sie können Software-Lösungen auf ihren Webseiten installieren, die Nutzer mit installierten Adblockern auffordern, sobald sie diese Homepages aufrufen, ihre Adblocker auszuschalten oder eine werbefreie Version der Homepage zu abonnieren. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Onlinewerbung, die den Kriterien für akzeptable Werbung entspricht, einem Whitelistingprozess zu unterziehen (https://acceptableads.com/en/get-whitelisted/). Whitelisting ist prinzipiell zugänglich für die Betreiber von Homepages, für Werbenetzwerke, aber auch für Werbekunden und für Unternehmen, die Adserver-Dienste erbringen.

Nach Einschätzung der BWB machen österreichische Unternehmen mittlerweile auch von diesen Möglichkeiten Gebrauch.

Weiters hat die BWB in Kooperation mit dem Bundeskartellamt, etliche Bestimmungen des Whitelisting-Vertrages zwischen Eyeo und Google wegen ihrer möglichen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen untersucht (§ 1 KartGbzw. Art. 101 lit b AEUV). Dabei wurde va geprüft, ob das Unternehmen Eyeo in der Produktgestaltung und in seinen Expansionsmöglichkeiten wettbewerbsrechtlich beschränkt wird. Die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen sind Beispiele für verbotene Wettbewerbsbeschränkungen. Die vorläufige Analyse der Wettbewerbsbehörden ergab, dass Eyeo durch einzelne Klauseln in der Vereinbarung mit Google konkret beschränkt wurde, seine Produkte weiter zu entwickeln, auf dem Markt zu expandieren oder Investitionen zu tätigen. Da die Bedenken der Wettbewerbsbehörden durch entsprechende Anpassungen der Vertragsklauseln durch die Unternehmen ausgeräumt werden konnten, wurde das Ermittlungsverfahren einvernehmlich zum Abschluss gebracht.

4.9 Industriezucker

Am 15.05.2019 hat das Kartellgericht im Kartellverfahren wegen Gebietsabsprachen im Vertrieb von Industriezucker die Anträge der BWB vom 01.09.2010 in erster Instanz abgewiesen. Die BWB beantragte im Jahr 2010 die Verhängung von Geldbußen bzw. eine Feststellung eines Verstoßes gegen Zuckerhersteller wegen Gebietsabsprachen im Vertrieb von Industriezucker in Österreich. Die Ermittlungen der BWB kamen durch Informationen eines Kronzeugen ins Rollen. Das deutsche Bundeskartellamt verhängte am 18.02.2014 wegen der Auswirkungen dieser Verhaltensweisen in Deutschland gegen drei große deutsche Zuckerhersteller Geldbußen in Höhe von rund 280 Mio. Euro.

Aufgrund der Entscheidung des deutschen Bundeskartellamts wandte das Kartellgericht das Doppelbestrafungsverbot an und sah von einer Feststellung und Bußgeldverhängung ab. Die BWB hat gegen diesen Beschluss Rekurs beim Kartellobergericht erhoben. Die Entscheidung ist somit nicht rechtskräftig.

4.10 Ermittlungen im Bereich Bau- und Möbeltischlerei

Im Jahr 2018 unternahm der Stadtrechnungshof Wien eine bauwirtschaftliche Prüfung der Umbauarbeiten in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, die vom Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) geführt wird. Dabei stieß der Stadtrechnungshof auf wettbewerbsrelevante Unregelmäßigkeiten u.a. bei der Vergabe von Tischlerarbeiten. Infolgedessen führte die BWB 2019 Hausdurchsuchungen in insgesamt sechs Tischlerunternehmen durch. Parallel dazu führt die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) strafrechtliche Ermittlungen. Es besteht der Verdacht, dass es zu wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und einem Austausch von wettbewerbssensiblen Informationen gekommen ist. Die noch laufenden Ermittlungen umfassen aktuell eine große Anzahl unterschiedlicher Ausschreibungen von Bau- und Möbeltischlerarbeiten. Hauptgeschädigte dürften vor allem öffentliche Auftraggeber aus dem Bereich des Gesundheitswesens sein.

4.11 Ermittlungen gegen Amazon

Bereits in den Jahren 2017 und 2018 waren bei der BWB einzelne Beschwerden betreffend Geschäftspraktiken auf dem Amazon.de Marktplatz eingegangen. Im Dezember 2018 brachte schließlich der Österreichische Handelsverband eine Beschwerde gegen Amazon Services Europe S.à.r.l. ein, die sich auf Geschäftspraktiken und Verhaltensweisen gegenüber österreichischen Händ-

lern bezog, welche am Amazon-Marktplatz ihre Waren anbieten. In weiterer Folge kam es zu einer Konkretisierung und Ergänzung der Beschwerden. Diese gründeten sich auf zahlreiche dem Handelsverband übermittelte Sachverhaltsdarstellungen von Marktplatzhändlern. In diesem Zusammenhang wurde auch auf mehrere aus Sicht der Beschwerdeführerin problematische Bestimmungen des Amazon Services Europe Business Solutions Vertrages (BSA) hingewiesen. In weiterer Folge gingen sowohl beim Beschwerdeführer als auch bei der BWB selbst zahlreiche weitere Darstellungen - überwiegend von Marktplatzhändlern - ein.

Die Beschwerden betrafen ua:

- die ungerechtfertigten Sperrungen und Schließungen von Marktplatzhändlerkonten,
- das Einbehalten von Guthaben gesperrter Marktplatzhändler,
- mangelhafte Kommunikationsmöglichkeiten für Marktplatzhändler (insb zur Problemausräumung),
- das willkürliche Hinaufsetzen von Lieferzeiten durch Amazon,
- die Ungleichbehandlung von Händlern, welche nicht den Amazon-Logistik-Service nutzen,
- die Offenlegung von Einkaufspreisen der Marktplatzhändler gegenüber Amazon.
- Beschränkungen beim Produktvertrieb,
- Erstattungen im Zusammenhang mit ungerechtfertigten Kundenrücksendungen,
- Intransparenz bei Rankings von Produkten und Marktplatzhändlern,
- und den Druck, weitere Amazon Services zu nutzen.

Nach einer ersten Analyse des Sachverhalts nahm die BWB im Februar 2019 Ermittlungen wegen des Verdachts des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 5 KartG, Art 102 AEUV) auf, wobei sie von einem Markt für Onlinehandelsplattformen aus deutsch-österreichischer Perspektive ausging. Auf diesem Markt treten Marktplatzhändler als Nachfrager und Amazon.de als Anbieter einer Intermediärsdienstleistung auf. Zum Zeitpunkt der Einleitung der Ermittlungen durch die BWB führte bereits das deutsche Bundeskartellamt ein Verfahren gegen Amazon, dessen Untersuchungsgegenstand sich mit jenem der BWB im Wesentlichen deckte. Die Europäische Kommission leitete im Juli 2019 ein förmliches Verfahren ein. Die BWB hat sich in ihren Ermittlungen mit beiden Behörden abgestimmt und insbesondere mit dem Bundeskartellamt auch eng kooperiert.

Im Zentrum der Ermittlungen stand eine Marktbefragung, in deren Rahmen die BWB die 379 umsatzstärksten österreichischen Marktplatzhändler mit Verkaufstätigkeit auf Amazon.de im Jahr 2018 kontaktierte. Diese hatten im genannten Jahr 87% des Gesamtumsatzes der österreichischen Marktplatzhändler auf Amazon.de erzielt. Es wurden Informationen hinsichtlich der Bedeutung des Amazon Marktplatzes für die einzelnen Marktplatzhändler (auch im Vergleich zu anderen Vertriebskanälen) und damit einhergehend zu den relevanten Alternativen aus Händlerperspektive erfasst. Des Weiteren wurden Informationen zu potentiell missbräuchlichen Verhaltensweisen seitens Amazons erhoben. Dabei wurde der Fokus auf jene Themenfelder gelegt, die Gegenstand der der BWB vorliegenden Beschwerden waren.

Die Ergebnisse der Befragung zeigten, dass Amazon für eine repräsentative Auswahl größerer österreichischer Marktplatzhändler über Marktmacht verfügt:

- Die befragten Marktplatzhändler verfügen nach ihren Angaben kaum über relevante Alternativen, um ihre Kunden zu erreichen.
- Die befragten Marktplatzhändler sind zum größten Teil bereit, 5-10%ige Preissteigerungen seitens Amazons zu akzeptieren.
- Jene Marktplatzhändler, die nach ihren Angaben über Alternativen verfügen, machen trotzdem den weitaus größten Teil ihres Umsatzes auf Amazon.de.
- Ein großer Teil verkauft ausschließlich auf Amazon.de.
- Andere Vertriebskanäle wie Webshop, stationärer Handel und sonstige Onlinehandelsplattformen werden selten als Alternativen genannt und tragen nur geringe Umsatzanteile bei.

Die bei der BWB im Verfahren vorgebrachten Einzelbeschwerden von Marktplatzhändlern wurden im Zuge der Auswertung der Händlerbefragung zu Fallgruppen zusammengefasst. Dabei zeigte sich, dass diese Beschwerden zumeist in Zusammenhang mit beanstandeten Bestimmungen der Geschäftsbedingungen standen.

Die BWB hat Amazon daraufhin mit den Vorwürfen konfrontiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Amazon legte darin einerseits dar, welche Verbesserungen (etwa im Zusammenhang mit der Kommunikation) bereits veanlasst wurden, wies aber auch darauf hin, dass gewisse Praktiken bzw. Regelungen zum Schutz der Kunden bzw. zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards, aus Effizienzgründen und zur Wahrung des Rufs von Amazon erforderlich seien.

Weiters legte Amazon aufgrund der zu mehreren Bestimmungen des BSA geäußerten Bedenken Änderungsvorschläge vor, die es ermöglichen sollten, von einer weiteren Verfolgung einzelner Geschäftspraktiken, welche sich auf diese Bestimmungen gründeten, abzusehen. Die BWB ist bei der Prüfung dieser Änderungsvorschläge zum Schluss gelangt, dass diese grundsätzlich geeignet sind, nicht nur die gegen einzelne Bestimmungen dargelegten Bedenken im Wesentlichen auszuräumen, sondern darüber hinaus auch dazu beitragen, den Großteil der beanstandeten Praktiken künftig hintanzuhalten.

Aufgrund dieser überarbeiteten Geschäftsbedingungen, welche mit 16.8.2019 in Kraft getreten sind, hat die BWB von einer weiteren Verfolgung der betreffenden Beschwerdepunkte vorerst abgesehen. Einzelne Aspekte werden jedoch weiterhin beobachtet. Dies betrifft insbesondere die Punkte Kommunikation und Logistik.

Die überarbeiteten Geschäftsbedingungen bringen folgende Verbesserungen für Marktplatzhändler:

- Keine jederzeitige Kündigung oder Aussetzung des Vertrages mit sofortiger Wirkung, ohne Angabe von Gründen
- Kein unentgeltliches, unwiderrufliches, unbefristetes, weltweites Nutzungsrecht durch Amazon an den von Sellern bereitgestellten Materialien sowie eine Lizenz zur Verwendung, Vervielfältigung, Vorführung usw.
- Freistellung/Entschädigung von Amazon durch Händler nur bei Gesetzesverletzungen
- Beschränkung des Haftungsausschlusses
- Änderung der Bedingungen und Bestimmungen des BSA durch Amazon nach freiem Ermessen nur nach Ankündigung
- Auch andere Gerichtsstände als Gerichtsstand Luxemburg Stadt sind möglich
- Streichung des weitgehenden Haftungsausschlusses bzw. der Haftungsfreistellung betreffend die Lagerhaltung im Programm "Versand durch Amazon"
- Verlängerung der dreitägigen Widerspruchsfrist für Marktplatzhändler bei durch Amazon gewährten Erstattungen im Rahmen der A-bis-Z Garantie auf 30 Tage.

Ein detaillierter Fallbericht wurde auf der Website der BWB veröffentlicht.

5 Sonstige Verfahren und Berichte

5.1 Auftragsvorprüfungen gemäß §§ 6 ff ORF-G

Seit 2010 müssen neue Angebote des ORF einer Auftragsvorprüfung gem den §§ 6 ff ORF-G unterzogen werden, bei der die KommAustria nicht nur den Beitrag dieser Angebote zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, sondern auch deren Auswirkung auf den Wettbewerb und die Angebotsvielfalt prüft und die Genehmigung mit Auflagen verbinden kann.

Die Bundeswettbewerbsbehörde nimmt in diesem Verfahren als Amtspartei die Interessen des Wettbewerbs wahr. In dieser Funktion nimmt die BWB Stellung zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen und kann die Entscheidungen der KommAustria einer Prüfung unterziehen (§ 6a Abs 4 und 5 ORF-G).

Im Jahr 2018 wurden von der KommAustria und vom BVwG jeweils mehrere anhängige Verfahren entschieden, zu denen die BWB Stellungnahmen abgegeben hat oder in denen gegen eine Entscheidung der KommAustria eine Bescheidbeschwerde eingebracht wurde.

5.1.1 YouTube

Gegenstand der Auftragsvorprüfung war die Einrichtung eines ORF-Kanals auf YouTube (vgl hierzu BWB, Tätigkeitsbericht 2017, 48). Der ORF-YouTube-Kanal sollte Inhalte des ORF-Fernsehens sowie eigens für YouTube produzierte webonly Videos zeigen. Die ursprünglich geplante kommerzielle Vermarktung des Angebots in Kooperation mit YouTube wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation im Vorverfahren aus dem ORF-Antrag gestrichen.

Die BWB-Stellungnahme vom 14.06.2017 bewertete die Zielsetzung des ORF, die Kommunikationsmöglichkeiten mit der jüngeren Generation der 14-29-Jährigen zu verbessern positiv, kritisierte aber, dass die konkrete Umsetzung zu Konflikten mit Schranken des § 4e ORF-G zum Schutz von Wettbewerbsinteressen führte und forderte, eine allfällige Genehmigung des Vorhabens mit qualitativen, quantitativen und zeitliche Schranken für die vom ORF via YouTube verfügbar gemachten Inhalte zu verbinden und so die Beeinträchtigung der

gesetzlich geschützten Wettbewerbsinteressen auf das für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags unerlässliche Ausmaß zu beschränken.

Die KommAustria wies mit Bescheid vom 09.05.2018 (KOA 11.278/18-001) den Antrag des ORF zur Änderung seines Angebots in "Sozialen Medien" gemäß § 6b iVm § 4f ORF-G ab. Maßgeblich wurde die Abweisung mit einem Verstoß gegen das in § 2 Abs 4 ORF-G vorgeschriebene Diskriminierungsverbot begründet, der durch die exklusive Kooperation des ORF mit YouTube begründet werde und alle anderen Medien- und Social-Media-Plattformen benachteilige. Zusätzlich wurde auch ein positiver Beitrag des neuen Angebots zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags in Frage gezogen, soweit eine Auslagerung von ORF-Inhalten weg von den ORF-eigenen Plattformen in Richtung YouTube erfolge und dadurch eine Schwächung des bestehenden öffentlich-rechtlichen Angebots iSv § 6b Abs 3 Z 1 ORF-G realisiert werde. Der ORF hat den Bescheid nicht beeinsprucht, er ist daher rechtskräftig.

5.1.2 Flimmit

Gegenstand des Verfahrens war die (erneute) Auftragsvorprüfung gemäß §§ 6ff ORF-G betreffend die Übernahme der Video-on-Demand Plattform "Flimmit", über die Internetnutzer die Möglichkeit Eigen-, Auftrags- bzw. Gemeinschaftsproduktionen des ORF sowie in untergeordnetem Umfang auch Kaufproduktionen abzurufen erhalten sollten, in den öffentlich-rechtlichen Auftrag des ORF.

Die BWB gab am 05.06.2019 ihre Stellungnahme zum Vorschlag des ORF ab, wobei sie im Wesentlichen zu dem Ergebnis gelangte, dass aus wettbewerbsrechtlicher Sicht keine Bedenken im Sinne negativer Auswirkungen auf andere in Österreich tätige Medienunternehmen gegen das Vorhaben bestünden. Diese Einschätzung wurde in weiterer Folge auch vom Amtssachverständigen der Entscheidungsbehörde (KommAustria) in dessen Gutachten vom 29.07.2019 geteilt. Auf Grund des geringen Marktanteils verneinte der Amtssachverständige zudem die Notwendigkeit von Verpflichtungszusagen.

Die BWB ersuchte die KommAustria weiters zu prüfen, ob das Finanzierungskonzept des Vorhabens, das ein Zusammenspiel durch eine Teilfinanzierung aus ORF-Programmentgelt sowie Entgelte für ein Jahresabo vorsieht, in Einklang mit den Vorgaben des ORF-G stehe.

Mit Bescheid vom 13.11.2019 bewilligte die KommAustria das vorgelegte Angebotskonzept und sprach aus, dass auch das Finanzierungskonzept in Einklang mit den Vorgaben des ORF-G stehe. Da keine Rechtsmittel erhoben wurden, ist die Entscheidung rechtskräftig.

5.1.3 Ö3-Live-Visual

Der ORF hat im September 2014 die Genehmigung des neuen Angebots Ö3-Live/Visual beantragt. Der Antrag wurde mit Beschluss der KommAustria vom 18.2.2015 (KOA 11.266/15-001) abgewiesen (vgl hierzu BWB-Tätigkeitsbericht 2014, 59).

Diese Entscheidung wurde vom ORF mittels Bescheidbeschwerde beim BVwG beeinsprucht. Die BWB hat in ihrer Stellungnahme vor dem BVwG darauf hingewiesen, dass die Einführung eines Online-Fernsehprogrammes Wertungswidersprüche hervorrufe, da Onlineangebote die für Fernsehprogramme geltenden Regeln im ORF-G (ie Werbezeitbeschränkungen, Werbeverbote, Sponsoring und Produktplatzierung) zum Teil nicht einhalten müssten. Diese Wertungswidersprüche, aber auch das EU-rechtliche Gebot einer gesetzlichen Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags sprächen gegen eine Erweiterung des gesetzlichen Versorgungsauftrags im Rahmen einer Auftragsvorprüfung, die nicht durch eine gesetzliche Ermächtigung gedeckt sei.

Das BVwG hat mit Erkenntnis vom 1.10.2018 (GZ W249 2104463-1/10E) die Bescheidbeschwerde des ORF abgewiesen und den Bescheid der KommAustria vollinhaltlich bestätigt. Der Versorgungsauftrag des ORF für terrestrische Fernseh- und Hörfunkprogramme ist laut BVwG abschließend in § 3 ORF-G geregelt.

Da Ö3-Live-Visual als Fernsehprogramm zu bewerten sei, gehe dieses neue Angebot über den gesetzlich klar definierten Versorgungsauftrag hinaus und könne auch nicht auf der Grundlage von § 4e ORF-G als neues Online-Angebot genehmigt werden. Die Entscheidung des BVwG ist nicht rechtskräftig, der ORF hat ein Rechtsmittel beim VwGH eingelegt.

5.1.4 Radiothek

Der ORF hat im September 2014 die Genehmigung des neuen Angebots Radiothek beantragt. Der Antrag wurde mit Beschluss der KommAustria v. 22.7.2015 (KOA 11.277/15-004) mit Auflagen genehmigt (vgl hierzu BWB, Tätigkeitsbericht 2015, 49). Bei der Entscheidung wurden Auswirkungen des neuen Angebots auf Hörfunkmärkte von der Prüfung ausgeschlossen.

Die BWB machte in ihrer Bescheidbeschwerde vom 20.8.2015 unter Berufung auf den europäischen Rechtsrahmen bzw. die EK-Rundfunkmitteilung geltend, dass in der Auftragsvorprüfung gem §§ 6 ff ORF-G sämtliche Auswirkungen eines neuen Angebotes geprüft werden müssen. Ziel sei es, die Genehmigung der Radiothek mit Auflagen zu verbinden, die negative Auswirkungen auf die engsten Konkurrenten im Bereich Hörfunk reduzieren.

Das BVwG wies die BWB-Bescheidbeschwerde mit Erkenntnis vom 23.11.2018 (GZ W249 2113388-1/21E) zurück. Dabei wurde grundsätzlich anerkannt, dass der BWB als Amtspartei die Aufgabe zukommt, die objektive Rechtmäßigkeit des verfahrensabschließenden Bescheids durch die Wahrnehmung der Interessen des Wettbewerbs sicherzustellen und dass die BWB daher trotz Fehlens einer entsprechen expliziten Anordnung in § 6a Abs 5 ORF-G Bescheidbeschwerde an das BVwG erheben könne. In der Sache folgte das BVwG allerdings der KommAustria. Bestehende Livestream-Angebote des ORF seien mangels wesentlicher Änderungen iSd § 6 ORF-G nicht in die Prüfung miteinzubeziehen. Aus diesem Grund könnten auch allenfalls mögliche Auswirkungen auf Hörfunkmärkte (Hörer und Werbung) nicht in der Prüfung berücksichtigt werden. Die BWB hat keine weiteren Rechtsmittel erhoben

5.2 Verbraucherbehördenkooperation

Die Verbraucherbehördenkooperation, ein verbraucherbehördliches Netzwerk, um innergemeinschaftliche (grenzüberschreitende) Verstöße gegen gewisse maßgebliche Verbraucherschutzvorschriften, die die Kollektivinteressen schädigen können oder sogar schädigen, abzustellen, war im Jahr 2019 geprägt von der Vorbereitung auf die neue Verordnung (EU) 2017/2394 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 - kurz CPC-VO "Neu", welche ab 17.01.2020 gilt.

Die CPC-VO "Neu" sieht umfassende, zum Teil neue Befugnisse für die zuständigen Behörden vor. Hinweis: Mit Inkrafttreten der CPC-VO "Neu" trat einerseits die alte CPC-VO außer Kraft, andererseits verlor die BWB die Befugnis, in diesen Angelegenheiten tätig zu werden, da sich die Zuständigkeiten nach dem derzeit geltenden Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG) nur auf die aufgehobene (alte) CPC-VO beziehen. Eine Novellierung des VBKG ist bis dato nicht erfolgt.

Treffen und Workshops im Bereich Verbraucherbehördenkooperation

Joint Consumer Protection Cooperation WS - CPC, ECC und BEUC

Im Lichte der Vorbereitung auf die CPC-VO "Neu" fand bereits im Jänner 2019 ein Workshop über die zukünftige Zusammenarbeit aufgrund der in der neuen CPC-VO aufgenommenen Bestimmung der "External Alerts" statt. Die Mitgliedstaaten ermächtigen benannte Stellen, Europäische Verbraucherorganisationen und -verbände, den zuständigen Behörden der relevanten Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission eine Warnmeldung über vermutete Verstöße nach der CPC-VO abzugeben. 101 Teilnehmer, Vertreter der Verbraucherorganisationen, der Europäischen Kommission und der zuständigen Behörden, darunter auch die Bundeswettbewerbsbehörde, diskutierten über das Format und die Erfordernisse der "External Alerts" sowie über die bestmögliche Gestaltung der zukünftigen Zusammenarbeit.

Conference Enforcing Consumer Rights

Im April 2019 organisierten die italienische und polnische Wettbewerbsbehörde, beide Behörden zuständig für Verbraucherschutz und Schutz des Wettbewerbs, eine Konferenz zum Thema "Mystery Shopping" und Sweep von Webseiten. Der Fokus der Veranstaltung lag auf den praktischen Aspekten des neuen Tools "Mystery Shopping" sowie der Durchführung von Website-Sweeps zur Gewinnung von Beweisen betreffend Verletzung von Verbraucherrechten. Zahlreiche zuständige Behörden, darunter auch die Bundeswettbewerbsbehörde, folgten der Einladung der beiden Behörden, welche in diesen Bereichen bereits große Erfahrung gesammelt haben, da sie diese Befugnisse bereits ausüben können.

BWB Mitglied der CPCS Key user's Group of the CPC IT tool

Im Laufe des letzten Jahres wurde der inhaltliche Workflow der neuen elektronischen Datenbank des CPC-Netzwerkes von der EK in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der sogenannten "key user group" in insgesamt vier Sitzungen und zahlreichen Webinaren in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen der IMI-Datenbank entwickelt. An diesen Sitzungen haben Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörden, wie auch die Bundeswettbewerbsbehörde, teilgenommen.

Weitere Workshops und Treffen mit Teilnahme der BWB:

- CPC-Committee-Meeting
- WS Package Travel Directive
- WS on widespread infringements
- Konsumentenpolitisches Forum
- Jahrestagung Verbraucher & Recht
- Fachtagung "Hindernisse bei der kollektiven Verbraucherrechtsdurchsetzung - Wie kann europäisches Recht gegensteuern?"
- · Consumer and Competition Day (Bukarest, Helsinki)
- Study Visit Georgian Competition Agency
- Meeting European Consumer Center Austria

Durchsetzungsersuchen

Die BWB hat in der Folge des Sweeps 2018 2 Durchsetzungsersuchen an Deutschland gerichtet. Im Vorfeld wurden 3 Webseiten von der BWB gesweept. Neben der BWB, nahmen der BKartAnw und das Sozialministerium als Verbindungsstelle an diesem Sweep teil.

Sweep 2019

Ein Sweep ist ein gleichzeitiges, koordiniertes Vorgehen der Europäischen Kommission und der teilnehmenden Mitgliedstaaten in zuvor vereinbarten Themenbereichen. Dabei werden Webseiten auf deren Rechtskonformität in Bezug auf verbraucherrechtliche Vorschriften wie etwa der UGP-RL, Verbraucherreche-RL, Pauschalreise-RL etc. überprüft.

Im Jahr 2019 lag der Fokus im Bereich "delivery issues". Die Bundeswettbewerbsbehörde nahm an einem Screening von bis zu 500 Webseiten im Bereich von Kleidung, Sportbekleidung, Möbel, Haushaltsgeräte und elektronische Geräte teil, welches von insgesamt 27 Mitgliedstaaten unter der Leitung der Europäischen Kommission durchgeführt wurde. Als nächster Schritt werden die als irregulär gesehenen Webseiten einer tiefergehenden Untersuchung unterzogen und die Unternehmer werden sodann aufgefordert ihre Webseiten den Verbraucherschutzgesetzen entsprechend zu ändern.

Joint Actions

Wenn die zuständigen Behörden feststellen, dass ein innergemeinschaftlicher Verstoß die Interessen der Verbraucher in mehr als zwei Mitgliedstaaten schädigt, koordinieren die betreffenden Behörden ihre Durchsetzungs- und marktüberwachungsmaßnahmen. Es kommt zu einem gemeinsamen Vorgehen

und gemeinsamen Verhandlungsgesprächen mit den betroffenen Unternehmen (Joint Actions). Oft werden Zusagen (Einhaltung der Verbraucherrechte) der Unternehmen ausgehandelt. Vorab werden zahlreiche Webinare abgehalten, in denen die zuständigen Behörden eine gemeinsame Position (common position) zu den einzelnen Dokumenten erarbeiten. Diese dienen dann als weitere Gesprächsgrundlage bei den Verhandlungen. Daraus resultierende Commitments werden veröffentlicht und von den zuständigen Behörden auf die Einhaltung der Verbraucherrechte überprüft (Monitoring). Die durchschnittliche Verhandlungsdauer liegt bei etwa 1-1½ Jahren.

Sollten die Unternehmen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, könnten die Verbraucherschutzbehörden beschließen, Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die BWB hat 2019 an 2 Joint Actions teilgenommen.

Geoblocking

Von Geoblocking spricht man dann, wenn ein Kunde aus einem EU-Mitgliedstaat beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat (grenzüberschreitend) einer Diskriminierung aufgrund seiner Nationalität, des Wohnsitzes oder der Niederlassung ausgesetzt ist.

Im Rahmen der Geoblocking-Verordnung ist die BWB für die Durchsetzung bei grenzüberschreitenden Verstößen im B2C-Bereich (Business to Consumer) zuständig.

Im Jahr 2019 sind bis dato elf GB-Fälle bei der BWB zur Bearbeitung eingelangt.

Vortragstätigkeiten

WCNA - Women in Competition Law Network Austria

Thema: "Competition Law and Consumer Protection"

UIA - Union Internationale des Avocats

Thema: "E-Commerce & Platform Business (Part 2): Melding of Antitrust, Data Protection, unfair Competition and Consumer Protection in Enforcement Practice."

5.3 Whistleblowing-System

Mit 08.02.2018 hat die BWB ihr Whistleblowing-Systems gestartet. Mit diesem System, Zugang erfolgt über die Homepage der BWB, ist es nun jedem möglich, anonym mit der BWB in Kontakt zu treten und vermutete oder auch bewiesene Kartellrechtsverstöße dort zu melden, ohne selbst als namentlich aufzuscheinen.

In Jahr 2018 wurden 39 Meldungen eingebracht, 2019 hat sich diese Anzahl auf 45 erhöht, wobei die Anzahl jener Meldungen, die sofort als nicht relevant für die BWB als auch andere Behörden eingestuft werden konnten, signifikant von 16 auf 4 gesunken ist:

- 21 Meldungen (14 Kartellverdacht, 7 mit Verdacht auf Marktmachtmissbrauch), befinden sich noch in einer intensiven Prüfungsphase;
- 20 Meldungen, wurden nach Überprüfung ohne weitere Maßnahmen beendet;
- 4 Meldungen wurden nach tiefergehender Überprüfung als nicht relevant für die BWB als auch andere Behörden eingestuft.

5.4 BWB nimmt am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) teil

Aufgrund gesetzlicher Änderungen und im Zuge der Digitalisierung des öffentlichen Dienstes nimmt die Bundeswettbewerbsbehörde seit dem 10.12.2019 am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) teil. Der ERV wird im Rahmen kartell(ober) gerichtlicher Verfahren, zum Nachweis der rechtzeitigen Zustellung oder aus sonstigen wichtigen Gründen verwendet.

5.5 Fachbereich Telekommunikation, Post der RTR und BWB vertiefen ihre Zusammenarbeit bei Digital-Themen - Task Force Plattform Monitoring mit RTR

Die Digitalisierung dringt gegenwärtig in nahezu alle Lebensbereiche vor. Aktuelle Entwicklungen, wie das Internet der Dinge, werden zukünftig diesen Trend in stärkerer Intensivität vorantreiben. Neben vielen neuen Chancen bringt dies neue Herausforderungen mit sich. Hohe Konzentrationen sind charakteristisch für viele digitale Märkte, wie bei Internetsuchmaschinen, sozialen Netzwerken oder E-Commerce Anwendungen. In vielen Bereichen werden bereits Algorithmen und künstliche Intelligenz eingesetzt, die die Mechanismen von Märkten in Zukunft grundlegend verändern können.

Durch den Preisvergleich in Echtzeit, der online mit geringem Aufwand möglich ist, lassen sich einerseits Preise leicht angleichen, was stillschweigende Absprachen vereinfacht und somit zu höheren Preisen führen kann. Dabei spielt auch der Einsatz von Algorithmen zur Preissetzung eine immer wichtigere Rolle. Andererseits können Konsumenten Preise mehrerer Anbieter einfacher vergleichen und zum günstigsten Preis kaufen, wodurch Unternehmen wiederum einen größeren Anreiz haben, ihre Preise zu senken um damit die Nachfrage zu erhöhen. Für die Zukunft ist auch nachfrageseitig – abseits vom Handel mit Wertpapieren – ein breiterer Einsatz von Algorithmen denkbar (Algorithmische Konsumenten), die beispielsweise den Einkauf von Waren und Dienstleistungen zum günstigsten Zeitpunkt ermöglichen und zugleich den Zeitaufwand von Preisvergleichen minimieren. Derartige Entwicklungen können auch weitreichende Folgen auf die Angebotsseite haben.

Digitale Plattformen zeichnen sich speziell dadurch aus, dass sie mehrere Marktseiten miteinander verbinden. Dies stellt Wettbewerbsbehörden vor weitere neue Herausforderungen, da die bisherigen wettbewerbsrechtlichen Instrumente für klassische einseitige Märkte konzipiert wurden. Bei

Verwendung dieser Instrumente besteht die Gefahr, dass Eigenheiten von mehrseitigen Märkten - wie indirekte Netzwerkeffekte - außer Acht gelassen und dadurch falsche Schlüsse gezogen werden. Neben wettbewerbsrelevanten Themen betrifft die Digitalisierung eine Vielzahl weiterer Bereiche, wie insbesondere Datenschutz und sektorspezifische Regulierung. Aufgrund dessen kooperieren der Fachbereich Telekommunikation und Post der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) und die BWB seit Herbst 2019 bei Digital-Themen eng miteinander.

Mit der gemeinsamen Kooperation zwischen der RTR und der BWB sollen Synergien erzielt und Parallelarbeiten verhindert werden. Bereits aufgebaute Kompetenzen können dadurch sinnvoll genutzt werden. Zeitgleich ermöglicht die Zusammenarbeit eine vielseitige Auseinandersetzung mit den gegenwärtigen sowie zukünftigen Herausforderungen aufgrund der Digitalisierung.

Die Kooperation umfasst unter anderem die Entwicklung eines Monitoringsystems für digitale Plattformen, welches in einem ersten Schritt die wesentlichen in Österreich genutzten digitalen Kommunikationsplattformen sowie Plattformen, die großen Einfluss auf die Nutzung des Internets haben, erfassen soll und diese einer Beurteilung auf ihre wettbewerblichen Auswirkungen unterzieht. Der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR und die BWB haben eine gemeinsame Task Force gebildet und im Hinblick auf Wettbewerbsthemen ihre Zusammenarbeit vertieft.

6 Anhang

6.1 Aktenanfall 2019

Aktenanfall 01.01.2019 bis 31.12.2019	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	SUMME
Fälle national					
Zusammenschlussanmeldungen	108	123	123	144	498
Sonstige Zusammenschlussakte	8	8	3	6	25
Verbotene Durchführung von Zusammenschlüssen	0	1	0	0	1
Kartellfälle KartG	11	7	14	7	39
Marktmachtmissbrauchsverfahren KartG	6	3	10	2	21
UWG/VerbrSchutz/ORF-Gesetz/TKG	15	13	17	8	53
Fälle Diverses (inkl Auskunftsbescheid)	16	20	25	22	83
SUMME Fälle national	164	175	192	189	720
Fälle Europa					
Kartell- und Marktmachtmissbrauch (EU) - EK	3	1	3	1	8
Fusionsfälle (EU) - EM	87	66	113	104	370
SUMME Fälle Europa	90	67	116	105	378
SUMME Fälle national und Europa	254	242	308	294	1098
Sonstiges					
Hausdurchsuchungen	8	7	3	6	24
Forensische IT	0	0	0	1	1
Administratives	3	3	10	10	26
Internationale Angelegenheiten (IN, OECD)	11	15	18	14	58
Legistik	4	6	9	8	27
Europäische Gerichtsverfahren (EuG Verfahren)	7	2	5	2	16
Wettbewerbskommission	0	0	0	0	0
Eur. Comp. Network	18	19	20	20	77
Diverses (GD, AW, RA, RI, u.a.)	21	17	7	11	56
SUMME Sonstiges	72	69	72	72	285
SUMME gesamt 2019	326	311	380	366	1383

Die Daten beziehen sich auf den Zeitpunkt des Aktenanfalls und können daher von der Zusammenschlusstatistik differieren.

6.2 Geldbußenentscheidungen in Österreich von 2002-2019

Geldbußentabelle

Aufgrund von Anträgen der Bundeswettbewerbsbehörde und/oder des Bundeskartellanwaltes (Amtsparteien) und einer rechtskräftigen Entscheidung des Kartellgerichtes.

Branche	Kartellabsprachen und Marktmachtmissbrauch	Höhe Geld- bußen in €	Jahr
Fahrräder	Specialized Europe B.V.	378.000	2019
Elektronik	Bose Ges.m.b.H.	665.000	2019
Altstoffsammlung	Banner GmbH	60.000	2019
Backwaren	Anker Snack & Coffee Gastronomie-	210.000	2019
	betriebs GmbH		
Mobile Endgeräte	Ingram Micro GmbH	288.888	2018
Tankstellen	A1 Tankstellenbetriebs GmbH	70.000	2018
Elektronik	Devolo Austria GmbH	223.000	2018
Kautschuk (Einweg- handschuhe)	Semperit Technische Produkte GesmbH	1.600.000	2018
Elektronik	Pioneer & Onkyo Europe GmbH	120.000	2017
Trockenbau	3P Trockenbau GmbH	185.000	2017
Trockenbau	Kaefer Isoliertechnik Ges.m.b.H	190.000	2017
Elektronik	Robopolis GmbH	208.200	2017
Trockenbau	Perchtold Trockenbau Wien GmbH	48.000	2017
Trockenbau	E+H Trockenbau GmbH	110.000	2017
Trockenbau	Tüchler Ausbau GmbH	130.500	2017
Trockenbau	Wagner & Jüptner GmbH	22.500	2017
Elektronik	Makita Werkzeug Gesellschaft m.b.H.	1.560.000	2016
Elektronik	De'Longhi-Kenwood GmbH	650.000	2016
Lebensmittelhandel	Spar Österreich-Gruppe II	10.210.000	2016
Lebensmittelhandel	RAUCH Fruchtsäfte GmbH & Co OG	1.700.000	2016
Güterverkehr und Logistik	ETRANSA Speditions AG	3.500.000	2016
Güterverkehr und Logistik	Schenker & Co AG	318.000	2016
Güterverkehr und Logistik	PANALPINA Welttransport GmbH	2.000.000	2016
Güterverkehr und Logistik	Rail Cargo Logistics Austria GmbH	184.000	2016
Elektronik	Hewlett-Packard Gesellschaft mbH	640.000	2015
Elektronik	KTM Fahrrad GmbH	112.000	2015

Branche	Kartellabsprachen und Marktmachtmissbrauch	Höhe Geld- bußen in €	Jahr
Elektronik	United Navigation GmbH	100.000	2015
Elektronik	Samsung Electronics Austria GmbH	1.050.000	2015
Lebensmittelhandel	Spar Österreich-Gruppe	30.000.000	2015
Elektronik	Nikon GmbH (Zweigniederlassung Wien)	170.000	2015
Stahlhandel	Frankstahl Rohr- und Stahlhandels- gesellschaft mbH	147.000	2015
Lebensmittelhandel	Pago International GmbH	152.460	2015
Lebensmittelhandel	Pfeiffer HandelsgmbH und die Ziel- punkt GmbH	562.500	2015
Stahlhandel	Großschädl Stahlgroßhandel Gesellschaft m.b.H.	47.500	2015
Stahlhandel	Eisen Wagner Gesellschaft mbH	150.000	2015
Stahlhandel	Filli Stahlgroßhandelsgesellschaft m.b.H	32.500	2015
Stahlhandel	Mechel Service Stahlhandel Austria GmbH	200.000	2015
Sportartikelhandel	Sport Pangratz & Ess GmbH, Alber Sport GmbH, Sport Jennewein Martin e.U., Sport Fauner GmbH & Co KG	419.000	2015
Lebensmittelhandel	Vöslauer Mineralwasser AG	653.775	2015
Lebensmittelhandel	Brauerei Joseph Baumgartner GmbH	56.250	2014
Lebensmittelhandel	NÖM AG	583.200	2014
Lebensmittelhandel	MPREIS Warenvertriebs GmbH	225.000	2014
Lebensmittelhandel	Sutterlüty Handels GmbH	78.750	2014
Dämmstoffe	Austrotherm GmbH	187.500	2014
Lebensmittelhandel	Stieglbrauerei zu Salzburg GmbH; Stiegl Betriebsholding GmbH; Stiegl Getränke & Service GmbH & Co. KG	196.875	2014
Elektronik	Grundig Intermedia GmbH	372.000	2014
Lebensmittelhandel	Brauerei Hirt Gesellschaft mbH	58.500	2014
Elektronik	SSA Fluidra	50.000	2014
Lebensmittelhandel	AFS Franchise-Systeme	225.000	2014
Dämmstoffe	swisspor Österreich Gmbh & Co KG	290.000	2014
Lebensmittelhandel	Braucommune in Freistadt	52.500	2014
Elektronik	Hans Lurf GmbH	100.000	2014
Lebensmittelhandel	Mohrenbrauerei August Huber KG	82.500	2014
Elektronik	Media-Saturn BeteiligungsgmbH	1.230.000	2014
Elektronik	Pioneer Electronics Deutschland GmbH	350.000	2014
Lebensmittelhandel	Privatbrauerei Zwettl Karl Schwarz Gesellschaft m.b.H.	82.500	2014

Branche	Kartellabsprachen und Marktmachtmissbrauch	Höhe Geld- bußen in €	Jahr
Lebensmittelhandel	Brauerei Schloss Eggenberg Stöhr GmbH & Co KG	57.000	2014
Lebensmittelhandel	Vereinigte Kärntner Brauereien AG	195.000	2014
Speditionen	Speditionssammelladungskonferenz ABX Logistics (Austria) GmbH*, Alpentrans Spedition und Transport GmbH*, Logwin Solutions Austria GmbH (vormals Logwin Invest Austria GmbH), DHL Express (Austria) GmbH, G. Englmayer Spedition GmbH, Rail Cargo Logistics-Austria GmbH (vormals Express-Interfracht Internationale Spedition GmbH), A. Ferstl Speditionsgesellschaft mbH*, Spedition, Lagerei und Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen Alois Herbst GmbH & Co KG *, Johann Huber Spedition und Transportgesellschaft mbH, Kapeller Internationale Spedition GmbH, Keimelmayr Speditions- u. Transport GmbH*, Koch Speditions GmbH), Kühne + Nagel GmbH, Lagermax Internationale Spedition Gesellschaft mbH, Morawa Transport GmbH in Liquidation, Johann Ogris Internationale Transport- und Speditions GmbH, Logwin Road + Rail Austria GmbH, Internationale Spedition Schneckenreither Gesellschaft mbH, Leopold Schöffl GmbH & Co KG*, "Spedpack"-Speditions- und Verpackungsgesellschaft mbH*, Johann Strauss GmbH, Thomas Spedition GmbH*, Traussnig Spedi-tion GmbH, Treu SpeditionsgesmbH, Spedition Anton Wagner GmbH*, Gebrüder Weiss GmbH, Wildenhofer Spedition und Transport GmbH, Marehard u. Wuger Inter-nat. Speditions- u. Logistik GmbH* und Rail Cargo Austria AG * Über diese Unternehmen wurden nur geringe Geldbußen verhängt, weil sie trotz SSK-Mitgliedschaft keine Umsätze mit nationalen Sammelguttransporten erzielt hatten, eine sehr untergeordnete Rolle im Rahmen der SSK gespielt und teilweise mit der BWB kooperiert haben.	17.500.000	2014
Lebensmittelhandel	Kärntner Milch reg.GenmbH	375.000	2013

Branche	Kartellabsprachen und Marktmachtmissbrauch	Höhe Geld- bußen in €	Jahr
Lebensmittelhandel	Vorarlberger Mühlen- und Misch- futterwerke GmbH	58.500	2013
Lebensmittelhandel	Brauerei Ried e.Gen.	52.500	2013
Lebensmittelhandel	Emmi Österreich GmbH	210.000	2013
Dämmstoffe	bauMax AG	90.000	2013
Lebensmittelhandel	REWE International Lager und Transport GmbH; Merkur Waren- handels-AG; Billa AG	20.800.000	2013
Elektronik	Philips Austria GmbH (Consumer Lifestyle)	2.900.000	2013
Lebensmittelhandel	Berglandmilch eGen	1.125.000	2013
Dämmstoffe	Steinbacher Dämmstoff GmbH	600.000	2013
Dämmstoffe	Bauhaus Depot GmbH	100.000	2012
Dämmstoffe	Hornbach Baumarkt GmbH	100.000	2012
Dämmstoffe	OBI Bau- und Heimwerkermärkte	235.000	2012
Bier	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft	750.000	2012
Bier	Ottakringer Brauerei AG	190.000	2012
Bier	Stieglbrauerei zu Salzburg GmbH; Stiegl Betriebsholding GmbH	170.000	2012
Druckchemikalien	Donau Chemie AG/Donauchemie GmbH	675.000	2010
Druckchemikalien	DC Druck-Chemie Süd GmbH & Co KG	397.000	2010
Druckchemikalien	Brenntag Austria Holding/Brenntag CEE GmbH	381.000	2010
Druckchemikalien	Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH/ Hantos GesmbH	66.000	2010
Industrie- chemikalien	Donau ChemieAG/Donauchem GmbH	1.900.000	2009
Aufzüge- und Fahrtreppen	Doppelmayr Aufzüge AG	3.700.000	2008
Aufzüge- und Fahrtreppen	Kone AG	22.500.000	2008
Aufzüge- und Fahrtreppen	SCHINDLER Aufzüge und Fahr- treppen AG	25.000.000	2008
Aufzüge- und Fahrtreppen	Haushahn Aufzüge GmbH	6.000.000	2008
Aufzüge- und Fahrtreppen	Otis GmbH	18.200.000	2008
Fahrschulen	Innsbrucker Fahrschulen	70.000	2008
Banken	Europay Austria Zahlungsverkehr GmbH	7.000.000	2007
Filmverleih	Constantin (Filmverleih)	150.000	2006
Fahrschulen	Grazer Fahrschulen	80.000	2005

Branche	Kartellabsprachen und Marktmachtmissbrauch	Höhe Geld- bußen in €	Jahr
Werbung und Markt- kommunikation	Fachverband Werbung und Markt- kommunikation / WKO	7.000	2004
Sonstige Fälle (Aus	wahl)		
Missbrauch III	Telekom Austria	1.500.000	2009
Verletzung der Auskunftspflicht	Manner	120.000	2008
Missbrauch	Constantin (Filmverleih)	150.000	2006
Missbrauch II	Telekom Austria (Tiktak/ Minimumtarif)	500.000	2004
Verbotene Durchfüh	nrungen von Zusammenschlüssen		
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Aktieselskabet af 5.5.2010	75.000	2019
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Eurazeo SE	30.000	2019
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	KTM AG und Kiska GmbH	60.000	2019
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	WIG Wietersdorfer Holding GmbH	70.000	2019
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Lagardère Travel Retail Austria GmbH / CP Convenience Partner GmbH	17.500	2019
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	REWE International AG	212.000	2019
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Erne Group GmbH; TONOS GmbH	30.000	2019
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	TCH s.r.l.	55.000	2018
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Containex Container-Handelsgesell- schaft mbH; Česko-slezská výrobní a.s	100.000	2018
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Luxembourg Holdings 70 S.a.r.l.; Texbond S.p.A.	40.000	2018
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Stahl Lux 2 S.A.	185.000	2017
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Comparex AG	40.000	2017

Branche	Kartellabsprachen und Marktmachtmissbrauch	Höhe Geld- bußen in €	Jahr
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Comparex AG	30.000	2017
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Vulcan Holdings, L.P. und Apollo Management L.P.	70.000	2017
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	SWOCTEM GmbH; DrIng. E.h. Friedhelm Loh	11.000	2017
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Europapier International AG	750.000	2016
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Grosso holding Gesellschaft mbH	50.000	2015
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	W. Hamburger GmbH	40.000	2015
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	VAMED Management und Service GmbH & Co KG	155.000	2015
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Graz-Köflacher Bahn- und Bus- betrieb GmbH	40.000	2015
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Ankerbrot AG	20.000	2015
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	21 Centrale Partners SA; Microcar S.A.S	30.000	2015
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Stahlgruber Holding GmbH	23.000	2014
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	2. Servco Pacific Inc.	8.800	2014
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	TGP/SERVCO/Fender	8.800	2014
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	DB Mobility	100.000	2013
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Fachzeitschriften	5.000	2013
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Klambt-Verlag GmbH & Cie (Special Interest Zeitschriften)	10.000	2013

Branche	Kartellabsprachen und Marktmachtmissbrauch	Höhe Geld- bußen in €	Jahr
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	WAB Privatstiftung	15.000	2013
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	AGROFERT Holding a.s.; ECOPRESS a.s.	7.000	2013
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Alpenmilch/Käsehof	165.443	2012
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Conrad Electronic Linz GmbH	11.667	2012
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	EPPG/ATEC	5.000	2012
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Conwert/ECO	25.000	2012
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Alpenpumpe/Schwenk/Berger	5.000	2012
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	A&F/Cellstrom	5.000	2012
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	21 Centrale Partner SA/FRA (Kfz-Bereich)	200.000	2011
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	SPZ/Gmundner Zement	140.000	2006
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	AVAG, Opel Beyschlag	70.000	2006
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	XXXLutz/Mann	15.000	2006
verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Lenzing/Tencel	1.500.000	2005
Stand: 2/2020	Summe aller Geldbußen / Zwangsgelder	201.622.608	2002- 2019

6.3 Fusionsstatistik

Fusion	Fusionsstatistik 2019		
Fall	Unternehmen	Status	
4258	delfortgroup AG; Deutsche Benkert GmbH & Co KG; Benkert GmbH; Benkert Immobiliengesellschaft mbH & Co. KG	Fristablauf	
4259	STAG Hotelverwaltungs-Gesellschaft mbH; Feuring Asset Management GmbH	Fristablauf	
4260	IBM Deutschland GmbH; Vermögenswerte von T-Systems International GmbH	Zurückziehung	
4261	Isthmus Danish Bidco ApS; Tribes (Holdings) Ltd.	Fristablauf	
4262	AGRANA Zucker GmbH; The Amalgamated sugar Company, LLC	Fristablauf	
4263	Jungheinrich AG; Triathlon Holding GmbH	Fristablauf	
4264	Jungheinrich AG; cebalog GmbH	Fristablauf	
4265	Form Technologies Inc.; Cirex Beheer b.v.	Fristablauf	
4266	Sins Capital Group, LLC; Elliott Management Corporation; Travelport Worldwide Limited	Fristablauf	
4267	Merck Sharp & Dohme Corp.; Antelliq Corporation	Fristablauf	
4268	Accenture plc.; Orbium Holding AG	Fristablauf	
4269	Indorama Ventures PCL; INVISTA Resins & Fibers GmbH	Fristablauf	
4270	Aquarius Invest HoldCo, Inc.; Jupiter Holding I Corp	Fristablauf	
4271	Delachaux S.A.; Frauscher Sensor Technology Group GmbH	Fristablauf	
4272	Broadview Holding .V.; Formica Holdings USA, Inc.; Formica Holdco (UK) Limited; Formica (Asia) Limited	Fristablauf	
4273	AL-KO Kober SE; Mettec Gruppe	Fristablauf	
4274	GLQ Holdings (UK) Ltd; Modanisa Elektronik Mağazaalik ve Tic.A.Ş.	Fristablauf	
4275	NCG - NUCOM GROUP SE; Beko Käuferportal GmbH	Fristablauf	
4276	Coller International Partners VII; Coller Capital Limited; Dainese S.p.A.; POC SWEDEN AB; ABAX AS; Georg Jensen; Kee Safety Limited; Agromillora Group	Fristablauf	
4277	CIE Automotive, S.A.; Inteva Products LLC	Fristablauf	
4278	Aroma Productions AG; FS Activation AG; Michael Achermann; missMEDIA GmbH	Fristablauf	
4279	Morgan Stanley Unternehmen; Lyric Capital Royalty Fund I, L.P.; Spirit Music Group	Fristablauf	
4280	PSP Investments Holding Europe Ltd.; Paternoster Holding I GmbH; Wittur Holding GmbH	Fristablauf	
4281	Project Buccaneer Purchaser, LLC; ConnectWise Inc.	Fristablauf	
4282	Bergbahnen Aktiengesellschaft Wagrain; Fremdenver- kehrs GmbH; Bergbahnen Flachau Gesellschaft m.b.H.	Fristablauf	
4283	TRUMPF GmbH & Co. KG; VCSEL-Geschäft von Koninklijke Philips N.V.	Fristablauf	

Fusion	Fusionsstatistik 2019		
Fall	Unternehmen	Status	
4284	Equistone Partners Europe Ltd.; UDG Hamburg GmbH; UDG Ludwigsburg GmbH; UDG Rhein-Main GmbH	Fristablauf	
4285	Saubermacher Dienstleistungs AG; Herbert Hofer Gesellschaft m.b.H.	Fristablauf	
4286	DMK Baby GmbH; Alete GmbH	Fristablauf	
4287	PPG Industries, Inc.; Whitford Worldwide Company	Fristablauf	
4288	designwerk AG; Quattro Mobili Kft; Kanizsa Trend Kft; Prolog Vertriebs GmbH; Steinpol Central Services sp. z o.o.	Fristablauf	
4289	Advent International Corporation; Rubix Holding Deutschland GmbH; Schäfer Technik GmbH; C. Plüss+Co. AG	Fristablauf	
4290	Toyota Motor Europe; Toyota Frey Austria GmbH	Fristablauf	
4291	Bridgestone Europe NV/SA; TomTom Telematics B.V.; TomTom Development Germany GmbH; TomTom's Inc.	Fristablauf	
4292	GS Star GmbH; Sunny Group GmbH; Rilano Group GmbH	Fristablauf	
4293	SPIKA SAS; CMA CGM SA; Argon Groupe; SIGFOX SAS	Fristablauf	
4294	Boston Scientific Corporation; BTG plc	Zurückziehung	
4295	Nordic Capital Limited; Tulip US Holdings, Inc.	Fristablauf	
4296	PPG Industries, Inc.; Hemmelrath Gruppe	Fristablauf	
4297	Orbit Pooling S.à r.l.; TP Holding GmbH; Sixfold GmbH	Fristablauf	
4298	Robert Bosch GmbH; EM-motive GmbH	Fristablauf	
4299	Shell Overseas Investments B.V.; sonnen Holding GmbH	Prüfungsverzicht	
4300	Nidec-Shimpo GmbH; Desch Antriebstechnik GmbH & Co. KG	Prüfungsverzicht	
4301	Pappas Holding GmbH; Autohaus Michael Schmidt GmbH	Fristablauf	
4302	Loomis AB; Ziemann Sicherheit Holding GmbH	Fristablauf	
4303	Ardian France SA; Revima-Gruppe	Fristablauf	
4304	Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.; Teilbetrieb der EQOS Energie Österreich GmbH	Fristablauf	
4305	Ganahl Aktiengesellschaft; S.C. Transilvania Pack & Print S.A.	Fristablauf	
4306	Indorama Netherlands B.V.; Indo Rama Synthetics (India) Limited	Fristablauf	
4307	Lenovo Group Limited; International Business Machines Corporation	Fristablauf	
4308	Kyocera Corporation; H.C. Starck Ceramics GmbH	Fristablauf	
4309	Thoma Bravo, LLC; Wrangler Holdings, Inc.	Fristablauf	
4310	Daimler AG; 1. FC Köln GmbH & CO. KGaA; SK Gaming Beteiligungs GmbH; SK Gaming GmbH & Co. KG	Fristablauf	
4311	OSRAM Limited; RGI Light (Holdings) Limited; Ring Automotive Limited	Fristablauf	

Fusion	Fusionsstatistik 2019		
Fall	Unternehmen	Status	
4312	Garmin Ltd.; Tacx Onroerend & Roerend Goed B.V.	Fristablauf	
4313	Koch Industries Inc.; Griffey Investors, L.P.	Fristablauf	
4314	Longview Aircraft Company of Canada Limited; Flugzeugprogramm und Vermögenswerte von Bombardier Inc.	Fristablauf	
4315	DPE Deutsche Private Equity Management III GmbH; valantic GmbH	Fristablauf	
4316	BUV Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH; Invenox GmbH	Fristablauf	
4317	Universal Music Group, Inc.; UMG Commercial Services, Inc.; Isolation Network, Inc. DBA INgrooves	Fristablauf	
4318	AGC Inc.; Geschäftsbereich von Tonoga, Inc.	Fristablauf	
4319	Luxottica Group S.p.A.; Barberini S.p.A.	Fristablauf	
4320	The Hearst Corporation; bestimmte gehaltene Gesell- schaften von A&E Television Networks, LLC	Fristablauf	
4321	Ardian France S.A.; Celli S.p.A.	Fristablauf	
4322	Profil Redaktion GmbH; VGN Medien Holding GmbH; Top Media Verlagsservice Gesellschaft m.b.H.	Zurückziehung	
4323	KTB Investment & Securities Co., Ltd; mm Liegenschaftsbesitz GmbH	Fristablauf	
4324	Equistone Partners Europe Ltd.; Polyusus Lux V S.à.r.l.; RENA Technologies GmbH	Fristablauf	
4325	TGA EUROPEAN RE HOLDINGS I LLC; value one student living invest GmbH; Geschäftsbereich der value one holding AG	Fristablauf	
4326	KRONES Aktiengesellschaft; Integrated Packaging Systems FZCO; ER Handels- und Service AG	Fristablauf	
4327	KKR & Co. Inc.; Tele-München Fernseh-Verwaltungs GmbH; Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Produktionsgesellschaft	Fristablauf	
4328	IBM Deutschland GmbH; Vermögenswerte von T-Systems International GmbH	Fristablauf	
4329	BVK-Europe I Immobilienfonds S.C.S. SICAF-RAIF; Universal-Investment-Luxembourg S.A.; AOC Inter und Campus 2	Fristablauf	
4330	KKR & Co. Inc.; Universum Film GmbH	Fristablauf	
4331	PONS GmbH; Langenscheidt GmbH & Co. KG; Langenscheidt Digital GmbH & Co. KG; Langenscheidt-Verlag Gesellschaft m.b.H.	Fristablauf	
4332	SAG Spain AG; DAVA, S.A.	Fristablauf	
4333	The Carlyle Group, L.P.; The NORDAM Group LLC	Prüfungsverzicht	
4334	QlikTechnik International AB; Attunity Ltd.	Fristablauf	
4335	food'or International GmbH; AMIDORI Food Company GmbH & Co. KG	Fristablauf	
4336	Siemens Aktiengesellschaft; KACO new energy GmbH	Fristablauf	

Fusion	Fusionsstatistik 2019		
Fall	Unternehmen	Status	
4337	KKR & Co. Inc.; Katama, Ltd.	Fristablauf	
4338	Exxon Mobil Corporation; Qatar Petroleum	Fristablauf	
4339	ISS Austria Holding GmbH; JH-Catering GmbH	Fristablauf	
4340	Coca-Cola Hellenic Bottling Company-Srbija, Industrija bezalkoholnih pića d.o.o. Beograd; Koncern za pro- izvodnju i promet konditorskih proizvoda Bambi a.d. Požarevac	Fristablauf	
4341	The Blackstone Group L.P.; Murka Limited; Nurka Entertainment Limited	Fristablauf	
4342	Fiserv, Inc.; First Data Corporation	Fristablauf	
4343	TÜV Süd AG; Digital Vehicle Scan GmbH & Co. KG; Digital Vehicle Scan Verwaltungs-GmbH	Fristablauf	
4344	RWA Invest GmbH; CITYGREEN Gartengestaltung GmbH	Fristablauf	
4345	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft; Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesell- schaft m.b.H.	Fristablauf	
4346	RENK AG; Horstman Holdings Ltd.	Fristablauf	
4347	Swiss Automotive Group AG; Hella Gutmann Solutions Swiss AG	Fristablauf	
4348	STRABAG Real Estate GmbH; HYPO NOE Leasing GmbH	Fristablauf	
4349	ESSVP IV, L.P.; ESSVP IV (Structured) L.P.; Silenos GmbH & Co. KG; Future Consulting Gesellschaft für zukunftsorientierte Beratung in der Informationstechnologie m.b.H.	Fristablauf	
4350	TRATON SE; Hino Motors, Ltd.	Fristablauf	
4351	European finTyre Distribution Germany Holding GmbH; RS Exclusiv Reifengroßhandel GmbH; TyreXpert Reifen + Autoservice GmbH	Fristablauf	
4352	HAHN Beteiligungs GmbH; DFT Maschinenbau GmbH	Fristablauf	
4353	CERATIZIT S.A; Stadler Metalle GmbH & Co. KG	Fristablauf	
4354	ressourcenmangel GmbH; Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co. KG	Fristablauf	
4355	Eurazeo SE; D.O.R.C. Dutch Ophthalmic Research Center (International) B.V.	Fristablauf	
4356	VAMED Management und Service GmbH; Therapie- zentrum Enns Holding GmbH	Fristablauf	
4357	Victory & Dreams International B.V.; BONITA GmbH	Fristablauf	
4358	Ambienta SGR S.p.A.; Chequers Partenaires S.A.; Chequers Capital XVI FPCI; Phoenix International S.p.A.	Fristablauf	
4359	Caverion Industria Oy; Maintpartner Group Oy	Fristablauf	
4360	Cordes & Graefe KG; Memodo GmbH	Fristablauf	
4361	ArcelorMittal Construction Deutschland GmbH; Münker Metallprofile GmbH	Fristablauf	
4362	Ernst Klett Aktiengesellschaft; Kalaidos Holding AG	Fristablauf	
4363	Nordic Capital Fund IX Limited; Ax IV Con ApS	Fristablauf	

Fusion	Fusionsstatistik 2019		
Fall	Unternehmen	Status	
4364	Brand Identity Solutions S.r.l.; Cadicagroup S.p.a.	Prüfungsverzicht	
4365	New Mountain Capital LLC; Aceto Corporation; Aceto Realty LLC; Aceto Agricultural Chemicals	Fristablauf	
4366	OEP Inside B.V.; Inside Secure S.A.	Prüfungsverzicht	
4367	Sumitomo Electric Industries, Ltd.; Sinterwerke Herne GmbH	Fristablauf	
4368	3i Group, Plc; Magnitude Software Holdco, Inc.	Fristablauf	
4369	SPIE Deutschland & Zentraleuropa GmbH; Christof Electrics GmbH & Co KG; Christof Verwaltungs GmbH	Fristablauf	
4370	KKR & Co. Inc.; I&U Information und Unterhaltung TV Produktion GmbH & Co. KG	Fristablauf	
4371	Wienerberger Ltd.; Wienerberger AG; BPD Holdings Ltd.	Fristablauf	
4372	Rohrdorfer Transportbeton GmbH; Transportbetonwerke in Weyer (OÖ) und Turnau (Stmk) der Dipl.Ing. Markus Papst Gesellschaft m.b.H.; Tipa Produktions GmbH	Fristablauf	
4373	ERTANI Realinvest GmbH; Lilihill Group; ARP Twenty- eight GmbH; STAPLEDON Holding GmbH; WPR Pro- jektentwicklungs GmbH	Fristablauf	
4374	Industry Ventures, LLC; eVentures Fonds 2 GmbH & Co. KG; BV eVenture Fund II LP	Fristablauf	
4375	Dörflinger Management & Beteiligungs GmbH; Hitzinger GmbH	Fristablauf	
4376	Canada Pension Plan Investment Board; Enbridge Inc.	Fristablauf	
4377	Laura Holding GmbH; Am Hof 2 Hotelbetriebs GmbH	Fristablauf	
4378	Bain Capital Investors, LLC; Maesa Expansions SAS	Fristablauf	
4379	Rheinmetall AG; IBD-Gruppe; EODC Engineering, Developing and Licensing, Inc.; EOD Teknolojileri Limited Sirketi; Åkers Krutbruk Protection AB	Fristablauf	
4380	Constantia Unternehmensbeteiligungen GmbH; philoro Holding GmbH	Fristablauf	
4381	Total Marketing Services S.A.; Global Houghton Ltd.	Fristablauf	
4382	Koninklijke Philips N.V.; Geschäftsbereich von Carestream Health, Inc; Algotec Systems Ltd.	Fristablauf	
4383	ČEZ, a.s.; Hermos Schaltanlagen GmbH; Hermos AG	Fristablauf	
4384	Eurazeo SE; Helmet Invest S.p.A.	Fristablauf	
4385	Eurazeo SE; 2R Holding SAS	Fristablauf	
4386	Compagnie de Saint-Gobain S.A.; RIB Software SE	Fristablauf	
4387	HANNOVER Finanz-Gruppe; Lacon Electronic GmbH	Fristablauf	
4388	ACP Holding Österreich GmbH; OMEGA Handels- gesellschaft m.b.H.; TEKAEF GmbH	Fristablauf	
4389	Tyco Electronics Germany Holdings GmbH; Kissling Elektrotechnik GmbH; Kissling Swiss Switches AG	Fristablauf	
4390	Thalia Bücher GmbH; B.O.B Best Of Books GmbH; Mayersche Buchhandlung KG	Fristablauf	
4391	Transgourmet Österreich GmbH; Gastro Profi GmbH	Fristablauf	

Fusion	sstatistik 2019	
Fall	Unternehmen	Status
4392	Carl Zeiss AG; GOM GmbH	Prüfungsver- zicht (Phase 2 beendet 13.6.2019)
4393	KKR & Co. Inc.; Wiedemann & Berg Film GmbH & Co. KG; WB Dienstleistungs GmbH & Co. KG; Wiedemann & Berg Beteiligungsgesellschaft mbH	Fristablauf
4394	PORR AG; ALEA GmbH	Fristablauf
4395	EQT VIII SCSp; EQT Fund Managment S.à.r.l.; Dellner Couplers AB; AB Tofsvipan; Dellner Invest, LLC	Fristablauf
4396	Genstar Capital Partners VI, L.P.; Project Giants LLC; Fortive Corp.; Thunder Grandparent Inc.	Fristablauf
4397	Viessmann Werke GmbH & Co KG; PEWO Energietechnik GmbH	Fristablauf
4398	KKR & Co. Inc.; Gunnebo Industrier Holding AB	Fristablauf
4399	Airbus Defence and Space GmbH; LM Industries Group, Inc.	Fristablauf
4400	Mafra Holding B.V.; Fruity King B.V.	Fristablauf
4401	Emmi AG; Leeb Biomilch GmbH; Hale GmbH	Fristablauf
4402	ZEABORN Chartering Management GmbH; ZEAMA-RINE GmbH	Fristablauf
4403	Volkswagen Financial Services Aktiengesellschaft; LogPay Financial Services GmbH	Fristablauf
4404	Centerbridge Partners, L.P.; Software-Assets von International Business Machines Corporation (IBM)	Fristablauf
4405	SPIKA SAS; Argon Groupe; SIGFOX SAS	Prüfungsverzicht
4406	OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG; SYN TRAC GmbH	Fristablauf
4407	Warburg Pincus LLC; Apax Partners LLP; Canada Pension Plan Investment Board; Ontario Teachers' Pension Plan Board; Inmarsat plc	Fristablauf
4408	DPE Deutsche Private Equity Management III GmbH; Massenberg GmbH	Fristablauf
4409	capiton V GmbH & Co. Beteiligungs KG; GPE Holding GmbH; GPE-Plast Engineering GmbH	Fristablauf
4410	Deutsche Börse AG; Axioma, Inc.	Fristablauf
4411	CEWE Stiftung & Co KGaA; WhiteWall Media GmbH	Fristablauf
4412	GoldenTree Asset Management LP (USA) beabsichtigt, ca. 33,03% der Class B Units an der EBT NewCo, LLC (USA) zu erwerben. Das angemeldete Zusammenschlussvorhaben betrifft die Herstellung von Blei sowie den Vertrieb und das Recycling von Batterien.	Fristablauf
4413	DBAG Fund VII SCSp; Catalysts GmbH	Fristablauf
4414	VU Verlagsunion KG; DPV Deutscher Pressevertrieb GmbH	Fristablauf

Fusion	Fusionsstatistik 2019		
Fall	Unternehmen	Status	
4415	KKR & Co. Inc.; Calabrio, Inc.; Teleopti AB	Fristablauf	
4416	Compass Group PLC; Anschutz Entertainment Group, Inc.; Onex Corporation	Fristablauf	
4417	General Electric Company; Baker Hughes, a GE company, LLC	Fristablauf	
4418	Temasek Holdings (Private) Limited; Haldor Topsøe A/S	Fristablauf	
4419	ESSVP IV, L.P.; ESSVP IV (Structured) L.P.; Silenos GmbH & Co. KG; Nidec Europe B.V.; Nidec Americas Holding Corporation	Fristablauf	
4420	PAI Partners SAS; Aluminium Verkoop Zuid B.V.; Security Window Shutters Limited; Alulux GmbH; Hylas .V.; ERHARDT Markisenbau GmbH	Fristablauf	
4421	Swiss Automotive Group AG; Wagen International d.o.o.	Fristablauf	
4422	Merck KGaA; Versum Materials, Inc.	Fristablauf	
4423	Robert Bosch GmbH; National Instruments Corporation	Fristablauf	
4424	Deutsche Börse AG; Custodigit AG	Prüfungsverzicht	
4425	SK Telecom Co., Ltd.; Deutsche Telekom Capital Partners Venture Fund II Parallel GmbH & Co. KG	Prüfungsverzicht	
4426	Singapur Technologies Engineering Ltd.; Newtec Group NV	Fristablauf	
4427	ENDEL, SAS; FINOX BIOFOOD, SAS; PGH2, SAS	Fristablauf	
4428	Österreichische Post AG; Assets der DHL Paket (Austria) GmbH	Fristablauf	
4429	Epic Games Inc.; Psyonix Inc.	Fristablauf	
4430	Essel Propack Limited; The Blackstone Group L.P.	Fristablauf	
4431	Metal Performance Solutions S.r.l.; Metalprint S.r.l.	Fristablauf	
4432	ACCOR S.A.; 25hours Hotel Company GmbH	Fristablauf	
4433	Boasso Global Germany GmbH; Büteführ-Unternehmensgruppe	Fristablauf	
4434	KME SE; Tréfimétaux SAS	Fristablauf	
4435	SABIC Investment and Local Content Development Company; Gebr. SCHMID GmbH	Fristablauf	
4436	KPS Capital Partners, LP; Life Fitness-Geschäfts- bereich von Brunswick Corporation	Fristablauf	
4437	DCC Plc; COMM-TEC GmbH	Fristablauf	
4438	KKR & Co. Inc.; Corel Corporation	Fristablauf	
4439	Arkema SA; AMZ Intermediate Holding Corp.	Fristablauf	
4440	Land Kärnten; Carinthian Tech Research AG	Fristablauf	
4441	Prinzhorn Holding GmbH; Limited Liability Company SFT Group	Fristablauf	
4442	UBM Development Österreich GmbH; Wohnanlage Karlauerstraße 27 GmbH	Fristablauf	
4443	Atairos Group Inc.; ProQuest Holdings LLC.	Fristablauf	
4444	The Goldman Sachs Group, Inc.; Aston Lark (Topco) Ltd	Fristablauf	

Fusionsstatistik 2019		
Fall	Unternehmen	Status
4445	S&T AG; Kapsch CarrierCom AG	Fristablauf
4446	Projekt Genf GmbH; Projekt Genf S.r.l.; Gildemeister	Fristablauf
4447	ARDIAN France S.A.; Sintetica, SA.	Fristablauf
4448	Robert Bosch GmbH; Prettl Arbeitsplatzsysteme für Labor und Industrie GmbH	Fristablauf
4449	ADCURAM O-N-K X Holding GmbH; Garbe-Unternehmensgruppe	Fristablauf
4450	KNPAK Holdings Inc., c/o Kohlberg & Company LLC; Nelipak Holding Company	Fristablauf
4451	XLCEE-Holding GmbH; Kika-Gruppe	Fristablauf
4452	PHOENIX Arzneiwarengroßhandlung GmbH; Theodor- Körner-Apotheke Mag. pharm. Martin Wultsch e.U.	Fristablauf
4453	Convenience Company België NV; Alvadis NV	Fristablauf
4454	Frau Catharina Pappas; Pappas Holding GmbH	Fristablauf
4455	Allianz Finance VII Luxembourg S.A.; VIP European Logistics 2 S.à.r.l.	Fristablauf
4456	Airbus Helicopters SAS; Aersud Elicotteri S.r.l.	Fristablauf
4457	Culligan Wassertechnik GmbH; Triple A Aqua Service Holding GmbH	Fristablauf
4458	Raiffeisenverband Salzburg eGen; Bergbahnen Dachstein West GmbH	Fristablauf
4459	Altor Fund IV; iDeal of Sweden AB	Fristablauf
4460	Loacker Recycling GmbH; Eggenberger Recycling AG	Fristablauf
4461	Eurazeo SE; Highland Europe Technology Growth II Limited Partnership; adjust GmbH	Fristablauf
4462	KPS Capital Partners, LP; Howden-Geschäftsbereich von Colfax Corporation	Fristablauf
4463	ESSVP IV, L.P.; ESSVP IV (Structured) L.P.; Silenos GmbH & Co. KG; Bergkvist Insjön AB	Fristablauf
4464	WAREMA Renkhoff SE; ANWIS Sp. z o.o.	Fristablauf
4465	Bufab AB; HT BENDIX A/S	Fristablauf
4466	Kyocera Corporation; FRIATEC GmbH	Fristablauf
4467	Twist Beauty Packaging Holdings Netherlands B.V.; Innovative Beauty Group B.V.	Fristablauf
4468	Weyland GmbH; Biegebetrieb der EISEN WAGNER Gesellschaft m.b.H.	Prüfungsverzicht
4469	TE Connectivity Sensors Germany Holding AG; First Sensor AG	Fristablauf
4470	Haberkorn Holding AG; Mühlberger GmbH; MLS Safety GmbH	Zurückziehung
4471	Hunter Acquisition Holding B.V.; Xindao International GmbH; Xindao Holding B.V.	Fristablauf
4472	Pfizer Inc.; GlaxoSmithKline plc.	Fristablauf
4473	Nordic Capital Fund IX; AG Parent Holdings LLC	Fristablauf

Fusion	sstatistik 2019	
Fall	Unternehmen	Status
4474	Frau Dr. Patricia Scholten; Herr DiplVw. Peter-Paul Pietsch; Motor Presse Stuttgart GmbH & Co. KG	Fristablauf
4475	Tönnies Holding ApS & Co. KG; Bell Deutschland GmbH & Co. KG; Bell Production Services GmbH & Co. KG	Fristablauf
4476	Teclor S.r.l.; Riethmann Vermögensverwaltung GmbH; Lowa Sportschuhe GmbH; Riko Sport S.r.l.	Fristablauf
4477	Conopco, Inc.; Tatcha LLC	Fristablauf
4478	Holter Großhandel Deutschland GmbH; Eisen Knorr GmbH	Fristablauf
4479	Metso Oyj; McCloskey International Limited	Fristablauf
4480	Catalent Pharma Solutions, Inc.; Bristol-Myers Squibb S.r.l.	Fristablauf
4481	FSIA Investimenti S.r.l.; CDP Equity S.p.A.; SIA S.p.A.	Fristablauf
4482	3 Step IT Group Oy; BNP Paribas Lease Group; Arius SA	Fristablauf
4483	SIGNA Sports United GmbH; Score Invest SAS	Fristablauf
4484	H.I.G. Europe Capital Partners II, L.P.; Covestro Gruppe	Fristablauf
4485	Advent International Corporation; Fluidmec S.p.A.	Fristablauf
4486	KNPAK Acquisition Limited, c/o Kohlberg & Company LLC; Bemis Gruppe	Fristablauf
4487	LGC Science Group Holdings Limited; BioMed Pharmaceutical Ltd.	Fristablauf
4488	Hydro-Québec IndusTech Inc.; Dana Electric Holdings BV	Fristablauf
4489	Pfizer Inc.; Array Biopharma Inc.	Fristablauf
4490	KRONE Commercial Vehicle SE; Stapelstenen B.V.	Fristablauf
4491	CEZ New Energy Investments B.V.; Euroklimat sp. z o.o.	Fristablauf
4492	Raiffeisenverband Salzburg eGen; Alpendorf Berg- bahnen AG	Fristablauf
4493	EQT Fund Management S.à r.l; Trimb Holding AB	Fristablauf
4494	ContiTech Global Holding Netherlands B. V.; Merlett Tecnoplastic S.p.A	Fristablauf
4495	Boston Scientific Corporation; BTG plc	Fristablauf
4496	Ricoh Europe Holdings plc; DocuWare GmbH	Fristablauf
4497	Triton Fund V; Atnahs International Holdings Limited	Fristablauf
4498	Andreae & Mayer GmbH; Naturkost Übelhör GmbH & Co. KG; Naturkost Übelhör Verwaltungsgesellschaft mbH	Fristablauf
4499	Mars, Incorporated; Goodminton AG	Fristablauf
4500	Funkwerk AG; euromicron AG	Fristablauf
4501	S2P Acquisition Bidco, Inc.; SciQuest Holdings, Inc.	Fristablauf

Fusion	Fusionsstatistik 2019		
Fall	Unternehmen	Status	
4502	Eldorado Peak Investments; Eastdil Secured, L.L.C.	Fristablauf	
4503	Hewlett Packard Enterprise Company; Cray Inc.	Fristablauf	
4504	Advent International Corporation; ICE S.p.A.	Fristablauf	
4505	Simulate Holding S.à r.l.; Signavio GmbH	Fristablauf	
4506	SCUR-Alpha 1092 GmbH; Schleich Holding GmbH	Fristablauf	
4507	Wopfinger Stein u. Kalk Schmid & Co. KG; Calmit GmbH; Calcinor, S.L.	Fristablauf	
4508	Haberkorn Holding AG; Mühlberger GmbH; MLS Safety GmbH	Prüfungsverzicht	
4509	Mitsubishi Heavy Industries, Ltd.; ABP Induction, LLC	Fristablauf	
4510	Permira Holdings Limited; LYMI, Inc (Reformation)	Fristablauf	
4511	IBW Industriebeteiligungen Worms GmbH & Co. KG; Frau Anja Fischer; JM Holding GmbH & Co. KGaA; Renolit SE	Fristablauf	
4512	Grazer Wechselseitige Versicherung AG; MCL Immobilien GmbH	Fristablauf	
4513	Aloys Wobben Stiftung; Closed Beteiligungs GmbH	Prüfungsverzicht	
4514	Müller Holding GmbH & Co KG; MES Beteiligungs GmbH; niceshops GmbH; niceimmo GmbH	Fristablauf	
4515	ING Gruppe N.V.; Flavia Solva Capital B.V.; Baerbergh Holding B.V.	Fristablauf	
4516	Coller Capital Limited; HarbourVest Partners, LLC; Insight Venture Partners LLC und elf ihrer Portfoliogesellschaften	Fristablauf	
4517	Gilead Sciences, Inc.; Galapagos NV	Fristablauf	
4518	S&T AG; Kontron Europe GmbH; Fujitsu Technology Solutions GmbH	Prüfungsverzicht	
4519	Walki Group OY; Mondi Belcoat NV	Fristablauf	
4520	Zementwerk Leube GmbH; Rieder Infra Solutions GmbH; Rieder Betonwerk GmbH	Fristablauf	
4521	Jet Aviation Holding GmbH; Jet Aviation Vienna GmbH	Fristablauf	
4522	Akzo Nobel Coatings International BV; Cleming S.P.R.L	Fristablauf	
4523	Luxinva S.A.; Domestic & General Limited	Fristablauf	
4524	Thales S.A.; Vermögenswerte der STEYR MOTORS GmbH in Liqu.	Fristablauf	
4525	Luxempart S.A.; Assmann Holding GmbH	Fristablauf	
4526	Waterland Private Equity Investments B.V.; KNP Financial Services GmbH	Fristablauf	
4527	AX V INV5 Holding ApS; AlpInvest Partners B.V.; Steel- Series Holdings ApS	Fristablauf	
4528	Colgate-Palmolive; Laboratoires Filorga Cosmétiques SAS	Fristablauf	
4529	Stamina BidCo B.V.; Synthon International Holding B.V.	Fristablauf	

Fusion	Fusionsstatistik 2019		
Fall	Unternehmen	Status	
4530	F&B - Food and Beverage Services GmbH; GEVA KG; GEVA Gesellschaft für Einkauf, Verkaufsförderung und Absatz von Gütern mit beschränkter Haftung	Fristablauf	
4531	AlpinIvest Partners B.V.; HabourVest Partners, LLC; 5 Portfoliounternehmen von Oaktree Capital Manage- ment L.P.	Fristablauf	
4532	Google LLC; Looker Data Sciences, Inc.	Zurückziehung	
4533	Allianz SE; BN Infrastruktur GmbH	Fristablauf	
4534	GUSCO Handel G. Schürfeld + Co. GmbH; CMPC Celulosa S.A.; CMPC Europe GmbH & Co. KG	Fristablauf	
4535	Kühne + Nagel Gesellschaft m.b.H.; JÖLOG Beteili- gungs GmbH	Fristablauf	
4536	SIGNA Retail GmbH; SIGNA Prime Selection AG; Hudson's Bay Company	Fristablauf	
4537	Synthes GmbH; Medos International S.à r.l.; Topaz Investment AS	Fristablauf	
4538	Kärcher Beteiligungs GmbH; Max Holder GmbH	Fristablauf	
4539	Regatta BIDCO LIMITED; Elektron Technology UK Limited	Fristablauf	
4540	ALSO Holding AG; Solytron Bulgaria OOD	Fristablauf	
4541	Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.; IJA Fernwärme und Rohrleitungstechnik GmbH	Fristablauf	
4542	Thomann GmbH; GEWA music GmbH	Fristablauf	
4543	OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG; AGILOX Systems GmbH	Fristablauf	
4544	EQT VIII SCSp; Aldevron LLC	Fristablauf	
4545	Cisco Systems, Inc.; Cisco Systems, Inc.	Fristablauf	
4546	The Vault Acquisition II B.V.; Trafalgar Square 1 .V.	Fristablauf	
4567	Sappi Limited; Rayonier	Fristablauf	
4548	Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft; Soravia Equity GmbH; ADOMO-Gruppe	Fristablauf	
4549	Hillenbrand Inc.; Milacron Holdings Corp.	Fristablauf	
4550	CCP III Cayman GP Ltd.; Gallatin Point LP; Belenus Lux S.a.r.l; The Phoenix Holdings Ltd.	Fristablauf	
4551	Huntsman Corporation; Sasol-Huntsman GmbH & Co. KG; Sasol-Huntsman Verwaltungs-GmbH	Fristablauf	
4552	Arkema Coatings Resins Ltd.; Lambson Ltd.	Fristablauf	
4553	Recordati S.p.A.; Novartis Pharma AG	Fristablauf	
4554	The Blackstone Group Inc.; Vungle, Inc.	Fristablauf	
4555	LMF Luxco S.à.r.l.; Superstruct Germany Holding GmbH; ICS GmbH International Concert Service; ICS Festival Service GmbH; Hübner & Jensen Verwaltungs- gesellschaft mbH; Hübner & Jensen GmbH & Co. KG; SH-Promotion GmbH & Co. KG	Fristablauf	
4556	ZINKPOWER INTERNATIONAL GMBH; Verzinkerei Neumarkt GmbH	Fristablauf	

Fusion	Fusionsstatistik 2019		
Fall	Unternehmen	Status	
4557	Compagnie Financière Richemont S.A.; Buccellati Holding Italia S.p.A	Fristablauf	
4558	Permira Holdings Limited; Quotient Sciences Limited	Fristablauf	
4559	Proprium Capital Partners L.P.; MSRESS Motel One Holding B.V.	Fristablauf	
4560	Franz Haniel & Cie. GmbH; Vendor Holding Tilburg .V.	Fristablauf	
4561	EQT Mid Market Europe; Ellab A/S	Fristablauf	
4562	Mitsubishi Heavy Industries, Ltd.; CRJ-(Canadair Regional Jet) Regionalflugzeuggeschäft	Fristablauf	
4563	Genui Zwölfte Beteiligungsgesellschaft mbH; Berge & Meer Touristik GmbH; Boomerang-Reisen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH	Prüfungsverzicht	
4564	Droege Group AG; Gärtner Pöschke GmbH i.l.	Fristablauf	
4565	Eurazeo SE; Elemica Parent Inc.	Fristablauf	
4566	Wilsonart LLC; Moran Consulting, a.s.; Gentian, spol, s.r.o.; Technistone Holding, a.s.; Technistone, a.s.	Fristablauf	
4567	BDT Capital Partners Fund II; Fox International Group Ltd.	Fristablauf	
4568	VR Equitypartner GmbH; Gottfried Stiller GmbH; HGS Haustechnik Großhandel Stiller GmbH; K.B. Kronen- bach GmbH	Fristablauf	
4569	KATEK SE; bebro eletronic GmbH; eSystems MTG GmbH	Fristablauf	
4570	Indorama Ventures PCL; Sinterama S.p.A.	Fristablauf	
4571	CVC Capital Partners SICAV-FIS S.A.; Ontic Engineering & Manufacturing Inc., USA, Ontic Engineering & Manufacturing UK Limited; Ontic Engineering; Manufacturing Asia-Pacific Pte Limited	Fristablauf	
4572	KKR & Co. Inc.; UNE 388 Equity Management GmbH; DRAPA Holdings Germany GmbH	Fristablauf	
4573	Eaton Corporation PLC; Sunbank Family of Companies LLC; Souriau USA Inc.; Souriau S.A.S.	Fristablauf	
4574	Robus Capital Management Limited; Whitebox Advisors LLC; Gerry Weber International AG	Fristablauf	
4575	IMI plc; PBM Inc.	Fristablauf	
4576	GreenCycle Alpha GmbH; Sky Plastic Group AG	Fristablauf	
4577	Cofilux Investments 8 S.A.; Centrex Europe Energy & Gas AG	Fristablauf	
4578	DBAG Fund VII; CPL Holdings GmbH	Fristablauf	
4579	UNIPETROL, a.s.; UNIPETROL Slovensko, s.r.o.; PKN ORLEN, s.a.; Fontee s.r.o.	Fristablauf	
4580	BC European Capital X Fund; Presidio, Inc.	Fristablauf	
4581	Continental AG; Rubberway Pte Ltd	Fristablauf	

Fusion	Fusionsstatistik 2019		
Fall	Unternehmen	Status	
4582	McGraw-Hill Education, Inc.; Cengage Learning Holdings II, Inc.	Fristablauf	
4583	Intermediate Capital Group, Plc.; ACON Equity Partners III, L.P.	Fristablauf	
4584	Dell Technologies, Inc.; VMware, Inc.; Carbon Black, Inc.	Fristablauf	
4585	Amgen Inc.; Celgene Corporation	Fristablauf	
4586	Permira Holdings Limited; Topcast Group	Fristablauf	
4587	PSA Retail France SAS; Opel & Beyschlag GmbH	Fristablauf	
4588	REWE-ZENTRALFINANZ eG; Lekkerland AG & Co. KG; Lekkerland AG	Prüfungsverzicht	
4589	Ellation Inc.; VIZ Media Europe SARL; VIZ Media Switzerland SA	Fristablauf	
4590	wheyco GmbH; Whey Processing Facility Hoogeveen B.V.; Volac Netherlands B.V.; DOC Volac Nutrition V.O.F.	Fristablauf	
4591	Starfish Parent LP; Pitney Bowes Inc.	Fristablauf	
4592	BU Volta-AcquiCo GmbH; EA Elektro-Automatik GmbH & Co. KG	Fristablauf	
4593	AXIANS ICT Austria GmbH; Pitagora Informations- management GmbH	Fristablauf	
4594	MPC Maritime Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG; ZEABORN Shipping GmbH & Co. KG; Harper Petersen	Fristablauf	
4595	Umicore S.A./N.V.; Freeport Cobalt Oy	Fristablauf	
4596	Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.; Gojer; Tauschitz; GT Baustoff Recycling GmbH	Fristablauf	
4597	LVMH Moet Hennessy - Louis Vuitton; Anin Star Holding Limited	Fristablauf	
4598	REWE-ZENTRALFINANZ eG; Cestovní kancelár Fl-SCHER, a.s.	Fristablauf	
4599	Advent International Corporation, USA; Rubix Holding Deutschland GmbH; Lerbs AG	Fristablauf	
4600	H. Lundbeck A/S; Alder BioPharmaceuticals Inc.	Prüfungsverzicht	
4601	Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.; Swietelsky Tunnelbau GmbH; Klaus Hennerbichler GmbH u. Co KG; Klaus Hennerbichler GmbH; Raumgrün Landschaftsbau KG	Fristablauf	
4602	Equistone Partners Europe Ltd.; Holland Groep Westland B.V.	Fristablauf	
4603	EQT Services (UK) Ltd; BACAB S.A.; Bartec Top Holding GmbH	Fristablauf	
4604	AXA SA; Principal Real Estate Kapitalverwaltungs- gesellschaft mbH; Principal Amsterdam Objektgesell- schaft mbH	Fristablauf	
4605	Cassa Depositi e Prestiti S.p.A.; Fondo Italiano d'Investimento SGR S.p.A.	Fristablauf	
4606	CDP Equity S.p.A.; Salini Impregilo S.p.A.	Fristablauf	

Fusion	Fusionsstatistik 2019		
Fall	Unternehmen	Status	
4607	Mubadala Investment Company; Stonepeak Claremont Holdings LP	Fristablauf	
4608	L'Oréal S.A.; Assets von Azzaro und Thierry Mugler	Fristablauf	
4609	Sumitomo Heavy Industries, Ltd.; Invertek Drives Limited	Fristablauf	
4610	REF VI Bike Holding S.à r.l.; Peloton MidCo 2 GmbH; Bike24 GmbH	Fristablauf	
4611	AMETEK, Inc.; Gatan Inc., Gatan UK Limited; Gatan GmbH	Fristablauf	
4612	Hyperion Materials & Technologies Germany GmbH; Arno Friedrichs Hartmetall GmbH & Co. KG	Fristablauf	
4613	Profil Redaktion GmbH; VGN Medien Holding GmbH; Top Media Verlagsservice GmbH	Fristablauf	
4614	w&p Beton Holding GmbH; West-Beton Lieferbeton GmbH	Fristablauf	
4615	Robert Bosch GmbH; MAGURA Bike Parts GmbH & Co. KG; MAGURA GmbH	Fristablauf	
4616	Vice Holding Inc.; Refinery29 Inc.	Prüfungsverzicht	
4617	Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft; ALVÁRIS Profile Systems GmbH	Fristablauf	
4618	Aptiv Technologies Limited; Pipe Holding I GmbH	Fristablauf	
4619	KKR & Co. Inc.; Axel Springer SE	Fristablauf	
4620	Oceanwood Investments Master SPC; Norske Skog AS	Fristablauf	
4621	AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA; Knauf Ceilings Holding GmbH; Armstrong World Industries, Inc.	Fristablauf	
4622	Migros-Genossenschafts-Bund; vtours GmbH; vtours international AG	Fristablauf	
4623	PSP Investments Holding Europe Ltd.; KKR Traviata Co-Invest (EUR) L.P.	Fristablauf	
4624	Voith GmbH & Co. KGaA; BTG Group	Fristablauf	
4625	CESI S.p.A.; Power-TIC-Geschäft der DNV GL Gruppe	Fristablauf	
4626	J.A. Kahl Holding GmbH & Co. KG; Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert GmbH & Co. KG	Fristablauf	
4627	ARDIAN; Saal Digital Gruppe	Fristablauf	
4628	Clayton Dubilier & Rice, LLC; Socotec Group	Fristablauf	
4629	Redux Porus Holdings 3 B.V.; Polymer Logistics N.V.	Fristablauf	
4630	Genui Fund II GmbH & Co. KG; PRIMEPULSE SE; Mind- curv Group GmbH	Fristablauf	

Fusion	Fusionsstatistik 2019		
Fall	Unternehmen	Status	
4631	Borg Warner Inc.; Tenneco Inc.	Fristablauf	
4632	Pantheon Ventures (UK) LLC; Pantheon Ventures (US) LP; KD Pharma Gruppe GmbH	Fristablauf	
4633	Saverglass SAS; MD Verre SA; Omega Immobilière et Financière SA	Fristablauf	
4634	Santander Investment, S.A.; CACEIS	Fristablauf	
4635	Glamox AS; ES SYSTEM S.A.	Fristablauf	
4636	Parcom Buy-Out Fund V Coöperatief U.A.; NPM Investments VII B.V.	Fristablauf	
4637	Art-Invest Real Estate Funds GmbH; HUK-COBURG Immobilien JV Fonds; ZVK Wiesbaden; PREMIUM Handelskai 100 GmbH & Co KG	Fristablauf	
4638	Morgan Stanley Infrastructure Inc.; PNE AG	Prüfungsverzicht	
4639	CVC-Fonds; App Investments S.à r.l.; ironSource Ltd.	Fristablauf	
4640	RHI Magnesita GmbH; Kümaş Manyezit Sanayi A.Ş.	Fristablauf	
4641	Insight Venture Partners LLC; commercetools GmbH	Fristablauf	
4642	BVK-Europe I Immobilien finds S.C.S. SICAF-RAIF Teilfonds ROAT; Universal-Investment-Luxembourg S.A.; AOC Sieben Inter GmbH & Co OG; AOC Sieben Immobilien GmbH & Co OG	Fristablauf	
4643	Sun Capital Partners, Inc.; Vetrerie Riunite S.p	Fristablauf	
4644	Marinvest S.r.l.; Gruppo Messina S.p.A.; Ignazio Messina & C. S.p.A., RoRo Italia S.r.l.	Fristablauf	
4645	Bechtle Holding Schweiz AG; algaCom AG	Fristablauf	
4646	Mutares SE & Co. KGaA; Q Logistics GmbH	Fristablauf	
4647	Suanfarma, S.A.; Sandoz Industrial Products, S.p.A.	Fristablauf	
4648	Intermediate Capital Group plc; Waberer's International Nyrt	Fristablauf	
4649	Nordic Capital Fund IX; INTF Holding 7 Oy; iLOQ Oy; Hailuoto Development Qy	Fristablauf	
4650	H.I.G. Europe Capital Partners II, L.P.; Meyra Group S.A.	Fristablauf	
4651	EVENTIM LIVE GMBH; Barracuda Holding GmbH	Prüfungs- verzicht (mit Auflagen freigegeben)	
4652	American Axle & Manufacturing Holdings, Inc.; Mitec Automotive AG i.L	Fristablauf	
4653	Berlin Packaging Holdings L.L.C.; Novio Packaging Group B.V.	Fristablauf	
4654	Dimerco Express Corporation; ITG Air & Sea GmbH	Fristablauf	
4655	ADCURAM Rocket Holding GmbH; Steinel GmbH	Fristablauf	

Fusion	Fusionsstatistik 2019		
Fall	Unternehmen	Status	
4656	Columbia Capital VI, LLC; Deutsche Post AG; Storm- pulse Inc.	Fristablauf	
4657	GeraNova Bruckmann Verlagshaus GmbH; G+J NG Media GmbH & Co. KG; G+J NG Media Verwaltungs- gesellschaft mbH	Fristablauf	
4658	Google LLC; Looker Data Sciences, Inc.	Fristablauf	
4659	Volkswagen AG; Ford Motor Company; Argo Al, LLC; Autonomous Intelligent Driving GmbH	Fristablauf	
4660	Nordic Capital Fund IX Limited; xevIT GmbH; sigeso GmbH; Portal für Gesundheit GmbH	Fristablauf	
4661	Domstern Vorrat U2 GmbH; alwitra GmbH & Co. Klaus Goebel; CTW-Chemotechnisches Werk GmbH & Co. Hermeskeil KG	Fristablauf	
4662	Atlas Copco Holding GmbH; Scheugenpflug AG	Fristablauf	
4663	Constantia Unternehmensbeteiligungen GmbH; SPS Beteiligungs und Management GmbH	Fristablauf	
4664	Healthcare of Ontario Pension Plan Trust Fund; Herschel Holdings Ltd.	Fristablauf	
4665	DEUTZ AG; Sany Group Co. Ltd.; Hunan SANY Power Technology Co., Ltd	Fristablauf	
4666	One Capital Advisors, L.P.; Nexion S.p.A.	Fristablauf	
4667	IMCD Switzerland AG; DCS Pharma AG	Fristablauf	
4668	Caisse des Dépôts et Consignations; La Poste S.A.; CNP Assurances S.A.	Fristablauf	
4669	Gucci Logistica S.p.A.; Colonna S.p.A.	Fristablauf	
4670	Huazhu Group Limited; Steigenberger Hotels Aktiengesellschaft	Fristablauf	
4671	KG CURA Vermögensverwaltung G.m.b.H. & Co.; Ruby GmbH	Fristablauf	
4672	HIRSCH FRANCE S.A.S.; PLACOPATRE S.A.; ISOSSOL S.A.S.	Fristablauf	
4673	Deutsche Telekom AG; SK Gaming Beteiligungs GmbH	Fristablauf	
4674	APG Asset Management N.V.; Interparking SA	Fristablauf	
4675	Freudenberg & Co. KG; Nelinta d.o.o.	Fristablauf	
4676	Energie Steiermark AG; Stadtwerke Kapfenberg GmbH; Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH	Fristablauf	
4677	KION GROUP AG; BMZ Holding GmbH	Fristablauf	
4678	XL Pfister Immobilien AG; Gesellschaften der Pfister-Gruppe in der Schweiz	Fristablauf	
4679	KTM AG; Torrot Electric Europa, S.A.	Fristablauf	
4680	Peek & Cloppenburg KG; Stylebop GmbH	Fristablauf	

Fusionsstatistik 2019		
Fall	Unternehmen	Status
4681	Kendrion Holding Germany GmbH; INTORQ GmbH & Co. KG	Fristablauf
4682	Pierer Industrie AG; PEXCO GmbH; Platin 1483. GmbH	Fristablauf
4683	KKR & Co. Inc.; W&B Television GmbH & Co. KG	Fristablauf
4684	MERKUR Warenhandels AG; Riedmann GmbH	Fristablauf
4685	DC NETHERLANDS B.V.; Steyr-Werner Technischer Frista Handel GmbH	
4686	CIE Automotive, S.A.; Somaschini S.p.A.	Fristablauf
4687	Boels Topholding B.V.; Cramo plc Fristablauf	
4688	Vista Equity Partners Management, LLC; Sonatype, Inc. Fristabl	
4689	Koninklijke DSM N.V.; CSK Food Enrichment B.V.; DDI2 B.V.; DDI3 B.V.; Dutch Dairy Ingredients B.V.; Koninklijke CSK Food Enrichment C.V.	
4690	Fondsgesellschaften der HANNOVER Finanz-Gruppe; E.I.S. Aircraft Products and Services GmbH	Fristablauf
4691	Hammerer Aluminium Industries Holding GmbH; Hydro Extrusion S.R.L.	Fristablauf
4692	TTI Beteilingungs und Management GmbH; Bilfinger Personalmagement GmbH	Zurückziehung
4693	Kühne + Nagel Investments B.V.; Rotrexma 2 Holding B.V.	Fristablauf
4694	Haberkorn Verwaltung GmbH; Cöster OHG; Schloemer GmbH	Fristablauf
4695	Compagnie Nationale á Portfeuille; Collecte Localisation Satellite SA; Centre National d'Etudes Spatiales EPIC (CNES)	Fristablauf
4696	VAMED Management und Service GmbH; pA SENIO- REN RESIDENZEN gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH	Fristablauf
4697	Nine United A/S; Ambiente Direct GmbH	Fristablauf
4698	HexagonAB; Volume Graphics GmbH	Fristablauf
4699	Al Sirona (Luxembourg) Acquisition S.à.r.l.; Alvogen CEE Kft.	Fristablauf
4700	A & R Carton Holding GmbH; ROB. LEUNIS & CHAP-MAN GMBH & CO. KG; ROB.LEUNIS & CHAPMAN Verwaltungsgesellschaft mbH; BSC Drukarnia Opakowań Spółka Akcyjna	Fristablauf
4701	Equistone Partners Europe Ltd.; Amadys NV	Fristablauf
4702	PayPal Holdings Inc.; Honey Science Corporation	Fristablauf
4703	BELFOR Austria GmbH; TEAM RED GmbH	Fristablauf
4704	Asahi Kasei Corporation; Veloxis Pharmaceuticals AS	Fristablauf
4705	Clayton Dubilier & Rice, LLC; Cynosure, LLC	Fristablauf
4706	Advent International Corporation; Olaplex LLC; LiQWD, Inc.	Fristablauf

Fusionsstatistik 2019		
Fall	Unternehmen	Status
4707	Coty, Inc.; King Kylie LLC	Fristablauf
4708	ADCURAM Technical Textiles Holding GmbH; Mikkeli Betriebsstätte der Ahlstrom-Munksjö Glassfibre Oy	Prüfungsverzicht
4709	Sika AG; Adeplast S.A.	Fristablauf
4710	Banco Santander, S.A.; Ebury Partners Limited	Fristablauf
4711	TONOS II GmbH; Remus & Sebring Holding GmbH	Fristablauf
4712		
4713		
4714	VINCI Energies Deutschland GmbH; Converse Energy Projects GmbH	Prüfungsverzicht
4715	Pipe Holding GmbH; RELINEEUROPE AG	Fristablauf
4716	World Fuel Services Inc.; UVair European Fuelling Services Limited	Fristablauf
4717	UBM Development Österreich GmbH; Modern Viventium GmbH	Fristablauf
4718	Flutter Entertainment plc; The Stars Group Inc.	Fristablauf
4719	United Petfood Producers N.V.; lams Europe B.V.	Fristablauf
4720	ProQuest LLC; III Acquisition Corp.; Innovative Interfaces Internation	Fristablauf
4721	EQT VIII; SHL Medical AG	Fristablauf
4722	Digital Realty Trust, Inc.; InterXion Holding N.V.	Fristablauf
4723	Schaeffler AG; ABT e-Line GmbH	Fristablauf
4724	Thoma Bravo, LLC; Instructure, Inc.	Fristablauf
4725	Theramex HQ UK Limited, Merck Sharp & Dohme B.V.	Fristablauf
4726	Signify N.V.; Eaton Corporation Plc	Fristablauf
4727	Angelini S.p.A.; ThermaCare Business	Fristablauf
4728	Neuraxpharm Arzneimittel GmbH; Easypharm OTC GmbH	Fristablauf
4729	TTI Beteiligungs und Management GmbH; Bilfinger Personalmanagement GmbH	Prüfungsverzicht
4730	Moravia Steel a.s.; MSV Metal Studénka, a.s.	Fristablauf
4731	Die Huntsman Corporation; Icynene U.S. Holding Corp.	Fristablauf
4732	PPG Industries, Inc.; Industria Chimica Reggiana - ICR S.p.A.	Fristablauf
4733	KATEK SE; Huf Electronics Düsseldorf GmbH	Fristablauf
4734	Boardwalk Parent, LLC; SPX FLOW, Inc.	Fristablauf
4735	Art-Invest Real Estate Funds GmbH; B03 Living GmbH & Co KG	Fristablauf
4736	capiton V GmbH & Co. Beteiligungs KG; Fydec Holding SA	Fristablauf
4737	Anthracite Buyer Inc.; Coalfire Systems, Inc	Fristablauf

Fusionsstatistik 2019			
Fall	Unternehmen	Status	
4738	STEF SA; Logistique Internationale Alimentaire SAS	Fristablauf	
4739	MET Holding AG; E2 Hungary Energiakereskedelmi és Szolgáltató Zrt.	Fristablauf	
4740	UBM Development Osterreich GmbH; value one holding AG	Fristablauf	
4741	Heisenberg Holdco B.V.; Digital Agency Topholding B.V.	Fristablauf	
4742	Mercedes-Benz Automobil AG; Wiesenthal & Co GmbH; Wiesenthal Handel und Service GmbH	Fristablauf	
4743	Particle Investments S.á.r.l.; CVC Capital Partners SICAV-FIS S.A.; WebPros HoldCo B.V.	Fristablauf	
4744	Divimove GmbH; TUBE ONE Networks GmbH	Fristablauf	
4745	Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien GmbH; kollex GmbH	Fristablauf	
4746	Access Industries, Inc.; LyondellBasell Industries N.V.	Fristablauf	
4747	Sun Capital Partners, Inc.; WesCom Signal & Rescue UK Ltd.; WesCom Signal & Rescue Spain SL; WesCom Signal & Rescue Australia Pty Ltd.	Fristablauf	
4748	Sartorius AG; Danaher Corporation	Fristablauf	
4749	Providence Equity Partners, LLC; Smartly.io Solutions Oy	Fristablauf	
4750	PAI Partners; Armacell Holdco Luxembourg S.á.r.l	Fristablauf	
4751	European Department Store Holding S.à.r.l.; SIGNA Retail	Fristablauf	
4752	Swiss Automotive Group AG; ATPX AG; Akita Holding AG	Fristablauf	

6.4 Abkürzungsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis		
Abs	Absatz		
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union		
AG	Aktiengesellschaft, Antragsgegner(in)		
AK	Arbeiterkammer		
Art	Artikel		
Aufl	Auflage(n)		
B2C	Business to Consumer		
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung		
BGBI	Bundesgesetzblatt		
BIP	Bruttoinlandsprodukt		
BKartAnw	Bundeskartellanwalt		
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung, und Wirtschaftsstandort		
BMVRDJ	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz		
BSA	Amazon Services Europe Business Solutions Agreement		
Bsp/bspw	Beispiel/beispielsweise		
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde		
BVwG	Bundesverwaltungsgericht		
bzw.	beziehungsweise		
са	circa		
CPC	Consumer Protection Cooperation		
DG Competition	Directorate-General for Competition		
dh	das heißt		
ECA	European Competition Authorities		
ECN	European Competition Network		
EG	Europäische Gemeinschaft		
EK	Europäische Kommission		
ELI	European Law Institute		
ELSA	European Law Students' Association		
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr		
etc.	et cetera		
EU	Europäische Union		
EuG	Gericht der Europäischen Union		
EuGH	Europäischer Gerichtshof		
FKVO	Fusionskontrollverordnung		
GB	Geoblocking		

Abkürzungsverzeichnis		
GD	Generaldirektor, Generaldirektion	
GelverkG	Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	
gem	gemäß	
ggfs	gegebenenfalls	
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	
GSL	Leiter der Geschäftsstelle	
GZ	Geschäftszahl	
HD	Hausdurchsuchung(en)	
ICN CAP	Framework on Competition Agency Procedures des International Competition Networks	
idF	in der Fassung	
iHv	in (der) Höhe von	
IMI	Binnenmarkt-Informationssystem	
inkl.	inklusive	
iS	im Sinne	
iSd	im Sinne der(s)	
iSv	im Sinne von	
IT	Informationstechnik	
KartG	Kartellgesetz 2005	
KAV	Wiener Krankenanstaltenverbund	
KCA	Kosovo Competition Authority	
Kfz	Kraftfahrzeug	
KG	Kartellgericht	
KG	Kommanditgesellschaft	
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen	
KOG	Kartellobergericht	
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria	
KWR	Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH	
lit	littera	
LK	Landwirtschaftskammer	
Mio	Million(en)	
MOU	Memorandum of Understanding	
Mrd	Milliarde(n)	
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development	
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund	
OG	Offene Gesellschaft	
OGH	Oberster Gerichtshof	
OLG	Oberlandesgericht	
ÖPAG	Österreichische Post AG	
ORF	Österreichischer Rundfunk	
ÖZK	Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht	

Abkürzungsverzeichnis		
PA	Prüfungsantrag	
PV	Prüfungsverzicht	
Qu.	Quartal	
RA	Rechtsanwältin/Rechtsanwalt	
RL	Richtlinie	
RTR	Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH	
s	siehe	
SC	Sektionschef	
sog	sogenannt(e/er/es)	
SSK	Speditionssammelladungskonferenz	
StbL	Stabsstellenleiter	
StPO	Strafprozessordnung	
Stv	Stellvertreter(in)	
TKG	Telekommunikationsgesetz 2003	
ua	unter anderem	
UIA	Union Internationale des Avocats	
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development	
USA	United States of America	
usw.	und so weiter	
UVP	Unverbindlicher Verkaufspreis	
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	
va	vor allem	
VerbrSch	Verbraucherschutz	
VBK	Vereinigte Kärntner Brauereien AG	
VBKG	Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz	
vgl	vergleiche	
VKI	Verein für Konsumenteninformation	
VO	Verordnung	
vs	versus	
VwGH	Verwaltungsgerichtshof	
WBK	Wettbewerbskommission	
WCNA	Women in Competition Law Network Austria	
WettbG	Wettbewerbsgesetz	
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich	
WKStA	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft	
WS	Workshop	
WU	Wirtschaftsuniversität	
Z	Ziffer	

6.5 Schwerpunktempfehlungen der WBK an die BWB

Vorschläge der Wettbewerbskommission gem. § 16 Abs 1 WettbG an die Bundeswettbewerbsbehörde für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Kalenderjahr 2019

1) Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WBK) nimmt im Rahmen der im Wettbewerbsgesetz vorgesehenen alljährlichen Abgabe einer Schwerpunktempfehlung für die Arbeit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) die Gelegenheit wahr, aus ihrer Sicht jene Bereiche aufzuzeigen, die eine vertiefte und laufende Bearbeitung im Sinne fairer Wettbewerbsverhältnisse erfordern. Die WBK geht bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen von Erkenntnissen aus ihrer laufenden Arbeit und ihr zugekommenen Informationen aus und ist bemüht, die Schwerpunktempfehlung auf jene wettbewerbspolitischen Bereiche zu fokussieren, deren tiefer gehende Behandlung durch die BWB den höchstmöglichen Nutzen erwarten lässt.

Die bisherigen Schwerpunktempfehlungen der WBK sind auf der Homepage der BWB ersichtlich. Einige der bisherigen Empfehlungen sind auf Grund der Entwicklungen weiterhin besonders aktuell und relevant, wie insbesondere der Online-Handel.

2) Schwerpunktempfehlung für 2019

a) "Fairnesskatalog für Unternehmen - Standpunkt für unternehmerisches Wohlverhalten"

In den letzten Jahren wurde immer wieder über Beschwerden berichtet, dass bei ungleich verteilten Kräfteverhältnissen in der Lieferkette der "Angstfaktor" in Vertragsverhandlungen eine bedeutende Rolle spiele. Die geäußerten Probleme sind vielfach im wettbewerbsrechtlichen Graubereich angesiedelt und daher oftmals schwer einzuordnen.

In diesem Zusammenhang veröffentlichte die WBK am 3. Juli 2017 die Empfehlung, einen Leitfaden ("Code of Conduct") nach dem Vorbild des von der BWB erarbeiteten Leitfadens "Standpunkt zu vertikalen Preisbindungen" zu erstellen, der eine wichtige Information an die Marktteilnehmer darstellen würde. Die Empfehlung wurde am 25. September 2017 in den Vorschlägen der WBK an die BWB für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Kalenderjahr 2018 wiederholt.

Die BWB hat diese Anregung der WBK aufgegriffen und einen entsprechenden Entwurf erarbeitet, zu dem bis 27. August 2018 Stellungnahmen abgegeben werden konnten. Im Oktober 2018 veröffentlichte die BWB schließlich einen "Fairnesskatalog für Unternehmen - Standpunkt für unternehmerisches Wohlverhalten".

Die WBK bedankt sich bei der BWB für die Ausarbeitung und begrüßt das Vorhaben der BWB die weitere Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie neu auftretende Fallkonstellationen zu beobachten, drei Jahre nach der Veröffentlichung des Standpunkts eine Evaluierung durchzuführen und allenfalls eine entsprechende Überarbeitung des Standpunkts vorzunehmen.

Auch wenn viele der in der Praxis als unfair empfundenen Verhaltensweisen kartellrechtlich nur schwer fassbar sind, da sie zunächst als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung qualifiziert werden müssten, um rechtlich weiterverfolgt werden zu können, so gibt die Veröffentlichung des Standpunkts doch Anlass zur Hoffnung, dass im Geschäftsleben künftig ein stärkeres Augenmerk auf faire Geschäftspraktiken gelegt wird (Erhöhung der "Awareness"). So weist die BWB ausdrücklich darauf hin, dass der Standpunkt auch im Rahmen von Compliance Programmen Anwendung finden könnte. Darüber hinaus gibt der Standpunkt einen guten Überblick über allenfalls heranzuziehende alternative Rechtsgrundlagen (NahVersG, UWG, ABGB, UGB).

Die Wettbewerbskommission regt insbesondere an, in Hinkunft das Nah-VersG und auch § 4 Abs 3 KartG (relative Marktmacht) stärker nutzbar zu machen. Gemäß § 4 Abs 3 KartG gilt ein Unternehmer auch dann als marktbeherrschend, wenn er eine im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten überragende Marktstellung hat. Eine solche liegt insbesondere vor, wenn diese zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen sind. Das NahVersG (Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen) setzt nicht einmal das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung, sondern ein bloßes Machtgefälle zwischen Unternehmen voraus. Gemäß § 1 Abs 1 NahVersG können Verhaltensweisen von Unternehmen im geschäftlichen Verkehr untersagt werden, soweit sie geeignet sind, den leistungsgerechten Wettbewerb zu gefährden. Somit könnten auch Fälle aufgegriffen werden, die noch nicht die Höhe eines Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 5 KartG) erreichen.

Darüber hinaus empfiehlt die WBK, nach der nunmehr erfolgten Veröffentlichung des Standpunkts das Augenmerk auf bewusstseinsbildende Maßnahmen (zB Informationsveranstaltungen) hinsichtlich Existenz und Wirkungsweise dieses neuen Regelwerkes zu legen.

b) Wettbewerbsmonitoring

Die WBK hat in den letzten Jahren immer wieder die Ausarbeitung eines Konzepts für die Ausführung eines laufenden, systematischen und transparenten Wettbewerbsmonitorings angeregt. Davor wurde die Einführung eines Wettbewerbsmonitorings auch in der Studie 87 des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen empfohlen (Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen "Effizienz – Rechtsstaatlichkeit – Transparenz im österreichischen Wettbewerbsrecht". Wettbewerbspolitische Herausforderungen für die 25. Gesetzgebungsperiode (2013-2018), Band Nr. 87 (2014) 55). Erfreulicherweise wurden erste Schritte in diese Richtung gesetzt, die auch in einem Arbeitspapier der BWB zusammengefasst sind (BWB, Arbeitspapier Wettbewerbsmonitoring, 18.11.2015).

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen und dem Umstand, dass in Dänemark, das seinerzeit als Vorbild diente, das breit angelegte Wettbewerbsmonitoring wieder abgeschafft wurde, empfiehlt die WBK das Wettbewerbsmonitoring gezielt im Sinne von Voruntersuchungen bestimmter Branchen vorzunehmen, die in weiterer Folge allenfalls in eine volle Branchenuntersuchung münden können.

Als mögliche Branchen werden der Energiebereich, der Onlinehandel (insbesondere auch im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen) und die Dienstleistungsplattformen identifiziert (siehe dazu gleich unter c), d) und e)).

c) Energiebereich

Die WBK hat immer wieder die Sektoren Strom und Gas zur schwerpunktmäßigen Bearbeitung und kontinuierlichen Beobachtung empfohlen. Der Bereich der leitungsgebundenen Energie (Strom, Gas, Fernwärme) ist aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Sektoren ein "wettbewerbspolitisches Dauerthema". Es wird empfohlen, neben der leitungsgebundenen Energie insbesondere die wettbewerblichen Auswirkungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes genau zu beobachten.

Besonderes Augenmerk möge insbesondere auf die Strompreisentwicklung nach Trennung des deutsch-österreichischen Strommarktes gelegt werden. Mit 1.10.2018 erfolgte die Trennung der Strompreiszone zwischen Österreich und Deutschland. Die wettbewerblich relevante Frage ist nunmehr, ob und inwieweit die Einführung der Strompreiszone zu unbegründeten Preissteigerungen führt. Ein weiterer Faktor für die Bestimmung des Endkunden-

preises ist die Entwicklung der Großhandelspreise. Hinsichtlich der Frage, ob sinkende Großhandelspreise ebenso regelmäßig rasch an die Endkunden weitergegeben werden wie steigende Preise, erscheint ein wettbewerbliches Monitoring sinnvoll.

d) Online-Handel

Angesichts der stetig wachsenden Marktmacht global und netzbasiert agierender internationaler Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union wird die Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse im Online-Handel und gegebenenfalls Initiativen zur Sicherstellung fairer Rahmenbedingungen für alle Akteure empfohlen.

Die WBK ist der Ansicht, dass speziell die folgenden vier Problembereiche zu Wettbewerbsverzerrungen führen können:

- Schutzrechtsverletzungen/Plagiate
- Verstoß gegen Kennzeichnungsvorschriften
- Ungerechtfertigte Bevorzugung bei Posttarifen
- Hinterziehung von Steuern und Abgaben (Einfuhrumsatzsteuer, Zoll etc)

Dem Vernehmen nach gelangen Lieferungen aus Drittstaaten nach Österreich, die zunächst bereits durch einen niedrigen Posttarif begünstigt werden, da Länder wie etwa China immer noch als Entwicklungsländer eingestuft werden und somit in den Genuss von Sondertarifen kommen. Darüber hinaus dürften häufig "Fehldeklarationen" vorgenommen werden (Pakete werden als "Briefe" verschickt).

Die Folge ist ein zweifacher Kostenvorteil.

Hinzu kommt, dass offenbar vielfach auch Werte falsch deklariert werden (und somit EUSt- und Zollfreigrenzen zu Unrecht in Anspruch genommen werden).

Allein schon dadurch sind österreichische Händler unfairen Wettbewerbsbedingungen ausgesetzt. Sie werden nunmehr aber zusehends in ihrer Existenz auch dadurch bedroht, dass mittlerweile offenbar auch in ganz erheblichem Ausmaß Plagiate geliefert werden. In aller Regel sind Plagiate qualitativ minderwertig und führen vielfach auch zu Unrecht Sicherheitskennzeichnungen, deren Anbringung vorgeschrieben ist. Durch die Verwendung minderwertiger Materialien kann es hierbei sogar zu gesundheitlichen Gefährdungen kommen. Plattformen nehmen vielfach eine bloß passive Rolle ein und gehen nur sehr

zurückhaltend gegen Anbieter von Plagiaten vor, sodass es zu einem starken Anstieg des Plagiat-Phänomens kommt.

Daher wird der BWB empfohlen, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches einen besonderen Schwerpunkt auf die Untersuchung des Onlinehandels, insb im Zusammenhang mit Lieferungen aus Drittstaaten (insb China) zu legen. Hier stellen sich nicht nur wettbewerbsrechtliche Fragen im engeren Sinn, sondern jedenfalls auch standortpolitische Fragen. So ist davon auszugehen, dass dem Wirtschaftsstandort Österreich Arbeitsplätze, Ertragsteuer, Umsatzsteuer und Sozialversicherungsabgaben etc verloren gehen und in Österreich tätige Unternehmen zunehmend Wettbewerbsnachteilen ausgesetzt sind.

Da sich neben wettbewerbsrechtlichen jedenfalls auch standortpolitische Fragen stellen, regt die WBK an, eine entsprechende Task Force (BWB, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Bundesministerium für Finanzen etc) zu bilden, die sich dieses kompetenzübergreifenden Themenbereichs näher annehmen könnte.

Vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um ein zumindest EU-weites Problem handelt, scheint eine EU-weite Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden (inklusive Europäische Kommission) und Ministerien sinnvoll.

e) Dienstleistungsplattformen

Vorgehensweisen wie "Dimming" oder "de-Ranking" durch Online-Plattformbetreiber können zu massiven Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Wettbewerbskommission empfiehlt der BWB daher, die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen auf diversen Dienstleistungsplattformen entsprechend zu beobachten.

3) Schlussbemerkung

Die WBK unterstreicht ihre generelle Bereitschaft, ihre Expertise zu allen wettbewerbsrelevanten Themenbereichen zur Verfügung zu stellen und erwartet ihrerseits Informationen über aktuelle Entwicklungen in den Fällen des aufgezeigten Empfehlungskatalogs.

Wien, 05.11.2018

Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner Vorsitzender der Wettbewerbskommission

6.6 Stellungnahme der WBK

Wettbewerbskommission

Wien, am 23.10.2020

Stellungnahme der Wettbewerbskommission zum Tätigkeitsbericht der Bundeswettbewerbsbehörde für den Zeitraum 1.1.2019 – 31.12.2019 gemäß § 2 Abs 4 WettbG

1. Vorbemerkung

Im von der BWB vorgelegten Tätigkeitsbericht 2019 (gemäß § 2 Abs 4 WettbG) werden zahlreiche Aktivitäten für das Jahr 2019 dargelegt, welche auf knapp einhundert Seiten illustriert werden. Die Wettbewerbskommission (§ 16 WettbG) ist diesbezüglich anzuhören (§ 2 Abs 4 2. Satz WettbG). Die folgende Stellungnahme basiert auf diesem Anhörungsrecht.

Die Aufgaben der BWB umfassen insbesondere (vgl § 2 Abs 1 WettbG):

- Wahrnehmung der der BWB in Verfahren vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht zukommenden Parteistellung nach § 40 KartG 2005.
- Durchführung der Europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich (§ 3)
- Allgemeine Untersuchung eines Wirtschaftszweiges, sofern die Umstände vermuten lassen, dass der Wettbewerb in dem betreffenden Wirtschaftszweig eingeschränkt oder verfälscht ist.
- Leistung von Amtshilfe in Wettbewerbsangelegenheiten gegenüber Kartellgericht, Kartellobergericht, Gerichten und Verwaltungsbehörden einschließlich der Regulatoren sowie des Bundeskartellanwaltes.
- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik
- Antragstellung nach § 7 Abs 2 Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen
- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 des BG gegen den unlauteren Wettbewerb, wobei die §§ 11 bis 14 WettbG keine Anwendung finden
- Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings, insbesondere über die Entwicklung der Wettbewerbsintensität in einzelnen Wirtschaftszweigen oder wettbewerbsrechtlich relevanten Märkten
- Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6a des ORF-G sowie
- Wahrnehmung nach § 3 Abs 1 Z 3 Verbraucherbehörden-KooperationsG
 VBKG

Der BWB-Tätigkeitsbericht für 2019 wurde den Mitgliedern der WBK am 30.9.2020 gem. § 2 Abs 4 WettbG vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaft (BMDW) übermittelt. Die WBK hat sich in ihren Sitzungen am 5.10. und 19.10.2020 mit dem Tätigkeitsbericht beschäftigt, wobei der BWB Gelegenheit zu Erläuterungen gegeben wurde. Die Wettbewerbskommission hat ihre Stellungnahme im schriftlichen Beschlussverfahren am 23.10.2020 beschlossen.

2. Qualität des Tätigkeitsberichtes und formale Anmerkungen

Der Tätigkeitbericht ist übersichtlich und informativ gestaltet. Er gibt einen guten Einblick in die Arbeit der BWB im abgelaufenen Jahr. Das gelungene Layout des Berichts lädt zur Lektüre ein.

Die Anführung der Wettbewerbskommission (S. 6) und des Bundeskartellanwalts (S. 8) unter der Überschrift "1.1 Die Bundeswettbewerbsbehörde" könnte verwirrend sein. Der Eigenständigkeit dieser Einrichtungen Rechnung tragend, wäre daher eine getrennte Anführung (z.B. als eigene Unterpunkte) zu bevorzugen.

Im Jahr 2019 wurde eine weitere Stabstelle mit der Funktion des Sonderberaters des Generaldirektors (zur "Koordinierung und zusammenfassende Wahrnehmung von Aufgaben und Projekten für den Generaldirektor") errichtet. Für den nächstjährigen Tätigkeitsbericht wäre eine nähere Darstellung dieser Tätigkeit und der behördeninternen Aufgabenverteilung insgesamt wünschenswert.

3. ECN+

Besonders positiv zu vermerken ist die Tatsache, dass Österreich bzw die BWB in den Diskussionen zur RL (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes in mehreren Bereichen (z.B. Unabhängigkeit, Kronzeugen) immer wieder als positives Beispiel innerhalb der EU hervorgehoben wurde. Die zentralen Themen der nun umzusetzenden RL werden aus Sicht der BWB dargestellt.

4. Budgetäre Ausstattung und Weiterbildungsmaßnahmen

Die BWB ist trotz deutlicher Personalaufstockung in den letzten Jahren im internationalen Vergleich eine relativ schlanke Behörde. Im Jahr 2019 konnte das Budget wieder aufgestockt werden (von 3,82 Mio € auf 4,20 Mio €). Im langfristigen Trend ist ein Budgetanstieg zu erkennen (siehe auch die graphische Darstellung der Budget- und Mitarbeiterzahlen, S. 17 des Tätigkeitsberichtes). Grundsätzlich wird angemerkt, dass eine vernünftige Budgetausstattung der BWB eine wesentliche Voraussetzung für eine wirkungsvolle Wettbewerbskontrolle ist.

Die aufgezeigten Weiterbildungs- und Spezialisierungsmaßnahmen erscheinen sinnvoll und nützlich, nicht zuletzt auch um Schritt mit der voranschreitenden Digitalisierung halten zu können. Gleichzeitig stehen zeitintensive Ausbildungen naturgemäß in einem gewissen Spannungsverhältnis zur wiederholt aufgeworfenen Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es wird hier wohl besonders auf ein angemessenes und verträgliches Verhältnis ankommen.

5. Internationale Anerkennung

Die BWB konnte sich im Fachmagazin Global Competition Review (GCR) von 3 auf 3,5 Sterne verbessern und befindet sich im Top 4-Ranking der internationalen Wettbewerbsbehörden. Die WBK gratuliert sehr herzlich zu diesem Erfolg!

6. "Competition Advocacy"

Die WBK begrüßt auch die im letzten Jahr neu publizierten Darstellungen und Sichtweisen der Behörde zur kartellrechtlichen Fragestellungen. So ist die BWB 2019 mit folgenden Publikationen in Erscheinung getreten:

- Standpunkt zu Fragen der Anwendbarkeit des kartellrechtlichen Konzernprivilegs
- Broschüre Kartellrecht und Schiedsgerichtsbarkeit

All diese Projekte zeigen den Marktteilnehmern mögliche Argumentarien und Vorgehensweisen im jeweiligen Anwendungsfall auf und erleichtern auch die Beurteilung ihres Verhaltens hinsichtlich der Wettbewerbsrechtskonformität. Die Bereitschaft der Bundeswettbewerbsbehörde, auf Anfragen von Unternehmen einzugehen und die Positionen klarzulegen, hilft Wettbewerbsrechtsverstöße von vornherein zu verhindern. Eine Weiterführung dieser Praxis der Darstellung ausgewählter praxisrelevanter Fragen ist wünschenswert.

Über ihre Kernaufgaben hinaus nahm die BWB an der auch rechtspolitischen Diskussion mit folgenden Untersuchungen/Veröffentlichungen teil:

- Positionspapier zur Debatte um European Champions und der Forderung nach einer Lockerung der EU-Fusionskontrolle
- Zweiter Teilbericht zum Thema "Gesundheitsvorsorge im ländlichen Raum" im Rahmen der Branchenuntersuchung Gesundheit
- Branchenuntersuchung Mietwagen- und Taxigewerbe

Durch den Kartellrecht Moot Court 2019 ist es der BWB wieder gelungen, auch bereits im Rahmen der universitären Ausbildung das Interesse für Kartellund Wettbewerbsrecht zu wecken und zu stärken. Hier wäre in Zukunft eine kurze Kosten-Nutzen-Analyse wünschenswert.

7. Zusammenschlusskontrolle

Wie schon in der WBK-Stellungnahme zum letzten Jahresbericht der BWB fällt auch heuer auf, dass – obwohl die Anzahl der Zusammenschlussanmeldungen neuerlich gestiegen ist (2016: 420; 2017: 439; 2018: 481, 2019: 495) – auch 2019 kein Prüfungsantrag durch die BWB gestellt wurde. Vom Bundeskartellanwalt wurde ein Prüfungsantrag gestellt. Es wurden daher alle Zusammenschlussfälle (mit einer Ausnahme) bereits in der Phase 1 erledigt.

Die BWB verweist in diesem Zusammenhang auf die im Vorfeld einer Anmeldung durchgeführten Pränotifikationsgespräche (2019: 26), in denen bereits mit den Anmeldern vorab wettbewerbsrechtliche Fragen geklärt werden können und allenfalls eine Einigung über wirksame Abhilfen (Beschränkungen oder Auflagen) erzielt werden kann. Eine lösungsorientierte Herangehensweise ist aus Sicht der Anwender und des Wettbewerbs zu begrüßen, da hierdurch raschere Entscheidungen möglich sind. Im Sinne einer möglichst transparenten Zusammenschlusskontrolle wäre es aber wünschenswert, dass die BWB im Tätigkeitsbericht grundsätzlich anführt, mit welchen Unternehmen Pränotifikationsgespräche geführt und gegebenenfalls Beschränkungen oder Auflagen im Vorfeld einer Zusammenschlussanmeldung vereinbart wurden. Dies soll freilich nicht für vertrauliche Pränotifikationsgespräche gelten, die letztlich dazu geführt haben, dass kein Zusammenschluss durchgeführt oder angemeldet wird.

8. Geldbußen

2019 wurden sieben Verfahren wegen verbotener Durchführung eines Zusammenschlusses bzw. wegen unrichtiger/irreführender Angaben geführt und mit der Verhängung einer Geldbuße durch das Kartellgericht abgeschlossen. 2019 wurden darüber hinaus vier Verfahren wegen Kartellabsprachen/Marktmachtmissbrauch rechtskräftig mit Geldbußenentscheidungen durch das Kartellgericht abgeschlossen. Seit 2002 wurden vom Kartellgericht auf Antrag der BWB Geldbußen iHv ca € 201 Mio (davon 2019 iHv € 1.313.000) verhängt.

Es soll an dieser Stelle aber betont werden, dass aus Sicht der WBK die Verhängung möglichst hoher Geldbußen nicht als Ziel zu betrachten ist. Das Ziel ist ein funktionierender Wettbewerb, der die Verhängung von Geldbußen überflüssig machen würde. Das Wirken der BWB, ua im Bereich der Aufklärungsarbeit ("Competition Advocacy") dient diesem Ziel.

Von besonderem Interesse wäre es, wenn künftig auch Überlegungen dahingehend angestellt und auch in den Tätigkeitsbericht aufgenommen werden, welche Auswirkungen die Entscheidungen der BWB (bzw in weiterer Folge durch das KG bzw KOG) in den Folgejahren hatten und ob sich seinerzeitigen Einschätzungen vor allem in Zusammenschlussverfahren bewahrheitet haben. Dies wäre insbesondere im Bereich von Auflagen und Verpflichtungszusagen interessant. Aus einer derartigen ex post-Betrachtung könnten möglicherweise Lehren für die zukünftige Vollzugspraxis gezogen werden.

9. Whistleblowing-System

Seit Februar 2018 besteht bei der BWB die Möglichkeit, Hinweise auf Verstöße gegen das Kartellgesetz (Kartelle und Marktmachtmissbrauch) anonym anzuzeigen (Whistleblowing-System). Von diesem Tool zur Kontaktaufnahme in entsprechenden Verdachtsfällen wurde 2019 insgesamt 45 Mal Gebrauch gemacht, 4 Meldungen wurden als nicht relevant verworfen, 21 Meldungen werden derzeit eingehender geprüft. Spannend wäre darüber hinaus zu erfahren, wie viele Meldungen zu einer Verfolgung geführt haben. Es wird auch wie schon 2018 angeregt, die tabellarische Darstellung um eine graphische zu ergänzen. 2018 wurde eine Evaluierung des Whistleblowing-Systems angekündigt. Es wird daher eine nähere Beschreibung inklusive Vor- und Nachteile des Tools angeregt. Eine transparente Evaluierung über die Vor- und Nachteile des Whistleblowing-Systems erscheint sinnvoll, zumal auch die Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie bevorsteht.

10. Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellanwalt

Die BWB und der Bundeskartellanwalt haben Amtsparteistellung im Verfahren vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht. Gerade in Zusammenschlussfällen und bei Pränotifikationsgesprächen kooperieren die beiden Amtsparteien. Es wäre daher wünschenswert, wenn die BWB im Tätigkeitsbericht auch über das Funktionieren der Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellanwalt etwas ausführlicher berichtet.

11. Zusammenarbeit mit der WBK

Die WBK als Beratungsgremium ist gemäß § 16 WettbG verpflichtet, der BWB jährlich Vorschläge für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterbreiten. Seit 2015 werden diese Schwerpunktempfehlungen auch in den Tätigkeitsbericht der BWB aufgenommen. Auch die im Herbst 2018 von der WBK erstattete Schwerpunktempfehlung für 2019 ist im gegenständlichen Tätigkeitsbericht abgedruckt. Es wäre wünschenswert, wenn künftig im Tätigkeitsbericht darauf eingegangen wird, welche Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der jeweiligen Schwerpunktempfehlungen gesetzt wurden und/oder woran die Umsetzung allenfalls scheiterte.

12. ORF-G / Verbraucherbehördenkooperation / Zusammenarbeit mit der RTR

Begrüßt wird die Verständigung mit der RTR GmbH über eine vertiefte Zusammenarbeit bei Digitalthemen. Nach Einschätzung der WBK ist dies wichtig und notwendig, um den Herausforderungen der neuen digitalen Wirtschaftswelt wirksam entgegentreten zu können. Die WBK sieht dies auch als Beginn der stärkeren Befassung der BWB mit dieser Thematik und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre entsprechenden Schwerpunktempfehlungen für die Jahre 2019, 2020 und 2021.

13. Internationale Aktivitäten

Auffallend ist die vielschichtigen Tätigkeit der BWB im Bereich der internationalen Kontakte. Hier erscheint die Nutzung des ECN für den Vollzug von konkreten Fällen als besonders wertvoll. Diese grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des ECN stellt hier einen wichtigen Baustein bei der Aufdeckung von wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen dar. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Zusammenarbeit mit dem deutschen Bundeskartellamt im Rahmen der gemeinsamen Erstellung eines Leitfadens zu

Transaktionswert-Schwellen schon im Jahr 2018 und die weitere Kooperation auch im Bereich der Ermittlungen gegen Amazon.

Auch die Intensivierung der Kontakte zu einzelnen nationalen Wettbewerbsbehörden (Arbeitstreffen, Study-Visits) scheint nutzbringend zu sein. Vor allem hinsichtlich der im Tätigkeitsbericht erwähnten Unterzeichnung von MoUs (Memorandum of Understanding) sollten künftig die gesetzlichen Grundlagen für den Abschluss dieser Vereinbarungen, deren Inhalt sowie der erhoffte und allenfalls bereits eingetretene Nutzen näher erläutert werden. Auch sollte Erwähnung finden, inwiefern die dafür zuständigen Ministerien (insb BMEIA, BMDW) im Vorfeld eingebunden wurden. Über Erkenntnisse aus diesen internationalen Kontakten, die auch für den nationalen Gesetzesvollzug interessant und hilfreich sind, sollte dem BMDW und der WBK berichtet werden.

14. Abschließende Würdigung

Der Tätigkeitsbericht 2019 gibt einen guten Überblick über die mit den vorhandenen Ressourcen geleistete Arbeit. Einzelne Fälle werden informativ beschrieben.

Der gesellschaftliche Nutzen von funktionierendem Wettbewerb ist unbestritten. Der Tätigkeitsbericht beschreibt verständlich, durch welche konkreten Maßnahmen dieser Nutzen der Wirtschaft sowie den Konsumenten zufließt.

Wie bereits in den vergangenen Jahren dokumentiert die BWB in ihrem Tätigkeitsbericht ihre aktive Rolle. Die dargestellten Kartell- und Missbrauchsfälle zeigen deutlich, wie wichtig eine effiziente Wettbewerbskontrolle zur Einhaltung der Wettbewerbsregeln ist. Die Einhaltung der Wettbewerbsregeln ist die Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb, von dem Konsumenten, Unternehmen und Staat gleichermaßen profitieren. Der BWB obliegt es, dies für Österreich sicherzustellen.

Die WBK dankt der BWB für die erfolgte Zusammenarbeit im Berichtszeitraum und betont ihr Interesse und ihre Bereitschaft, die Zusammenarbeit im Sinne einer effizienten Wettbewerbspolitik fortzusetzen und zu vertiefen.

RA Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner Vorsitzender der Wettbewerbskommission